drückungsmechanismen und für Demokratie reichen nicht aus. Vielmehr können wir den verhängnisvollen Wirkungen der Repression nur dann entgegenarbeiten, wenn wir den Widerstand über diesen Kongreß hinaus organisieren. Deshalb war der Pfingstkongreß für uns nur ein Schritt im Prozeß der Organisierung der Gegenwehr gegen alle Formen der Repression:

- Aktive Arbeit gegen die Repression muß in erster Linie am jeweiligen Arbeitsplatz erfolgen, in der Information der Kollegen, in der Hilfe für Betroffene, Bedrohte, Ängstliche und nicht zuletzt in organisiertem Widerstand.
- Aktive Gegenwehr erfordert finanzielle Unterstützung der direkt und indirekt Betroffenen und Gefährdeten. Jeder, der über eine feste Berufsposition verfügt, ist aufgefordert, finanzielle Unterstützung zu leisten. - Wir geben mit diesem Kongreß die Gründung eines Solidaritätsfonds bekannt, aus dem Fälle besonderer Not, aber auch politische Aktivitäten gegen die Repression und Projekte selbstorganisierter "Rotarbeit" zu finanzieren sind. Aus dem bisherigen Spendenaufkommen der Anti-Repressionskampagne des Sozialistischen Büros werden als Grundstock 30 000 Mark in den Fonds eingebracht. Das ist nicht viel, aber es ist ein Anfang. Wir rufen auf zu einer Spendenaktion zugunsten dieses Solidaritätsfonds! - Gleichzeitig fordern wir die politisch Aktiven auf, sich in ihren überschaubaren Arbeits- und Wohnzusammenhängen so fest zu organisieren, daß sie Repressionsmaßnahmen gegen einzelne gemeinsam abmildern können.
- Aktive Bekämpfung von Repression und ihrer Folgen benötigt auch die politische Arbeit derjenigen, die durch Berufsverbote und andere Repressionsmaßnahmen aus dem Arbeitsprozeß hinausgeworfen wurden. Ihre Arbeitskraft kann der isolierenden und individualisierenden Wirkung von Berufsverbot und Arbeitslosigkeit entgegensteuern. Ihre Fähigkeiten und Arbeitskraft müssen zu einem Instrument der kollektiven Organisierung und Politisierung werden. - Wir rufen deshalb auf zur Initiierung solcher Vorhaben organisierter "Rotarbeit" wie Lern- und Freizeitprojekte für arbeitslose Schulabgänger, soziale Projekte in Stadtteilen, Schulungsprojekte für Arbeiterbildung, praxisbezogene Forschungsprojekte zur Situation der Arbeiterklasse in den verschiedenen Berufssektoren, Erarbeitung von emanzipatorischen Unterrichtsmodellen, Kulturarbeit usw.
- Aktive Bekämpfung der politischen Unterdrückung erfordert, daß repressive Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen zugleich an die Öffentlichkeit gebracht werden, damit niemand noch einmal sagen kann, er habe von alldem nichts gewußt. Die Politik der Repression versucht mit allen Mitteln, die öffentliche Meinung für sich zu manipulieren. Deshalb müssen wir Gegenöffentlichkeit herstellen!
- Aktive Bekämpfung von Repression erfordert die Zusammenarbeit insbesondere mit der Linken in Westeuropa, da die Disziplinierung von Demokraten und Sozialisten in der Bundesrepublik auch sie bedroht. Wir rufen sie auf, mit uns gemeinsam gegen politische Unterdrückung und ökonomische Ausbeutung zu kämpfen!

DER NÄCHSTE SCHRITT IST ES, DIE AUF DEM PFINGSTKONGRESS GEWONNENEN ERFAHRUNGEN UND DIE HIER ENTWICKELTEN ARBEITSMÖGLICHKEITEN IN ALLEN BEREICHEN DER BUNDESREPUBLIK IN PRAKTISCHE POLITISCHE ARBEIT UMZUSETZEN! DIESER KONGRESS WAR NUR EIN ANFANG! SETZEN WIR GEMEINSAM DEN KAMPF GEGEN DIE UNTERDRÜCKUNG FORT!

SPENDEN FÜR DEN SOLIDARITÄTSFONDS sind zu überweisen an Sozialistisches Büro Offenbach, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 295680-605 oder Girokonto bei Bank für Gemeinwirtschaft Offenbach, Nr.17413263 - Kennwort: SOLIDARITÄTSFONDS

INFORMATIONSDIENST SOZIALARBEIT

Schwerpunktthema:
STUDIUM UND BERUFSPRAKTIKUM



Hindernislauf eines Berufspraktikanten

Staats- und Universitätsbibliothek 2000 Hamburg 13 Moorweidenstraße

AUSSERDEM:
BEITRÄGE ZUR JUGENDARBEIT UND JUGENDPOLIZEI

15

Offenbach im Dezember 1976
Einfachnummer - Preis 5,--

1772

Dieser Informationsdienst Sozialarbeit wird im Sozialistischen Büro von Gruppen, die im Sozialisationsbereich arbeiten, herausgegeben. Der Info dient der Kommunikation und Kooperation von Genossen, die mit sozialistischem Anspruch im Feld der sozialen Arbeit tätig sind. Der Info enthält neben einem Schwerpunktthema Darstellungen über die Organisationsmodelle und Basisaktivitäten sozialistischer Sozialarbeiter/-pädagogen, Erzieher etc., Kurzberichte, Informationen und Analysen aus dem Sozial- und Gewerkschaftsbereich sowie Materialien, Hinweise, Stellenangebote und Kleinanzeigen.

Neben dem Informationsdienst (erscheint viermal im Jahr) veröffentlichen wir in unregelmäßigen Abständen Arbeitsfeldmaterialien zum Sozialbereich. In dieser Reihe sind bisher erschienen:

Arbeitsfeldmaterialien (AMS)
Heft 1: Projektstudium am Bspl. Heimerziehung, 200 S., DM 8.--

Heft 2: Arbeitermädchen im Jugendzentrum, 56 S., DM 4.--

Heft 3: Knastalltag am Beispiel Mannheim, 128 S., DM 7.--

Heft 4: Der Institutionalisierte Konflikt, 200 S., DM 10.--

Heft 5: Sozialpädagogik und Arbeiterinteressen, 48 S., DM 3.--

Heft 6: Staatliche Sozialpolitik, 136 S., DM 8.--

★★★

Herausgeber: Sozialistisches Büro
605 Offenbach 4, Postfach 591

Verleger: Verlag 2000 GmbH Offenbach

Erste Auflage: Dezember 1976, 5000 Exemplare

Alle Rechte bei dem Herausgeber

Vertrieb: Verlag 2000 GmbH, 605 Offenbach 4
Postfach 591, Hohe Str. 28 (Souterrain)
Postscheck Frankfurt Nr. 61041-604

Preis: Einzelexemplar DM 5.--
bei Abnahme von mind. 10 Stück 20 % Rabatt
Weiterverkäufer (Buchläden, Buchhandel) 40 % Rabatt
jeweils zuzüglich Versandkosten

Der Info kann auch im Abonnement bezogen werden. Bezugsgebühren für das Jahr 1976 (Heft 12 - 15) DM 15,-- und DM 2,8o Porto

Verantwortlich: Redaktionskollektiv Info Sozialarbeit
Presserechtlich verantwortlich: Günter Pabst Offenbach
Karikaturen: K.F.Waechter
Beilagen: 1. Flugblatt "Studenten im Hungerstreik an der Ev.Fachhochschule Westberlin;
2. Abonnementkarte "Info Sozialarbeit"

Druck: SOAK, Am Taubenfelde 30, 3 Hannover, Tel.1 76 18

INFO SOZIALARBEIT, Heft 15

INHALT

REDAKTIONSMITTEILUNG

Mit dem Info "Sozialarbeit:Studium und Berufspraktikum" legen wir ein weiteres Ergebnis unserer diesjährigen Arbeit vor.
Vorausgegangen war ein Arbeitsseminar im April 1976, sowie eine Redaktionskonferenz im November 76 zum Thema "Sozialistische Hochschulpolitik an der FHS".
Das gesteckte Ziel, die weithin vorhandene Trennung von Theorie und Praxis,von Ausbildungsbereich und praktischer Sozialarbeit zumindest in den Ansätzen einer sozialistischen Hochschulpolitik aufzuheben, haben wir nicht erreicht. Die Ursachen allein in den disparaten Diskussionsansätzen an den verschiedenen Hochschulorten und den daraus resultierenden unterschiedlichen Erwartungen(Informationsaustausch über die jeweilige Situation in den anderen Bundesländern,Tips für die Hochschulpolitik,Tips für die Organisierung von Berufs-AKS und Hochschulgruppe etc.) an das Arbeitsseminar zu suchen, würde lediglich unsere (mit einigen Ausnahmen) bisherige Gleichgültigkeit gegenüber dem Ausbildungsbereich und die mangelhafte organisatorische Verankerung an den Fachhochschulen verschleiern.
Es gibt zwar an fast allen Fachhochschulen Gruppen, Dozenten und Studenten, die sich am SB orientieren(wie es so schön heißt) oder auch im SB organisiert haben, eine kontinuierliche Zusammenarbeit dieser Gruppen und Individuen konnte bisher nicht hergestellt werden, geschweige denn eine Verknüpfung von Hochschulpolitik,Berufs- und Gewerkschaftsarbeit.

Die in diesem Heft zusammengestellten Beiträge sind daher auch nur zum Teil aus Gruppenzusammenhängen entstanden und enthalten lediglich rudimentäre Ansätze einer sozialistischen Strategie für die Arbeit an den Fachhochschulen. Die Beiträge sind daher als Aufforderung an uns und die Leser zu verstehen, an diesen Punkten weiterzudiskutieren. Wir werden die Diskussion sowohl in einem der nächsten Hefte fortsetzen, wie ein weiteres Arbeitsseminar organisieren,das der Entwicklung einer organisierten Kommunikation und Kooperation dient.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit war die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsgruppe Sozialarbeit auf dem Antirepressionskongreß Pfingsten 1976 in Frankfurt. Krise,Arbeitslosigkeit,Reduzierung der Sozialleistungen,Abbau der Reformen,Disziplinierungen und Widerstand sind einige der Stichworte, die die Diskussion in den Arbeitsgruppen bestimmten. Das von uns vorgelegte Einleitungsreferat, sowie eine ausführliche Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse enthält die im Februar 1977 erscheinende "links"-Sondernummer zum Antirepressionskongreß. "links"-Abonnenten erhalten sie anstelle der Februar-Ausgabe; Info-Lesern wird sie gegen Voreinsendung von DM 5,- (Briefmarken/Scheck) zugesandt. Umfang 1o4 Seiten. (Fortsetzung S. 18)

Karin Tups

ZUR KRITIK DES FÄCHERSTUDIUMS

VORBEMERKUNG

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung mit "Reformen" innerhalb der Sozialwesen-Hochschulausbildung ist die am 28.2.1975 vom Wissenschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen erlassene Prüfungsordnung für die Studienrichtung Sozialwesen an Gesamthochschulen und Fachhochschulen (1).
Anhand der beim Versuch ihrer Umsetzung gemachten Erfahrungen an der Gesamthochschule Siegen im Fachbereich Sozialwesen soll gezeigt werden, welche Konsequenzen die Wiedereinführung des Fächerstudiums für den Studienbetrieb hat. Einbezogen werden sowohl die hochschulpolitischen Auseinandersetzungen, wie auch die festzustellenden gesellschaftlichen Anforderungen an die Sozialarbeit und damit auch an die Ausbildung von Sozialarbeitern.
Dabei gehen wir davon aus, daß trotz der länderspezifischen Ausformungen der Sozialarbeiterausbildung, die in NRW festzustellenden Tendenzen auch auf die Ausbildungssituation an anderen Hochschulen übertragbar sind.

Die Ausführungen bleiben allerdings insoweit unzureichend, da Folgerungen für die Hochschulpolitik linker Basisgruppen lediglich angedeutet und nicht weiter konkretisiert werden. Dies bleibt einem weiteren Artikel vorbehalten. Es konnte auch nicht auf alle Aspekte der Sozialwesen-Ausbildung eingegangen werden (z.B. auf die Interessen der Berufsverbände und deren teilweise dem jetzigen Studium widersprechende Forderungen, oder auf den Widerspruch insbesondere innerhalb von Kurzzeitstudiengängen zwischen einer breiten allgemeinen Grundlagenqualifikation, die die flexible Einsetzbarkeit garantiert und einer vertiefenden spezialisierten Ausbildung, die die praktische Kompetenz garantiert). Damit sind weitere Fragen angedeutet, an denen hoffentlich nicht nur die Gruppen, die innerhalb des Arbeitsfeldes Sozialarbeit im SB arbeiten, diskutieren.

EXKURS: KURZE DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN INHALTE DER PRÜFUNGSORDNUNG (PO)

- Generelle Abschaffung des schwerpunkt- und projektorientierten Studiums, indem sie das reine Fächerstudium durch den Zwang zu acht Fachprüfungen (2 durch benotete Leistungsnachweise) zum Inhalt des Studiums macht (dies ist uns weiterhin durch Erläuterungen und Erlasse des Ministeriums deutlich gemacht worden).

- Projektorientierung verstanden als Bemühen um eine Theorie/Praxis-Vermittlung an Problembereichen der Sozialarbeit wird ausgetauscht

mit einem unvermittelten Nebeneinander von Studium der Theorien der einzelnen Fachdisziplinen mit begleitenden Fachprüfungen auf der einen und 90 Tagen Praktika (abzuleisten in den Semesterferien als 50-Tage-Blockpraktikum und 40 Tage als studienbegleitendeTagespraktikum) auf der anderen Seite.

- Leistungsdruck und Studienkontrolle werden erhöht durch vermehrte Pflichtstunden, Leistungsnachweise, Prüfungsvorleistungen und Prüfungen und dem Versuch der Festlegung der Hochschule auf Erstellung von Studienverlaufsplänen d.h. eindeutige vorgeschriebene Stundenpläne für jedes Semester (Erlaß zur Studienordnung).

- Festschreibung auf ein 6-semestriges Regelstudium (§ 2 der PO)

- Manifestierung der Trennung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik durch unterschiedliche Prüfungsanforderungen je nach Fächern

- Einschränkung der Wahl des Prüfers (§ 5 Abs. 3)

- Einschränkung der Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 15)

- Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Studenten in Prüfungsangelegenheiten (§ 5 und § 4)

- Einschränkung der Möglichkeit zu Gruppenprüfungen (§ 8 Abs.5 u.6)

- Die in § 8 Abs. 3 genannte Möglichkeit zur fächerintegrativen Prüfung wird durch den folgenden Absatz 5 wieder erheblich eingeschränkt.

- Insgesamt ist eine vermehrte Zuweisung von Kompetenzen an den Prüfungsausschuß und dessen Vorsitzenden, sowie an das Wissenschaftsministerium festzustellen.

- Trotzalledem formuliert die PO den Anspruch an den Prüfling in den §§ 1 u. 8: "durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, in der Fachrichtung Sozialwesen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten." Und an anderer Stelle: "daß er in der Lage ist, fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge zu erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu beziehen."

- Studienablauf ist also kurz gefaßt folgender:
Ab erstem Semester Erbringung der Vorleistung für Fachprüfungen plus die benoteten Leistungsnachweise plus die durch die Studienordnung (oder auch Studienverlaufs+läne zusätzlich geforderten Leistungen plus Blockpraktikum in den Semesterferein;
ab drittem Semster: Ableistung der Fachprüfungen und des Tagespraktikums;
Ende des sechsten Semester: Abschlußarbeit und -prüfung (Graduierung) und Berufspraktikum mit abschließenden Kolloquien (staatl. Anerkennung).

1. FÄCHERSTUDIUM/HOCHSCHULRAHMENGESETZ UND KAPAZITÄTSVERORDNUNG

Ein Instrument des Staates zur Kapazitäts-/Bedarfskontrolle ist neben dem numerus clausus die Kapazitätsverordnung (2). Daß in der Verordnung nicht nur eine Kosten-Nutzen-Rechnung gesehen werden darf, zeigt die Tatsache, daß diese nur dann gelingen kann, wenn Ausbildung weitgehendst technokratisch organisiert ist, d.h. meßbare Inhalte vermittelt und erbracht werden, quantifizierbare Prüfungs- und Studienordnungen vorliegen. Dies setzt weiterhin voraus, die Einschränkung der Hochschulautonomie: Die Einschränkung der Entscheidungen über Forschung und Lehre und deren Inhalte und Formen. Das HRG (3) steht dabei in enger Verbindung zur Kapazitätsverordnung (Kapvo). Es bildet die rechtliche Grundlage staatlich zentralisierter Hochschulpolitik, indem es zugleich richtungsweisende Grundsätze, das entsprechende Instrumentarium. Kompetenzen und Aufgaben für Bund, Länder und Hochschulen angibt. Insbesondere sind hier die erhöhten staatlichen Anweisungs-, Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten zu nennen, welche Hochschulplanung und Studienreformen, Organisation und Verwaltung der Hochschule mit lezter Entscheidungsbefugnis in die Hände von staatlichen Stellen (Bund u. Länder) legen (4). Das HRG dient der Schaffung einer höchstmöglich effizienten Organisation der universitären Ausbildung, auf reibungslose Anpassung von Forschung, Lehre und Studium an "die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt" (5) und stellt die Mittel zu deren Erzwingen (6).

Vergleicht man die nordrhein-westfälische Prüfungsordnung mit den HRG-Aussagen zu Studium und Prüfung (7), so stellt man fest, daß NRW die geforderten Anpassungsleistungen an das HRG bereits vorgenommen bzw. in dieser Prüfungsordnung schon umgesetzt hat (obwohl diese vor dem HRG erlassen wurde). Durch das HRG wird deutlich, welch ein Aufwand an staatlicher Planungsarbeit und Kontrolle von Studenten, Hochschullehrern und Hochschule Voraussetzung sind, um der notwendigen Rationalisierung und Funktionalisierung der Forschungs- und Lehrtätigkeit besser gerecht zu werden. Insgesamt sind sowohl die Auswirkungen wie die Voraussetzungen der Kapvo nicht nur rein formal-organisatorischer Art, sondern weit wichtiger inhaltlicher Art. So war die Reaktion des Wissenschaftsministeriums auf die vom FAchbereich Sozialwesen erarbeitete Studienordnung (8), die neben dem Fächerstudium weiterhin geforderten Ausbildungsinhalte zu bezweifeln bzw. als notwendige Studienleistung nicht anzuerkennen, mit der Begründung, es sei nicht ersichtlich, "ob es sich um Prüfungsvorleistungen oder Leistungsnachweise handelt" (9). Betroffen waren die Unterrichtseinheiten, die ein projektorientiertes, in Ansätzen fächerintegratives Studium ermöglichen sollten, wie "berufspraktische Grundlagen-Seminare" in der Orientierungsphase, "integrierte Schwerpunktseminare" (vergleichbar mit Projektarbeit) und "schwerpunktbezogene Seminare" in der Schwerpunktphase. Weiterhin forderte der Erlaß des Ministeriums, daß der Prüfungsausschuß "die Form des Leistungsnachweises für jedes Semester verbindlich fest (zu legen)" habe und daß die in der Studienordnung geforderte Pflichtstundenzahl noch weiter zu erhöhen sei. Der Hochschule wird die Aufgabe erteilt, die Studienordnung so zu formulieren, daß sie die "Grundlage für die Planung des Lehrangebots und für die jährlich zu erstellenden Studienpläne", wie "für eine sinnvolle (!) Gestaltung

des Studiums" ist und weiter: "diese Funktion kann die Studienordnung nur erfüllen, wenn sie die Struktur des Studienganges nach Inhalt und Form sowie nach deren funktionalem Zusammenhang und zeitlicher Abfolge beschreibt (...), wenn sie die Studienziele nennt, sowie Studieninhalte, Vermittlungsformen und Studienaufbau im Zusammenhang und zeitlich quantifiziert in Form von Studienelementen (damit operiert auch die Kapvo, d.V.) beschreibt... Es ist notwendig, die Studienstruktur und die -inhalte im einzelnen zu beschreiben, nach Semestern und Veranstaltungstypen zu gliedern, das dafür jeweils vorgesehene Studienvolumen anzugeben und die Studieninhalte den in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsfächern zuzuordnen." (10) Was der Minister wohl von der Zuordnung "Projekt Obdachlosensiedlung" zu dem Fach "Sozialphilosophie" halten würde? ...

Eine weitere Tendenz der Umorientierung der Ausbildung ist die Abtrennung der Methoden von Wissensinhalten,durch die die Methoden zum wesentlichen Inhalt von Forschung und Studium gemacht werden (sollen) (11). Vielleicht mag man sich bei den vorausgegangenen Ausführungen zur Hochschulreform gefragt haben, was diese mit der Überschrift des Artikels gemein hätten; dies muß spätestens bei der Beantwortung der Frage, was das bedeutet: "Quantifizierbare Studienordnungen" deutlich geworden sein, die die Verschulung vorantreiben durch ein zeitlich und inhaltlich fixiertes Fächerstudium. Das Prinzip ist einfach: mehr Stunden, Stoff und Abfragewissen und alles möglichst planvoll und diszipliniert. Aber diese Planung und Ordnung auf der einen Seite b edeutet für die Situation in den Fachbereichen gerade das Gegenteil, denn "für alle Projekte, deren kapazitätsförderne Wirkung nicht klar nachgewiesen ist, werden in Zukunft die Mittel gestrichen. Daß eine inhaltliche Selektion unter dem Mantel des Sachzwanges stattfindet, braucht nicht erst betont zu werden. Die Entwicklung neuer Lernformen und Seminarinhalte, Projektstudium, Aufhebung der Schranken zwischen den Disziplinen, Herstellung neuer Praxisbezüge kurz: alles, was bisher unter dem Stichwort "inhaltliche Studienreform" diskutiert worden ist und zum größten Teil nur durch Experimentieren vorankommen kann, fällt unter den Hammer der Kapazitätspolitik. In Übereinstimmung mit dem HRG werden dort Regelstudienzeit und starre, verschulte Studiengänge festgesetzt. Diese quantitative Studien"reform" bedeutet für uns konkret, daß das herrschende Chaos formalisiert und festgeschrieben wird" (12). Genau dies erfahren wir als Studenten und auch Hochschullehrer seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung verstärkt an den Hochschulen in NRW; wir machen gleichzeitig die Erfahrung, daß das dem Wissenschaftsministerium erstmal gleichgültig ist; nach dem Prinzip, das Chaos wird schon zur Regel und damit nicht mehr chaotisch erfahrbar werden. Hauptsache ist die Meßbarkeit von "fachlichem" Wissen und diese wird sich spätestens realisieren bei den Prüfungen, beim Bestehen oder nicht Bestehen.

2. ALLGEMEINE SOZIALISATIONSFUNKTION

Die durch das Fächerstudium bedingte schulmäßige Organisation des Studiums hat in Verbindung mit dem dauernden Prüfungsdruck die Verschärfung der ohnehin bestehenden Konkurrenzsituation zur Folge: Die unter dem Leistungsdruck wachsende Konkurrenz führt zur weite-

ren Isolierung der Studenten untereinander und erhöht damit Angst- und Streßsituationen zunehmend. Die Möglichkeit kollektiver Auseinandersetzung mit der Ausbildung zum Sozialarbeiter, das Erlernen der Fähigkeit, gemeinsam zu arbeiten, die Entwicklung alternativer Ausbildungsformen und -inhalte und die kritische Auseinandersetzung mit der Berufsperspektive werden damit fast unmöglich gemacht.

Das Lernen für einzelne Fächer bzw. Fachdozenten und die von ihnen erwarteten Prüfungsleistungen bedeutet für das Verhältnis Dozent-Student auf der einen Seite eine stärkere individuell-wirksame Abhängigkeit des Studenten vom einzelnen Dozenten. Zum anderen bedeutet die Aufsplitterung des Studiums für das Studium einzelner Fächer eine Art Versachlichung des Lern- und Lehrverhältnisses: Der Dozent wird zum Warenverkäufer, der die "richtige" Wissenschaft verkauft, der ihr vermittels seiner Fachautorität und mit der Prüfungsordnung im Rücken die nötige Wertschätzung verleihen kann. Umgekehrt lernt der Student, sich mehr und mehr danach zu orientieren, was in vorhandenen Angeboten in Blick auf die Anforderung der Studien- und Prüfungsordnung Relefanz besitzt. Er lernt, das Angebotene mehr nach seinem Tauschwert (im Blick auf die Fachprüfung), nicht nach seinem Gebrauchswert (im Blick auf die Praxis) zu hinterfragen und einzuschätzen.

Hieran wird deutlich, daß das Fächerstudium, wie es die derzeitige Prüfungsordnung in Nordrhein-Westfalen festschreibt, nicht nur unter dem Aspekt der Vermittlung instrumenteller Fertigkeiten und Fähigkeiten, sondern auch unter dem Aspekt seiner "geheimen" Sozialisationswirkungen gesehen werden muß. (13) Bei der Analyse der derzeitigen Entwicklung der Studienreform wird vorwiegend jener erste, stoffliche Aspekt gesehen, indem von den sich verschärfenden Widersprüchen im sozialen Feld und von den Professionalisierungsbestrebungen institutionalisierter Sozialarbeit auf eine wachsende Differenzierung der Studieninhalte geschlossen wird. Hierbei gerät jedoch jener andere Aspekt, welcher mit der Formbestimmtheit des Studienbetriebs unter der Dominanz des Fächerstudiums gegeben ist, außer Sicht. Zielt das Fächerstudium einerseits auf den Erwerb instrumenteller Qualifikationen ab (in Hinsicht auf die Auseinandersetzungen mit "Fällen", mit dem "Klintel" in der späteren Praxis), so geschieht andererseits durch die mit dem Fächerstudium sich verschärfende Reglementierung Einübung in die spezifischen Bedingungen, in denen später diese Arbeit zu geschehen hat. Mit der Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten geht es zugleich um die Vermittlung spezifischer "Interaktions- und Verhaltensmuster", um Anpassungs-, Umstellungs- und Verantwortungsleistungen. (14)
In diesem Sinne wäre der These von Bammé/Holling zuzustimmen, derzufolge Qualifizierung und Sozialisation nicht als zwei voneinander unabhängige Dinge zu betrachten sind, sondern die "Qualifikation" aus einer "Kombination von Kenntnissen und Verhaltensweisen (z.B. die Kenntnis dessen, was der Vorgesetzte von einem erwartet, und die Fähigkeit, diesen entsprechend angemessene Verhaltensweisen umzusetzen)..." besteht. (15)

Blieb die mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung gegebene Sozialisationswirkung auf die Studenten bislang unbeachtet, so wäre es auf der anderen Seite falsch, diesen Aspekt der "geheimen" Soziali-

sationswirkungen des Studienbetriebes nun seinerseits zu verabsolutieren. Solches deutet sich bei Bammé und Holling an, wenn sie in ihrem Aufsatz "Qualifikation, Sozialisation" die These wagen, "... daß - bis zu einem gewissen Grade die dem Erziehungs- und Ausbildungsprozeß zugrunde gelegten Inhalte beliebig sind." (16) Hier entsteht der Eindruck, daß der konkrete Inhalt der Ausbildung auf Sozialarbeit bezogen: Handlungswissen (Methoden - Recht - Verwaltungskenntnisse) wie Legitimationswissen (vermittelt innerhalb der einzelnen sozialwissenschaftlichen Fächer) unbedeutend wäre. Wir meinen demgegenüber, daß beide Aspekte, die Vermittlung instrumenteller Fertigkeiten wie die "geheimen" Sozialisationswirkungen der gegenwärtigen Studien- und Prüfungsordnung wirksam werden, daß sie in ihrem Zusammenhang und in ihrem Widerspruch gesehen werden müssen.

Diesen Widerspruch kann man dahingehend bezeichnen, daß die Studenten durch die mit der neuen Studienordnung und Prüfungsordnung hergestellten Studienbedingungen funktionale Autonomie lernen sollen. (17) So sollen sie einerseits "...auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig ... arbeiten...", sollen lernen, "fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge zu erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit/-pädagogik zu beziehen" (18). Kurz: Sie sollen lernen, Autonomie zu entfalten hinsichtlich der Anwendung der auf der Hochschule gelernten Methoden am je konkreten Fall.
Andererseits sollen sie lernen, dies alles in den funktionalen Zusammenhang ihres späteren Amtes einzuordnen. Sie sollen lernen, Anweisungen widerspruchslos hinzunehmen, Frustrationen zu tolerieren, starke Belastungssituationen auszuhalten, zuverlässig und diszipliniert zu arbeiten.

Allgemein gesagt, steht die Anforderung an die Qualifikation der Sozialarbeiter unter der Spannung, Sozialarbeiter zu produzieren, welche einerseits den administrativ vorgegebenen Rahmen ihrer Arbeit, d.h. auch deren Zielsetzungen weder hinterfragen noch in ihrer Praxis zu durchbrechen, andererseits jedoch innerhalb dieses Rahmens ein Höchstmaß an Eigenaktivität und "Selbstständigkeit" entwickeln. So fordert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einerseits, die Sozialarbeiter hätten "in ihren Zielen die verfassungsmäßige Ordnung und die gesellschaftliche Wirklichkeit in der Bundesrepublik (zu achten)", wie ihrem Dienstherrn gegenüber absolute Loyalität zu beweisen. Andererseits bemängeln sie die Unselbständigkeit und die "Angst vor der praktischen Arbeit" vieler Berufspraktikanten, sie "verursachten in ihrer Behörde oder in ihrem Arbeitsfeld Konflikte, statt sie zu lösen; (...) Ziel der Ausbildung muß ein Sozialarbeiter sein, der den ihm in der Praxis gestellten vielfältigen Aufgaben fachlich und von seiner persönlichen Haltung her gewachsen ist." (19) Wichtig ist, daß die Sozialarbeiter "gegebenen Spielraum" ausfüllen, und das heißt unter anderem, daß sie "sicher auftreten" können, Initiativen im Betriebsinteresse entfalten, in bestimmtem Rahmen Entscheidungen treffen können. Sie müssen die Ziele des Betriebes "internalisiert haben und auf die Entscheidungssituation übertragen können." (20)Man könnte auch sagen: "Gewünscht ist weder der Dummgehaltene noch der Denkende, gewünscht ist der mitdenkende Arbeiter." (21)

Ist "funktionale Autonomie" in sich schon ein Widerspruch, so kollidiert sie erst recht mit der Notwendigkeit einer technokratischen Hochschulreform, wie sie im ersten Teil des Aufsatzes skizziert wird. So wird die Vermittlung instrumenteller Fertigkeiten, wie sie die Prüfungsordnung im Blick auf die Erfordernisse der Praxis intendiert, verunmöglicht durch die geforderte Quantifizierung, Segmentierung und Operationalisierung der Studieninhalte, welche keine (Sinn-Zusammenhänge) mehr entstehen läßt, sondern nur noch eine Anhäufung unvermittelt nebeneinander stehender Stoffquanten, die kein qualitatives Ganzes mehr ergeben und sich allenfalls völlig abstrakt unter dem Titel "Sozialwesen" zusammenwürfeln lassen. So wird Vermittlung relativer bzw. funktionaler Autonomie verunmöglicht durch die rigide, starre Verschulung des Studiums, welches ein Organisationssystem entstehen läßt, welches den angestrebten Verhaltensdispositionen und der Eigenaktivität genau zuwiderläuft. Falls darunter mehr zu verstehen ist als "selbständiges" Pauken für Prüfungen und individuelles Bestehen der Konkurrenz, wird der Student kaum dazu in der Lage sein.

Nicht die permanente Betonung einer sich scheinbar unumstößlich durchsetzenden Rationalität im Ausbildungssystem führt systemverändernde Praxis weiter, sondern das Ansetzen an solchen sich in der Studienreform zeigenden Widersprüchen. Geht es mit der gegenwärtigen Reform des Studiums nicht nur um repressive Anpassungsprozesse, sondern auch um - in der Notwendigkeit beruflicher Praxis begründete - Autonomie, so wäre in Blick auf die hochschulpolitische Arbeit zu fragen, wie an solchen Widersprüchen anzusetzen ist. Wie etwa die Forderung nach projektorientiertem Studium ansetzen kann an den in der Prüfungs- und Studienordnung formulierten Ansprüchen, wie wir sie mit dem Begriff "funktionale Autonomie" beschrieben haben.

3. FÄCHERSTUDIUM, WISSENSCHAFTLICHKEIT UND FUNKTION IN AUSBILDUNG UND BERUF

Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt:
- Inwieweit liegt die Dominanz der Einzeldisziplinen begründet in dem Zustand der bürgerlichen Wissenschaft?
- Inwieweit erfordert die Erfüllung der Sozialarbeiter-Funktion gerade dieses Studium von Einzeldisziplinen?

Dabei ist festzustellen, daß ausgenommen der Fächer Verwaltung, Organisation, Methoden und Sozialmedizin die einzelnen Disziplinen unter den Begriff der GEistes- bzw. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften zu fassen sind, und weiterhin mit dem Fächerkatalog eine differenziertere und "umfassendere" Ausbildung angestrebt wird. (22)

3.1. Differenzierung der Wissenschaft in Spezialdisziplinen und deren Funktion

Mit der Entwicklung der Produktivkräfte im Kapitalismus geht die Entfaltung seiner Widersprüche einher und nicht nur auf der Ebene der Produktion (Krisen, umweltzerstörende Industrie, verschärfte Arbeitsbedingungen, extreme Arbeitsteilung etc.), sondern auf allen Ebenen der menschlichen Existenz (dauernde Not der Arbeiter-Familien, Entfremdung und Vereinzelung innerhalb der sozialen Beziehungen).

"Die Akkumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist also zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Brutalisierung und moralische Degradation auf dem Gegenpol, ..." (23)
Das verstärkte Auftreten von materieller Not und psychosozialem Elend in den vielfältigsten Erscheinungsformen kennzeichnet heute die entwickelten kapitalistischen Industriestaaten. (24) Diese sind nicht mehr in der Lage, ihre geschaffenen Widersprüche und Probleme und die dadurch provozierten sozialen Konflikte mit rein caritativen, medizinischen, polizeilichen und ideologischen Mitteln zu bewältigen.

Hier stellt sich die Aufgabe an die Wissenschaft, das vorhandene Instrumentarium zur Konfliktfrüherkennung und Regelung, ideologischer Manipulation und Verschleierung zu verfeinern bzw. zu erweitern. Dabei hat sie nicht wirklich Ursachenforschung zu betreiben. Sie hat vielmehr Mißstände auf der Ebene ihrer spezifischen Auswirkungen bezüglich der betroffenen sozialen Gruppen und Individuen mit ihrem wissenschaftlichen Apparat festzustellen und in diesen Grenzen zu analysieren.(25) Dieser Aufgabe versucht sie gerecht zu werden durch immer weitere Differenzierung innerhalb der traditionellen Einzelwissenschaften (denke man nur mal an die vielen Richtungen und Theorien innerhalb der Psychologie), sowie durch Einrichtung von immer mehr Spezialdisziplinen (z.B. Sozialmedizin, welche bereits wieder in sich differenziert ist). Diese erfassen die Auswirkungen gesamtgesellschaftlicher Widersprüche, indem sie sich auf einzelne Phänomene beziehen, lediglich begrenzt und damit unzulänglich und falsch auf der Ebene von Oberflächenerscheinungen (z.B. wird der Zusammenhang von Neurosen und entfremdeten Produktionsprozeß nicht erkannt).

In diesem Prozeß der "Verwissenschaftlichung" hat sich die Funktion der sogenannten Geisteswissenschaften verändert, die sich zunehmend die Regelung der Verkehrsformen der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft zu ihrem Forschungsgegenstand macht. Sie hat also nicht mehr rein Theorie-Erklärungsmodelle zu entwickeln, die Herrschaft und Ausbeutung ideologisch absichern (Legitimationsfunktion), sondern auch Rezepte, Handlungsmodelle, Interventionsstrategien u.ä. sozialtechnokratischer Art zu entwerfen. Sozialtechnokratisch deshalb, weil durch die Orientierung auf die Behandlung von Einzelsymptomen, sowie durch positivistisches analytisches Vorgehen, welches ein Zustand, eine Situation, einen Prozeß lediglich beschreibend festhält und nicht in seinen inneren Wesenszusammenhängen erforscht, zwangsläufig mit dem Forschungs- und Behandlungsgegenstand, also dem Menschen, verfahren werden muß wie mit einem naturwissenschaftlichen Gegenstand. Bei dieser empirisch-analytischen Vorgehensweise wird unterstellt, daß Behandlungsmethoden für die betreffende Gruppe und das Individuum abzuleiten wären, welche in der Lage sind, die bestehenden Konflikte zu lösen. Indem sie von den gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Bedingungen, in denen sich Menschen befinden und Konflikte abspielen, abstrahiert, kann sie Probleme lediglich technokratisch sehen bzw. nicht zu einer grundlegenden Lösung beitragen. Dies Vorgehen und Bewußtsein liegt allen bürgerlichen psychologischen, pädagogischen, soziologischen Modellen zugrunde und ist speziell in solchen Fächern wie Psychopathologie und Psychotherapie nachzuvollziehen. Genau dies Verständnis von Wissenschaft, diese Spezifierzung, Individualisierung, Technokratisierung und Begrenztheit findet in der Sozialwesen-Ausbildungs-"reform" ihren Niederschlag.

Ausgestattet mit solch sozialtechnischem Wissen und daraus abgeleiteten wissenschaftlichen technokratischen Methoden soll der Sozialarbeiter in der Lage sein, soziale Probleme zu bewältigen. Der Versuch, gesellschaftliche Probleme durch Spezialisierung zu erfassen, ist nicht eine Besonderheit von auf soziale Probleme gerichtete Wissenschaft. Er ist vielmehr bürgerlicher Wissenschaft von Anbeginn immanent. Denn würde sie nicht beim Beschreiben und dem so begrenzten Kurieren von Oberflächenphänomenen stehen bleiben, sondern versuchen, gesellschaftliche Realität in ihrer Gesamtheit, also ihren ursächlichen Bedingungszusammenhängen zu erfassen, müßte sie notwendig und in letzter Konsequenz die kapitalistische Produktionsweise/ die bürgerliche Gesellschaft infrage stellen und daraus gesellschaftsverändernde Praxis ableiten. Dies aber kann und darf sie nicht, ist sie doch auf die Notwendigkeit festgeschrieben und aus dieser entstanden, gerade die aus dem Kapitalismus entstehenden unmenschlichen existenzbedrohenden Lebensverhältnisse und Ausbeutungsmethoden zu rechtfertigen, zu verschleiern und sie damit als naturgegeben festzuschreiben. In diesem Kontext ist auch die Funktion der bestehenden Einzeldisziplinen, die die Sozialwesen-Ausbildung beherrschen, zu begreifen; die Zersplitterung in verschiedene Fächer, wie deren jeweilige Inhalte.

3.2. Auswirkung auf die Sozialwesen-Ausbildung

Die Sozialarbeit bezieht nun ihre Existenznotwendigkeit und Arbeitsaufgaben aus dem genannten Widerspruch von privatem Reichtum und gesellschaftlicher Armut und dessen sozialen und politischen Auswirkungen. Ihre Funktion - hier kurz skizziert - ist die krassesten Auswirkungen materieller und psychosozialer Not zu mildern und damit den "Sozialstaat" zu legitimieren, Deklassierungsprozesse innerhalb der Arbeiterklasse aufzuhalten und Ausgeflippte in die Gesellschaft bzw. den Produktionsprozeß wieder einzugliedern (Resozialisation), sowie präventiv tätig zu sein bezüglich dem organisierten Kampf der Arbeiterklasse gegen das Elend des Kapitalismus (betrifft in erster Linie Bereiche der Sozialisation und Bildung), dabei hat sie die Probleme zu individualisieren und zu pathologisieren (nicht die Gesellschaft krankt, sondern das Individuum). (26)
Ihre Bedeutung für das reibungslose Funktionieren der Ausbeutungsverhältnisse hat sich mit der verstärkten Krisenanfälligkeit des BRD-Kapitals in den letzten 10 Jahren stark erhöht, so wie sich ihre Aufgabenbereiche gewandelt bzw. erweitert und differenziert haben. Die Umwandlung der Fachschulen in Fachhochschulen und dem damit verbundenen Anspruch von Wissenschaftlichkeit begründet sich aus dieser Entwicklung und den daraus resultierenden Neu- und Höheranforderungen an die Qualifikation des Sozialarbeiters. Eine eigenständige Theorie/wissenschaftliche Disziplin der Sozialarbeit ist bisher nicht entwickelt worden und steht auch sehr in Frage, da die halbakademischen Fachhochschulausbildungsgänge Arbeitskräfte zu qualifizieren haben, die im Produktions- oder Reproduktionsbereich nicht entwickeln, forschen und größere Verantwortungsbereiche verwalten sollen, sondern in erster Linie auszuführen haben, d.h. auf der Grundlage von vorhandenem weitgefächertem und/oder spezialisiertem Wissen "Rezepte" konkret anzuwenden.

Diesen Zustand innerhalb der Sozialwesen-Ausbildung zu verändern, wie

zum Beispiel durch den Versuch eines Projektstudiums, welches gesellschaftliche Ursachenforschung und problemfeldbezogene Theoriearbeit bzw. -entwicklung notwendig einbeziehen muß, liegt nicht im Interesse einer herrschaftssichernden Sozialarbeit. Handelt es sich bei Sozialarbeitern doch nicht um privilegierte zur bürgerlichen Elite gehörende "Kopfarbeiter", sondern um "Rezeptanwender", die im ärgsten Dreck des "Sozialstaates" derart zu wühlen haben, daß sie ihn auch noch als solchen legitimieren. Dies setzt voraus, daß sie in der Ausbildung dermaßen zugerichtet (verblödet) worden sind, um selbst noch an die Existenz oder zumindest Möglichkeit eines sozialen Kapitalismus zu glauben. Das Ziel der administrativen Durchsetzung des Fächerstudiums ist es unter anderem,die Erkenntnismöglichkeit der Studenten von politökonomischen Verhältnissen und Widersprüchen in bürgerlicher Theorie und Praxis weitgehends zu verhindern, wie den Versuch,später als Sozialarbeiter statt anpassend verändernd zu wirken. So nährt sich die Sozialwesen-Ausbildung aus den Resultaten einer Masse von Einzeldisziplinen,von denen angenommen wird, daß sie irgendwie was mit Sozialarbeit zu tun haben. In der Prüfungs- und Studienordnung formuliert man das in der Behauptung, "Das Fächerstudium (Die Fachprüfung) erstreckt (erstrecken) sich auf die für den jeweiligen Studiengang relevanten Gebiete folgender Fächer:..." (27)

Was nun relevant ist, bestimmt nicht etwa die Praxis, sondern der einzelne Fachdozent oder wird administrativ festgelegt durch Studienverlaufspläne, die kritische Vorstellungen von Studentenseite ausschließen. Wissenschaftlichkeit wird dabei gleichgesetzt mit Fachwissen, und je höher deren Quantität (mehr Spezialdisziplinen, Stoff und Abfragewissen) desto wissenschaftlicher, desto "qualifizierter." Entsprechend antwortete Wissenschaftsminister Rau auf unsere Argumentation für ein Projektstudium sinngemäß: Meinetwegen, erkämpfen sie sich solch wissenschaftlich mangelhaftes Studium, beklagen sie sich nur nicht, wenn sie dann keine Anstellung finden (!). Dieser Äußerung liegt wohl einerseits die benannte Vorstellung von Wissenschaftlichkeit zugrunde, wie andererseits die Ablehnung einer vertiefenden Ausbildung durch die Schwerpunktlegung auf ein Projekt. Die im Projektstudium angelegte Form des 'exemplarischen Lernens' wird von dieser Seite dann entsprechend als "Spezialisierung" diffamiert; denn die Spitzenverbände fordern "eine große Verwendungsbreite" für die Waren Sozialarbeiter. "Berufsanfänger ohne breite Einsatzmöglichkeit laufen Gefahr, daß sie nur einen sehr engen Einstieg in die Praxis finden." "Eine Spezialisierung sollte grundsätzlich eine durch Pflichtprüfungen belegte breite Grundausbildung zur Voraussetzung haben..." (28).

Die Äußerungen der Spitzenverbände sind nicht immer so eindeutig mit den Vorstellungen des Wissenschaftsministers gleichzusetzen (so z.B. in der Frage der Trennung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik oder der der "wissenschaftlichen" Ausbildung). Dies erklärt sich daraus, daß die subjektiven Interessen der Berufsverbände nicht durchgängig den objektiven Notwendigkeiten der Sozialwesenausbildung entsprechen. Denn wäre dies der Fall, so wäre es unnötig, Ausbildung in einem vom Arbeitsprozeß abgetrennten Bereich zu organisieren, wie es die Hochschule ist. Festzuhalten bleibt: Ebenso wie in der Berufspraxis auf die erhöhten Anforderungen an die Sozialarbeit nicht mit

qualitativen Veränderungen, sondern mit Erhöhung der Effizienz von Maßnahmen (Rationalisierung, erhöhte Fallzahlen, Leistungssteigerung durch Beförderungsanreize) reagiert wird, glaubt man,die Ausbildung mit technokratischen, formalistischen und quantiativen Veränderungen in den Griff zu bekommen. Dies verbirgt sich hinter den Schlagwörtern von "Professionalisierung" und "Verwissenschaftlichung" der Sozialarbeit (Verbesserung von Interventionsstrategien durch Entwicklung von rationelleren Methoden). Daß dabei soziale Probleme und Menschen in Einzelaspekte zerstückelt werden, geht diesen "Reformern" und "Fachleuten" nicht in den Kopf, erst recht nicht in ihre toten Sinne. So funktional diese fragmentarische Ausbildung auf der einen Seite auch sein mag, so ist sie doch andererseits für die Systemsicherung unzureichend. Denn in der Praxis stellen sich die Probleme nicht nur ausschnittsweise, sondern ebenso auch als komplexe, den "ganzen" Menschen, eine Klasse und den gesamten sozialen, politischen und ökonomischen Lebensbereich der Gesellschaft umfassend. Demzufolge muß auch der Sozialarbeiter eine Ahnung haben von umfassenderen sozialen Erscheinungen, um "angemessen" darauf reagieren zu können. Auf diesen Widerspruch innerhalb der Ausbildungsanforderungen sind wir bereits in Teil 2 eingegangen. Hier zeigt er sich in den gleichzeitig vorhandenen Ansprüchen von umfangreichem Fachwissen und fächerübergreifendem Wissen. Die Zielformulierungen in Prüfungs- und Studienordnung, wie Interdisziplinarität, Fächerintegration, Anwendung auf Probleme der Sozialarbeit/Sozialpädagogik deutet auf die Erkenntnis von derartigen Notwendigkeiten hin. Wie sich diese Widersprüche innerhalb der Ausbildung darstellen, wollen wir im folgenden an einigen Beispielen ausführen.

Interdisziplinarität

Nach dem pluralistischen Verständnis werden jeder Wissenschaft und jedem theoretischen Ansatz innerhalb der einzelnen Disziplinen eigene Modelle der Erklärung von Problemen zugebilligt, die aneinandergereiht das Ganze ergeben, wobei jede ihre Fachautonomie bewahren will/kann/soll. Dabei können die Analysen/Theorien/Ergebnisse von derartigen Disziplinen durchaus sehr widersprüchlich sein, solange sie im Endeffekt zur Stabilisierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse beitragen. Dazu ist gerade die Trennung in Einzelwissenschaften erforderlich, die soziale Wirklichkeit von Menschen und Verhältnissen in dafür zuständige Fächer zerlegen. Da zudem jeder Fachvertreter "seine" Wissenschaft und "seine" Methode für die einzig wahre hält, kann unter diesen Bedingungen von Wissenschaft im allgemeinen und der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Interdisziplinarität oder wie die Prüfungsordnung formuliert "fächerübergreifendes Wissen" nicht mehr bedeuten wie Aneinanderreihen von Erklärungs- und Handlungsmodellen der verschiedenen Disziplinen zu einem bestimmten Problem, wobei diese Reihe nur addiert werden braucht, die Summe daraus das Rezept ergibt. Meist sagt dieses auch nicht mehr aus, als hätte man der Reihe nach die Fachvorlesungen besucht. Mit diesem Fächersalat werden wir dann in Prüfungs- und Berufspraxis geschickt. Auch ein noch so fortschrittlicher Fachvertreter kann die beschriebenen Grenzen nicht überspringen. Fraglich ist, ob, mit diesem unzusammenhängenden bruchstückhaftem Wissen ausgestattet, der Student in der Lage ist, diese "erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik

zu beziehen" (29), geschweige denn als für die berufliche Praxis bedeutend zur Lösung konkreter sozialarbeiterischer Probleme nutzbar zu machen. Wie soll im übrigen der Student interdisziplinäre Leistungen erbringen, wenn dies bisher kaum einmal von den Einzelwissenschaftlern geleistet worden ist und nun nicht einmal mehr von ihnen gefordert werden kann.

Theorie/Praxis-Verhältnis

Gesellschaftliche Praxis, die sowohl die Produktion meterieller Güter, wie die der menschlichen Lebensverhältnisse und Verkehrsformen insgesamt umfaßt, stellt nowendig Anforderungen an die Wissenschaft. Wissenschaft steht im Kapitalismus aber nicht im Dienste der Verbesserung menschlichen Daseins. Vielmehr bezieht sie sich reaktiv auf die sich anarchisch entwickelnde Produktion und deren negative Auswüchse. Das Verhältnis von Theorie und Praxis bzw. Studium und Beruf entspringt diesem verkehrten Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft, welches unter diesen Bedingungen kein dialektisches, sondern notwendig ein falsches jeweils einseitiges sein kann. Entsprechend wird Praxiserfahrung innerhalb einer vorrangig theoretisch bestimmten Ausbildung zum Sozialarbeiter, dessen Beruf aber handlungsorientiert ist, zwar von "unseren Bildungsreformern" als erforderlich erkannt, dient aber gerade nicht der besseren Erkenntnis von Problemen und Mißständen, sondern lediglich dem Vertrautmachen mit diesen Mißständen, die die unabänderliche berufliche Realität ausmachen. Ausschnittsweise Praxiserfahrung steht der Theorie unvermittelt als Block gegenüber, denn Praxis darf nicht in einem systematischen Zusammenhang zur theoretischen Ausbildung gestellt werden. Das Projektstudium bildet eine Gefahr, weil frühzeitig der Widerspruch zwischen sozialer Realität und den "wissenschaftlichen" Erklärungsmodellen offensichtlich werden könnte (später im Beruf, falls nicht bereits durch die richtige Zurichtung in der Ausbildung dazu unfähig gemacht, ist diese Erkenntnis nicht mehr so von Bedeutung, da man dort allein sehen muß, mit dem Ärgsten zurande zu kommen, das erdrückt schon genug). Der Versuch von Hochschulseite, einen Teil des abzuleistenden Praktikums in die Schwerpunkt- bzw. Projektphase zu integrieren, wurde vom Wissenschaftsminister abgewürgt. (30) Ferner könnten Fragen nach richtigen, die Realität aufdeckenden Erklärungen, wie nach grundsätzlicheren Lösungsmöglichkeiten in einer Kritik und in Ansprüche an die Ausbildung münden, die sie nicht aufnehmen kann und darf. Praxiserfahrung an sich reicht nicht aus, um damit sowohl Rolle und Funktion der Sozialarbeit hinterfragen zu können, wie das, was einem an der Hochschule als "wissenschaftliche Ausbildung" verkauft wird. Sie wirkt in dieser Form eher als zusätzliche Belastung, der man allein und relativ hilflos ausgeliefert ist, da sie notwendig unverarbeitet und reflektiert bleibt. Dies wirkt angsterregend und produziert Unfähigkeitsgefühle, die statt zur Kritik an bestimmten Theorien zu einer allgemeinen Theoriefeindlichkeit führen können. Dem Student wird durch die Vorrangigkeit des fachlichen Lernens und der Fachprüfungen, wie der gesamten Studienorganisation kaum die Möglichkeit gegeben, seine Praxisprobleme und -erfahrungen als Bedürfnisse und Impulse in die Hochschulausbildung einzubringen. Und wenn, beschränkt sich dies in der Regel auf die Fächer Recht und Methoden, die das unerläßlicheHandwerkszeug der Sozialarbeit darstellen.

Verhältnis Methoden und Praxis bzw. Methoden und Einzelwissenschaften

Die Methoden der Sozialarbeit erscheinen, was ihre Inhalte betrifft, wie die Form in der sie vermittelt werden, als von ihren Hintergründen und Implikationen abgetrennte neutrale und objektiv erforderliche Fertigkeiten des Sozialarbeiters, die demzufolge in der Praxis dann ihre technokratische Anwendung finden. Sie werden in der Prüfungsordnung als ein selbständiges Fach gleichrangig neben anderen aufgeführt, als wären sie selbst schon Disziplin für sich und nicht abzuleiten aus den Theorien und der Ideologie bestimmter Einzelwissenschaften. Sie bilden als Handlungswissen, neben den Fächern mit der Intention konkret verfügbares Wissen zu vermitteln, also Recht und Verwaltung, einen dritten Block, angesiedelt zwischen Theorie und Praxis. Dieser Block gewinnt, wie allgemein als Tendenz innerhalb von Forschung und Lehre zu verzeichnen ist, zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der Unmöglichkeit,aus mit einer Summe von Fachwissen vollgestopften Studenten handlungsfähige Sozialarbeiter zu machen. So schreiben die Spitzenverbände: "Unumgänglich sind auf die Praxis ausgerichtete Lehrpläne und die Einschränkung der an vielen Fachhochschulen zu weitgehenden Wahlfreiheit. Zu fordern sind gediegene Kenntnisse mit Prüfungspflicht in den fundamentalen und in der Praxis unverzichtbaren Basisfächern. Zu diesen zählen auf jeden Fall die nachstehenden Fächer, die heute in zahlreichen Fachhochschulen vernachlässigt werden:" Es folgen dann verschiedene Rechtsfächer, Verwaltungskunde und Gesundheitshilfe. (31)

Die Methoden und Recht- und Verwaltungslehre werden wohl zukünftig den Raum ausfüllen, den ehemals das Projektstudium eingenommen hat. So seltsam es aber klingen mag: dieses formal und zerstückelt aufgebaute Studium erscheint zur Zeit als eine "gute" (!) Voraussetzung zur Funktionserfüllung der Sozialarbeit, gerade wegen der Atomisierung von Ausbildungsinhalten. "Die Verwendung isolierter Teilstücke zur Beurteilung des Klienten spiegelt die in der Ausbildung zum Sozialarbeiter erfahrene parzellierte Vermittlung von Ausschnitten einzelner, nicht aufeinander bezogener Teildisziplinen (...) wider. Eine solche Ausbildung befähigt den Sozialarbeiter ausschließlich zur Behandlung einzelner Problembereiche, deren Stellenwert im Lebenszusammenhang des Klienten nicht erkannt werden dürfte. 'Die Ausschmitthaftigkeit ist nicht allein mit dem Hinweis auf methodologische Sachzwänge zu rechtfertigen oder mit dem Hinweis auf die Arbeitsteilung der Wissenschaft. Die Ausschnitte werden vielmehr unversehens zu verselbständigten Gedankengebilden, werden oft wie vollständige und gültige Modelle behandelt und fixieren sich zu Voreingenommenheiten. Sie sind nicht zufällig, sie zeigen ihre massive Befrachtung mit bürgerlicher Ideologie, sie sind selber gesellschaftlich geprägte Erscheinungen unserer 'Geistes'- bzw. Sozialwissenschaft.'" (32)

Mit dem Erkennen der Rolle und Funktion, die Sozialarbeit derzeit hat, wird es möglich, den Zusammenhang von Ausbildungsform (Fächerstudium) und Inhalt des jeweiligen Faches (Symptomerfassung beim kranken Individuum), wie den von Handlungswissen (Methoden, Recht und Verwaltungskenntnisse) und ideologischem Legitimationswissen (bürgerliche Gesellschaftstheorie) zu erkennen, sowie den über diese Ausbildungsreform vermittelten Zweck der "Professionalisierung" der

Sozialarbeit. Diese ist nicht trennbar von dem Bestreben beim Studenten bzw. Sozialarbeiter ein Bewußtsein zu bilden, welches ein klinisches Verständnis von sozialer Arbeit zugrunde liegt. (33) Die Einbildung im Besitz von "wissenschaftlichem Wissen" und "wissenschaftlich" begründeten Methoden zu sein, erzeugt ein noch weiter entfremdetes Verhältnis von Sozialarbeiter und Betroffenem, und zwar dem gleich eines Kranken und eines akademisch/fachlich zur Behandlung Qualifiziertem. Dies soll einerseits mögliche Solidarisierungsprozesse, wie Erkennen der eigenen Lohnarbeitersituation verhindern und andererseits die Loyalität des Sozialarbeiters der bestehenden Ordnung gegenüber bestärken, indem ihm vorgegaukelt wird, nun auch zur gesellschaftlichen Elite zu gehören.

4. ANMERKUNGEN

(1) Minister für Wissenschaft und Forschung; Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen Nordrhein-Westfalens" Erlaß I A 3 8138.13-; Düsseldorf 28.2.1975. Die in der Einleitung genannten §en und Zitate sind dieser Prüfungsordnung entnommen.

(2) Damit ist die von den Kultusministern 1975 erlassene einheitliche Verordnung zur Ermittlung und Festlegung der Kapazitäten an den einzelnen Hochschulen der Länder zur Vergabe von Studienplätzen gemeint. Diese beruht auf dem BVG-Urteil vom 18.7.72 (Entscheidungen des BVG, Bd. 33, S. 303 ff.).

(3) Bundesminister für Bildun g und Wissenschaft; Hochschulrahmengesetz, Koblenz Januar 1976

(4) ebenda, siehe insbesondere die §en: § 9 Studienreformkommission, § 58 Rechtsstellun g der Hochschule, § 59 Aufsicht, § 60 Zusammenwirken von Land und Hochschule, § 67 Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne, § 68 Hochschulgesamtplan, § 69 Gemeinsame Grundsätze der Planung.

(5) ebenda, § 8 Studienreform

(6) ebenda, § 28 Widerruf der Einschreibung (bekannt unter der Bezeichnung Ordnungsrecht); § 36 Mitgliedschaft; § 41 Studentenschaft; sowie dienstrechtliche Vorschriften in den §en 42 bis 57 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Tutoren.

(7) ebenda, z.B. Aussagen zur Regelstudienzeit in § 10 Studiengänge des HRG mit § 2 Studiendauer der PO; § 7 Ziel des Studiums, § 8 Studienreform des HRG mit § 1 Zweck der Prüfung der PO; sowie die §en 15 Prüfungen und 17 Prüfungsfristen des HRG mit der PO.

(8) Studienkommission der Fachbereiche 1-5 der Gesamthochschule Siegen. Vorlä-fige Studienordnung der Fachrichtung Sozialwesen, Siegen, den 10.12.1975.

(9) Minister für Wissenschaft und Forschung, Maßgaben zur Studienordnung der Fachrichtung Sozialwesen an der Gesamthochschule Siegen vom 10.12.1975, Erlaß -I A 3-8112.2/120-, Düsseldorf, den 30.4.1976.

(10) ebenda

(11) vgl. dazu HRG § 7 Ziel des Studiums, und § 22 Aufgaben der Forschung.

(12) Schellmuffski, H., Kapiazitätspolitik: Taylorisierung der Hochschule, in Diskus-Frankfurter Studentenzeitung,Heft 3,26,Jahrgang, April 1976, S. 31.

(13) Vgl. Bammé, A./Holling E., Qualifikation-Sozialisation. Zum Verhältnis von Produktion, Qualifikation und Arbeit des Lehrers, in: Päd Extra Nr. 2, Frankfurt/Main 1976, S.17 ff.

(14) vgl. a.a.O., S. 25

(15) ebenda

(16) a.a.O., S. 17

(17) Vgl. Bammé/Holling, welche von einer "relativen Autonomie" sprechen, a.a.O., S. 26

(18) Minister für Wissenschaft und Forschung, Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen Nordrhein-Westfalens, Erlaß I A 3 8138.13-, Düsseldorf 28.2.1975 § 1 Zweck der Prüfung und § 8 Fachprüfungen.

(19) Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Entschließung zur Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an den Fachhochschulen, Aktenzeichen 4/31-02, Köln 14.9.1976.

(20) Bammé A./Holling E., a.a.O., S. 26

(21) Ehlich K./Hohnhäuser J./Müller F./Wiehle D., Spätkapitalismus-Soziolinguistik-Kompensatorische Spracherziehung, in Kursbuch 24, Berlin/West Juni 1971, S. 36

(22) Die Prüfungsordnung NRW schreibt in § 8 folgende Fächer vor: Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Heil- und Sonderpädagogik, Ästhetik und Kommunikation (Medienpädagogik), Psychologie, Psychopatologie, Sozialmedizin, Sozialethik, Sozialphilosophie, Recht, Verwaltung und Organisation, Methoden der Sozialarbeit, Methodik und Didaktik der Sozialpädagogik und ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach. Die Fächer sind hier zusammengefaßt und ohne Rangfolge aufgeführt. Eine Trennung von Sozialarbeut und Sozialpädagogik ergibt sich durch die Schwerpunktlegung auf unterschiedliche Fächer bei der Prüfung; bei Sozialarbeit mehr auf Verwaltung, Recht und Organisation, bei Sozialpädagogik Methodik/Didaktik und Pädagogik

(23) Marx, K., Das Kapital, Bd. 1, in: Marx/Engels Werke, Bd 23, Berlin/DDR 1970, S. 675

(24) Vgl. Roth J., Armut in der BRD-Über psychische und materielle Verelendung, Frankfurt/Main 1974

(25) Vgl. dazu die Auswirkungen innerhalb der Theorie und Praxis der Sozialarbeit, z.B. Meinhold M. Zum Selbstverständnis und zur Funktion von Sozialarbeitern. Am eispiel von Theorie und Praxis der sozialen Einzelfallhilfe, in: Hollstein W./Meinhold M., Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, Frankfurt/Main 1973, S. 208 ff.

(26) Vgl. ebenda, Hollstein W., Diskussionsthesen zur Funktion der Sozialarbeit, S. 205 ff.
Sowie: Arbeitskreis kritische Sozialarbeit, Geschichte und Funktion der Sozialarbeit, Frankfurt/Main 1971

(27) Minister für Wissenschaft und Forschung, Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen, Erlaß-I A3-8138.13-, Düsseldorf 28.2.1975, § 8 Fachprüfungen

(28) Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Entschließung zur Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an den Fachhochschulen, Aktenzeichen 4/31-02, Köln 14.9.1976.

(29) Prüfungsordnung für Sozialwesen NRW, a.a.O., § 8 Fachprüfungen
(30) So geschehen in dem Erlaß des: Minister für Wissenschaft und Forschung, Maßgaben zur Studienordnung der Fachrichtung Sozialwesen an der Gesamthochschule Siegen vom 10.12.75, Erlaß-I A 3-8112.2/120, Düsseldorf 30.4.76.
(31) Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, a.a.O.
(32) Meinhold M., Zum Selbstverständnis und zur Funktion von Sozialarbeitern. Am Beispiel von Theorie und Praxis der sozialen Einzelfallhilfe, in: Hollstein W./Meinholf M., Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, Frankfurt/Main 1971, S. 225
(33) Vgl. Kunstreich T., Der institutionalisierte Konflikt, Offenbach November 1975, S. 133-176.

★

FORTSETZUNG: REDAKTIONSMITTEILUNG

Info-Leser haben im Herbst die Null-Nummer von päd.extra-Sozialarbeit erhalten. Im Januar 1977 erscheint die erste Ausgabe. Sie enthält u.a. auch einen Beitrag des Redaktionskollektivs über Repression und Widerstand im Sozialbereich.
Wir haben das Projekt einer aktuellen Monatszeitschrift diskutiert und uns für eine Mitarbeit an päd.extra-Sozialarbeit entschlossen. Gerade angesichts der für fortschrittliche Berufsarbeit sehr schwierigen Situation, ist eine engere Kommunikation und Kooperation zwischen Einzelen und arbeitenden Gruppen notwendig. Päd.extra-Sozialarbeit stellt daher für uns ein Medium dar, sowohl schneller in aktuelle Konflikte einzugreifen, wie auch umfassender aus dem Sozialbereich zu berichten. D.h., daß der 1977 im 6. Jahr erscheinende Info Sozialarbeit nun nicht reduziert wird oder gar eingestellt wird - im Gegenteil: wir begreifen beide Zeitschriften als notwendige Ergänzungen. Die Genossen, die im Redaktionsbeirat von päd.extra-Sozialarbeit mitarbeiten, werden daher diese Arbeit mit der Arbeit im Arbeitsfeld Sozialarbeit im SB verbinden.

Für 1977 haben wir folgende Schwerpunktthemen geplant:

- Gewerkschaftsarbeit im Sozialbereich
- Kinderarbeit
- Altenarbeit
- Heimerziehung/Jugendwohnkollektive

Die zu diesen Themen stattfindenden Arbeitsseminare werden wir in der nächsten Ausgabe des Info Sozialarbeit bekanntgeben.
Wer Interesse an einer Mitarbeit hat, Materialien zur Verfügung stellen kann etc. wende sich bitte an das Redaktionskollektiv Info Sozialarbeit im Sozialistischen Büro, Postfach 591, 6o5 Offenbach 4.

Wer Kontakt aufnehmen will zu einer örtlichen AKS-Gruppe, findet die Adressen auf der 3. Umschlagseite dieses Heftes.

AKS Hamburg

PRAKTISCHE ANSÄTZE FACHBEREICHSBEZOGENER HOCHSCHULPOLITIK AN DER FHS HAMBURG IM FACHBEREICH SOZIALPÄDAGOGIK

Neben übergeordneten Thematiken und Aktionen müssen auch Fragestellungen, die sich auf die direkte Situation an den jeweiligen Fachbereichen beziehen, Gegenstand sozialistischer Politik an der Hochschule sein.
Für uns standen in dieser Hinsicht zwei Fragestellungen im Mittelpunkt der Hochschularbeit in den letzten Jahren:
1. Welche Möglichkeiten gibt es an unserem Fachbereich, die Mehrzahl der weitgehend politisch abstinenten Studenten in einen Politisierungsprozeß einzubeziehen und sie zur Vertretung ihrer Interessen zu motivieren?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, studentische Vorstellungen zur Studienreform punktuell durchzusetzen?

Zum ersten Problem stellen wir einen Versuch dar, quer zu den verschiedenen sich bekämpfenden Gruppierungen eine breite Eigenaktivität möglichst vieler Studenten zu erreichen. Zum zweiten Problem berichten wir von einem Einführungsseminar. Auch dieses Projekt hat u.a. das Ziel, Selbstorganisation zu ermöglichen. Beide Ansätze sind noch nicht abgeschlossen. Wir haben deshalb die Form der Dokumentation gewählt, um den Verlauf und daraus resultierende Probleme besser verständlich zu machen. Auf eine tiefer gehende Analyse haben wir verzichtet.
Besonders im ersten Bericht kann es manchmal erscheinen, als vertreten wir hier einen organisationsfeindlichen Standpunkt. Das ist nicht der Fall - nur: Wenn die vorfindbare Realität selbst einseitig ist (hier: Stellungskrieg der linken Gruppen), ist es notwendig, das Moment der Antithese (hier Selbstorganisation auf der Basis gemeinsamer Interessen) zu betonen. Im zweiten Bericht spielt diese Frage nur eine untergeordnete Rolle. Hier arbeiten Vertreter aller politischen Gruppen mit.

ZUM POLITISIERUNGSPROZESS

Zwei Voraussetzungen sind unserer Meinung nach zur Realisierung der Integration der Studenten in einen Politisierungsprozeß an der Hochschule notwendig:
- die Aufhebung der Vereinzelung im Studium durch die Schaffung eines institutionalisierten Kommunikationsrahmens, der die Möglichkeit zur ungehemmten Diskussion und zur kollektiven Problemlösung bietet;
- die Aufhebung, bzw. das Verhindern einer Spaltung der Studenten in aktive Kader, die sich aus Frustration um die Mühseligkeit der Aktivierung ihrer Kommilitonen in der internen Diskussion isolieren, und die schweigende Mehrheit.

Diese Überlegungen waren Grundlage einer Initiative - die auf Studenten zurückgeht, die heute z.T. im AKS-Hamburg mitarbeiten -, die Studentenschaft des Fachbereichs in kleinen überfraktionellen Basisgruppen zu organisieren. Hierzu mußten praktische Ansatzpunkte gefunden werden, die das Interesse vieler Studenten berührten, um die Motivation für einen solchen Prozeß zu schaffen.
1971 organisierten Studenten des 1. Semesters "Vorlesungsgruppen". Die Studenten besuchten die Vorlesungen arbeitsteilig und erstellten für alle Teilnehmer der Vorlesungsgruppe Protokolle. In den Gruppen wurde dann der Stoff aufgearbeitet und es ergab sich auch die Möglichkeit zur politischen Diskussion.
Hierdurch wurde ein großer Teil des Semesters über das materielle Interesse angesprochen, nicht alle Vorlesungen besuchen zu müssen und so Zeit und Arbeit zu sparen.
Als 1972 der Studienbetrieb weitgehend von Vorlesungen auf Seminare umgestellt wurde, verloren die Vorlesungsgruppen ihre Funktion.
Als neuer Ansatzpunkt boten sich die berufskundlichen Seminare an. Diese Seminare sollten Studienberatungsfunktion haben und eine Einführung neuer Studenten in den Studienbetrieb ermöglichen. Neue Studenten wurden in diesen Seminaren mit ca. 10 - 15 Teilnehmern, die von einem Dozenten als Berater geleitet wurden, zusammengefaßt. Seit dem WS 72/73 nehmen auch Studenten höherer Semester als Berater an diesen Seminaren teil. Seit dem SS 1973 wird die Teilnahme von studentischen Beratern an der Erstsemestereinführung von einer studentischen AG-Einführung planmäßig vorbereitet und durchgeführt. Die studentischen Berater nahmen zunächst ohne Bezahlung an der Einführung teil, stellten jedoch schon bald die Forderung nach bezahlten Tutorenstellen und nannten sich studentische Tutoren. Im WS 73/74 konnte die Bezahlung der studentischen Tutoren gemäß der Richtlinien für ein Tutorenprogramm an den Hamburger Hochschulen durchgesetzt werden.

Die Ausschreibung für die Tutorenstellen erfolgt nach den Richtlinien hochschulöffentlich. Jeder Student kann sich also für solch eine Stelle bewerben. Im WS 73/74 faßte die studentische Vollversammlung des Fachbereiches Sozialpädagogik jedoch den Beschluß, daß sich nur noch Studenten für Tutorenstellen bewerben sollten, die von der AG-Einführung vorgeschlagen und von der VV bestätigt wurden. Die Gelder (76.-DM/mtl.), die die Tutoren erhalten, sollen nach diesem Beschluß für einen durch die VV festgelegten Zweck gespendet werden (z.Zt. Einrichtung eines Rechtshilfefonds für die Studenten des Fachbereichs). Diese Beschlüsse wurden bis auf eine Ausnahme bisher von den Studenten eingehalten.

Die studentischen Tutoren trafen sich einmal wöchentlich, um ihr Vorgehen in den berufskundlichen Seminaren (Tutorengruppen) abzustimmen. Über die Hilfestellung in der unsicheren Anfangssituation der neuen Studenten hinaus sollten in den Tutorengruppen auch hochschulpolitische Fragen sowie Fragen der Berufsperspektive diskutiert werden.

Die ursprüngliche Zielsetzung der Initiatoren des studentischen Tutorenprogramms konnte nur im Ansatz realisiert werden. Die Tutorengruppen sollten nach der Einführungsphase weiterhin auch in den höheren Semestern (natürlich ohne Anleitung durch studentische

Tutoren oder Dozenten) bestehenbleiben. Für jedes Semester sollte eine Koordinationsgruppe eingerichtet werden, die sich aus je 2 Delegierten der einzelnen Gruppen zusammensetzen und die Aktivitäten des gesamten Semesters koordinieren sollte (Informationsaustausch, Vorbereitung von Semesterversammlungen, Unterstützung und Kontrolle des Fachschaftsrates usw.). Gekoppelt daran war die Vorstellung, daß auch der Fachschaftsrat sich aus je 2 Delegierten jedes Semesters zusammensetzen sollte. Zur Erläuterung folgender Auszug aus einem Flugblatt, das zur FSR-Wahl im WS 75/76 erstellt wurde:

NICHT DEN FACHSCHAFTSRAT,
SONDERN DIE STUDENTENSCHAFT STÄRKEN

"Die entscheidende Frage ist: Wie können die Studenten auf breitester Ebene zur Interessenwahrnehmung mobilisiert werden? Dies kann geschehen durch eine Institutionalisierung der breiten und permanenten Diskussion in der Studentenschaft mit dem Ziel der gemeinsamen Aktion. Modell ist die organisierte Diskussion aller Semester in Semestergruppen nach dem organisatorischen Muster der Tutorengruppen, die durch eine aus Delegierten bestehende Semesterkoordination zusammengefaßt werden. Der FSR sollte die Aktivitäten der Semester koordinieren und sich daher aus Vertretern der jeweiligen Semester zusammensetzen. Ein Schritt auf diesem Weg könnte die Wahl von je 2 Delegierten aus jedem Semester sein, die dann den FSR bilden sollten, nachdem sie auf der VV bestätigt wurden. Grundlage für ihre Arbeit im FSR wären Handlungsanweisungen, die sich aus der Diskussion in monatlich stattfindenden Semesterversammlungen ergeben sollten. Im 1. und 2. Semester wäre eine zusätzliche Kontrolle durch die Koordinationsgruppe gegeben.

Der Vorteil eines solchen FSR im Hinblick auf die Motivierung und Aktivierung der Studentenschaft wäre
- *die größere Basisnähe (zu Semesterversammlungen kommen mehr Leute als zu Vollversammlungen; die Delegierten sind in ihrem Semester besser bekannt und häufiger in Seminaren ansprechbar);*
- *die stärkere Widerspiegelung der Strömungen in der Studentenschaft (der FSR wäre dann pluralistisch und nicht nur von Sympatisanten einer Organisation besetzt; ein Beitrag zur Aufhebung der Zersplitterung könnte dadurch geleistet werden, daß die Vertreter der Organisationen gezwungen wären, im FSR Kompromisse im Interesse der Studentenschaft zu schließen).*

Wir wollen diesen Vorschlag nicht als das Ei des Kolumbus anpreisen, aber es scheint notwendig, einen Weg aus der politischen Sackgasse zu finden, in die unser Fachbereich geraten ist, und neue Ideen zu entwickeln. In diesem Sinne schlagen wir vor:
- *Absetzen der FSR-Wahlen (der alte FSR arbeitet kommissarisch weiter);*
- *Wahl von Delegierten auf Semesterversammlungen (Bestätigung durch die VV);*
- *Diskussion in Semesterversammlungen im Hinblick auf Handlungsanweisungen für die Delegierten im FSR."*

Dieser Vorschlag, der auch schon in früheren Semestern gemacht wurde, konnte sich bisher nicht durchsetzen. Entsprechende Anträge bekamen maximal 20 % der Stimmen. Wenn sich die Organisationen an unserem Fachbereich sonst auch noch so sehr bekämpfen, in diesem Punkt sind sie sich einig: Es muß weiterhin eine Listenwahl geben, bei der sich die Studenten zwischen verschiedenen Organisationslisten mit dazugehörigen Programmen entscheiden sollen. Auch der Versuch scheiterte, quasi von "unten" her eine derartige Semesterorganisation aufzubauen. Die Tutorengruppen und die Koordinationsgruppe lösten sich immer spätestens Ende des zweiten Semesters auf.

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung war, daß sich die aktivsten Studenten aus den Tutorengruppen entweder einer der Organisationen (MSB/DKP, SSB/KB, SSG/KBW) anschlossen, (die ihrerseits die Tutorengruppen hauptsächlich als Rekrutierungsfeld für neue Mitglieder ansahen), oder sich in Selbstorganisationsgruppen zusammenschlossen. Sie nahmen die Mitarbeit an den Tutorengruppen nicht mehr so ernst und isolierten sich schließlich von der Masse der Studenten in ihrem Semester. Ohne die Mobilisierung durch die aktiven Studenten versandete die Diskussion in den Tutorengruppen und sie lösten sich schließlich auf.

Wir haben aus diesen Erfahrungen gelernt, daß die an sich wünschenswerte Organisierung der Studentenschaft in überfraktionellen Gruppen z.Zt. nicht realisierbar ist, da gerade die neuen Studenten durch die Probleme, die mit der Aufnahme des Studiums verbunden sind, sich sehr verunsichert fühlen und nach einer starken Orientierung Ausschau halten, die ihnen sehr bereitwillig von den bekannten politischen Studentenorganisationen angeboten wird. Dies hat zur Folge, daß ein Teil der Studenten relativ kritiklos auf den Organisationszug aufspringt und sich für eine sehr engsichtige Parteiladenpolitik vereinnahmen läßt, die an unserem Fachbereich eine starke Polarisierung der linken Gruppierungen bewirkt und so eine eigentlich notwendige konstruktive Zusammenarbeit weitgehend unmöglich gemacht hat.

Die Konsequenz, die wir daraus gezogen haben, ist der Aufbau einer zusätzlichen AKS-Gruppe im Ausbildungsbereich, um einerseits dem Bedürfnis der aktiven Studenten nach einer politischen Diskussion , die über die Möglichkeiten in den Tutorengruppen hinausgeht, Rechnung zu tragen und andererseits auch bei diesen Studenten das Bewußtsein über die Notwendigkeit der politischen Arbeit mit weniger aktiven Kommilitonen zu schärfen, um so der Isolierungstendenz vorzubeugen.
Daß eine derartig "basisorientierte" Gruppe durchaus auf dies Interesse der parteimüden, aber politisch interessierten Studenten stößt, zeigten die ersten öffentlichen Versammlungen der AKS-Gruppe Hochschule zu Beginn des WS 76/77. Ca. 40-50 Studenten beteiligten sich an einer Info-Veranstaltung. Die AKS-Gruppe Hochschule selbst hat z.Zt. ca. 15 Mitglieder.

ANSÄTZE ZUR STUDIENREFORM

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen sind z.Zt. die Möglichkeiten zur Durchsetzung studentischer Vorstellungen zur Studienreform gering, dennoch sollten punktuelle Möglichkeiten zur Veränderung auf der Grundlage von einigermaßen klaren Vorstellungen für ein Ausbildungskonzept unbedingt wahrgenommen werden.
Durch die Beschränkung der uns zur Verfügung stehenden Seitenzahl kann hier nicht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, generelle Durchsetzungsmöglichkeiten, die Darstellung der gegenwärtigen Ausbildungssituation und der Diskussion über die Studienreform in Hamburg, sowie auf die bisher von uns entwickelten Vorstellungen für ein Ausbildungskonzept eingegangen werden. Da es jedoch viele Parallelen zu anderen Fachbereichen der Sozialarbeit/-pädagogik geben dürfte, sollten die folgenden Ausführungen auch ohne den entsprechenden Hintergrund verständlich sein.
Nur soviel zum Verständnis: Das "Berufskundliche Seminar" läuft zweistündig in den ersten beiden Semestern (s.o.). Sein Ziel ist die Einführung in Probleme des Studiums und der späteren Berufsfelder. Es ist gekoppelt mit einer Studienfachberatung. Nachdem die oben geschilderten Ansätze, die sich aus solchen Berufskundlichen Seminaren entwickelt hatten, gescheitert waren, versuchte eine Gruppe Zweitsemester und einige Studenten höherer Semester, dieses Seminar selbst umzustrukturieren. Damit wurden zugleich die bisherigen Erfahrungen aufgearbeitet. Diese "AG Einführung" legte im Dezember 75 den dozentischen Tutoren in einem Vorbereitungsgespräch für die Erstsemestereinführung im SS 76 folgenden Vorschlag vor:

Zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der berufskundlichen Seminare im SS 76 und WS 76/77

---

1. Inhaltliche Gestaltung

Zielsetzungen der Seminare:
- Einführung in den Studienbetrieb, d.h., Vermittlung notwendiger Grundinformationen über das Studium und den Fachbereich, Hilfestellung bei Anfangsschwierigkeiten
- Förderung von Kontakten unter den neuen Studenten
- gemeinsame Reflektion aktueller Probleme am Fachbereich
- ansatzweise Erarbeitung einer Berufs- und der damit verbunden Studienperspektive.

Die zur Verfügung stehende Zeit beträgt 2 Wstd. im Zeitraum von 2 Semestern. Die Seminare werden von einem dozentischen Tutor in Zusammenarbeit mit maximal 2 studentischen Tutoren geleitet.

Die "AG Einführung" schlägt folgende Grobstruktur vor:
1. Phase - Kennenlernen, Studieneinstieg, Grundinformationen z.B. Stundenplan, Scheine, was ist wo usw. (ca. 4 Sitzungen).
2. Phase - a) Reflektion aktueller Probleme am Fachbereich
   b) ansatzweise Erarbeitung einer Berufs- und Studienperspektive mittels des Versuchs einer ansatzweisen Analyse des Sozialinstrumentariums in einem begrenzten Wohngebiet.

Die zeitliche Gewichtung der beiden Aspekte muß noch diskutiert werden (14tägiger Wechsel oder Teilung der wöchentlichen Sitzungen).

Für die Realisierung von Punkt b) werden folgende Schritte vorgeschlagen:

1. Fragestellung - was wird auf dem Gebiet der SA/SP im betreffenden Wohngebiet gemacht? Auflistung der Einrichtungen und Initiativen, Lernen von Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (wo kann man nachschlagen, hingehen, anrufen)

2. Erstellung eines Fragegerüstes zur systematischen Sammlung der Informationen über Einrichtungen und Initiativen im Wohngebiet:
   - Auftrag der Einrichtung (welcher und wo festgelegt/Gesetz) Träger
   - materielle Situation
     - personelle Kapazität Soll/Realität, Fallzahl o.ä., Arbeitsbelastung, Vorbildung der Mitarbeiter
     - finanzielle Kapazität (welche Mittel stehen zur Verfügung, woher kommen sie?)
     - Räume, Material
   - Konzeption
   - Entscheidungsstruktur (Wie ist sie rechtlich determiniert, wie laufen Entscheidungen tatsächlich ab, gibt es Mitarbeiterbesprechungen, wie häufig?)
   - Wirksamkeit der Einrichtung im Wohngebiet (Zielgruppe, Verhältnis Bevölkerung-Aktenbevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit, Beurteilung der Wirksamkeit durch die Mitarbeiter)
   - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
   - Sammlung von Strukturdaten über das Wohngebiet

3. Erkundungsphase, Einholen der Information mit Hilfe des Fragegerüstes (Einteilung der Gruppe in Kleingruppen, 2-4)

4. Auswertung, Verallgemeinerung, Konsequenzen (insbesondere im Hinblick auf die Berufsperspektive und Studienordnung)

Eine Zusammenarbeit mit anderen Seminaren wäre, soweit möglich, langfristig anzustreben. (z.B. Recht, Soziologie, Pädagogik).

2. Organisatorische Gestaltung

Einteilung der Studenten in die Tutorengruppen

Der bisherigen Aufteilung der Erstsemester in Tutorengruppen (berufskundliche Seminare) lagen keine besonderen Gliederungsprinzipien zugrunde. Sie ergab sich eher zufällig.
Als sinnvolles Gliedrungsprinzip bietet sich die Einteilung der Studenten nach örtlichen Gesichtspunkten an. Die Studenten sollten so auf die Tutorengruppen verteilt werden, daß diejenigen, die in räumlicher Nähe zueinander wohnen, in einer Gruppe zusammengefaßt sind. Das entsprechende Wohngebiet könnte den Rahmen für den Versuch der Analyse des örtlichen Sozialinstrumentariums durch die jeweilige Gruppe darstellen.
Dieses Gliederungsprinzip kann nicht in allen Fällen konsequent durchgehalten werden (Umzug, Massierung der Studenten in bestimmten Wohngebieten), bietet aber einen Ansatz für eine sinnvolle Aufteilung.

Die Vorzüge dieses Gliederungsprinzips sind folgende:
- Es knüpft an den sozioökonomischen Bedingungen der Studenten an und berücksichtigt den gemeinsamen Erfahrungshintergrund bezogen auf Wohnbedingungen, Abhängigkeiten von denselben Verwaltungen usw.
- Es fördert die Kontaktaufnahme unter den Studenten und begünstigt eine gemeinsame Handlungsebene.

Die "AG Einführung" bietet sich an, die organisatorischen Vorarbeiten zu übernehmen:
- Durchsehen der Listen der angenommenen Bewerber
- Einteilung nach den o.g. Kriterien
- Verschicken eines Informationsbriefes vor Semesterbeginn

Supervision der Tutoren

Die "AG Einführung" schlägt vor, einen Studienberater der Allgemeinen Studienberatung der Fachhochschule als Supervisor zur Begleitung der Einführung einzusetzen. Die AG Einführung wird als Seminar institutionalisiert. Die Teilnahme der dozentischen Tutoren wird, soweit die Arbeitsbelastung der Dozenten dies zuläßt, begrüßt. Die studentischen Tutoren sind zur Teilnahme verpflichtet. Das Interesse der Allgemeinen Studienberatung der Fachhochschule ist die Erprobung neuer Möglichkeiten der Studienberatung und Einführung in das Studium, die Auswertung eines solchen Versuchs und die Überprüfung von Übertragungsmöglichkeiten auf andere Fachbereiche...

Ein Teil der Dozenten war mit dem Konzept einverstanden und sagte eine Zusammenarbeit zu. Der andere Teil war skeptisch bis ablehnend. Als Begründung für die teilweise ablehnende Haltung wurde genannt:
- Aufwendigkeit des Konzeptes
- inhaltliche Ausrichtung (einige Dozenten wollten das Seminar zu einer Veranstaltung für die Vermittlung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens machen)
- die geplante Beteiligung eines Angehörigen der Präsidialverwaltung (Studienberater) als Supervisor der Tutoren.

Die "AG Einführung" legte daraufhin ein weiteres Papier vor, in dem die Planung für den Ablauf der berufskundlichen Seminare konkretisiert wurde:

Zum Ablauf des Berufskundlichen Seminars SS 76 - WS 76/77

1. Zielsetzung

Mit den im Vorschlag vom Dezember 75 genannten Zielsetzungen (Einführung in den Studienbetrieb, Förderung von Kontakten, Reflektion aktueller Probleme am FB, Studien- und Berufsperspektive) verbinden sich didaktische Zielsetzungen:
- Im neuen Sozialisationsfeld "Fachhochschule" sollen nicht nur kognitive, sondern auch affektive Erfahrungen aufgearbeitet werden, (Ansprache von Ängsten, Isolation und Konkurrenzmechanismen; Gruppenbildung nach Wohnbereichen).
- Das Reflektionsvermögen darüber soll geweckt bzw. verstärkt werden.
- Durch die Arbeit in Gruppen (kooperatives Lernen) sollen ansatzweise Handlungsalternativen entwickelt werden, damit die zukünftige Studien- und Berufssituation nicht passiv hingenommen wird, sondern eine aktive Auseinandersetzung mit ihr möglich wird.

2. Verhältnis Dozenten (dozentische Tutoren) - Tutoren (studentische Tutoren) - Studenten

Das Verhältnis dieser drei Gruppen ist nie spannungs- und konfliktfrei. Erfahrungsgemäß ergeben sich drei typische Konstellationen:
- Der Tutor identifiziert sich mit dem Dozenten als Lehrenden und unterstützt damit das starke Hierarchieempfinden der Studenten - besonders bei den Erstsemestern und besonders bei der Tendenz beider, Lehrvorträge zu halten.
- Der Tutor identifiziert sich mit den Studenten - häufig "gegen" den Dozenten. Die Auseinandersetzung beider bestimmt den Seminarverlauf, wobei der Tutor die Interessen der Studenten zu vertreten glaubt - und damit die Eigeninitiative der Studenten verhindert (deren Frustration sich dann häufig gegen den Tutor wendet).
- Dozenten und Tutoren sind sich dieser Risiken bewußt und planen gemeinsam ihren jeweiligen Part - unter möglichst frühzeitiger Einbeziehung der Studenten.

3. Das Tutorenseminar

In der Darstellung dieser drei Möglichkeiten ist enthalten, daß nur die dritte die anstrebenswerte ist. Hierbei mitzuwirken, ist die eine Funktion des Tutorenseminars - z.B. durch Besprechung von Protokollen ("Fallbesprechung").
Die andere Funktion hängt eng damit zusammen: die Evaluation. Dabei geht es nicht in erster Linie um "Produktevaluation", d.h. z.B. um die Messung, welches Wissen in dem Seminar angehäuft wurde, sondern um "Verfahrensevaluation", d.h. um ständige Reflexion darüber, ob die Durchführung des Seminars den Zielen angemessen ist, bzw. darüber, welche Änderungen im Vorgehen nötig sind. Diese Funktionen können nur erfüllt werden, wenn neben den studentischen Tutoren möglichst viele dozentische Tutoren bei der gemeinsamen Planung im Tutorenseminar mitwirken.

4. Zeitplanung

Dem Seminar stehen im SS und WS 35 Stunden zur Verfügung (19 + 16 WStd.) Da erfahrungsgemäß immer einige Stunden ausfallen, kann von 31 bzw. 32 WStd. ausgegangen werden. Daraus ergibt sich folgende mögliche Zeiteinteilung:

Einführungsphase	4 WStd.
Fachhochschulbezogene Phase	14 WStd.
Berufskundliche Phase	14 WStd.

Die fachhochschulbezogene Phase und die berufskundliche Phase sollten im wöchentlichen Wechsel stattfinden. Dabei ist eine höhere Flexibilität für den Fall gegeben, daß eine Phase mehr Zeit erfordert.

5. Inhaltliche Planung

Die inhaltliche Planung und die Durchführung können und sollen nicht starr festgelegt sein, da sonst eine Revision während der Durchführung schwierig ist. Besonders für die Planung des WS können nur allgemeine Rahmenbedingungen genannt werden.

5.1. Einführungsphase

Ziele der Einführungsphase:
- Gegenseitiges Kennenlernen der Seminarteilnehmer
- Hilfen geben zur Bewältigung der neuen Situation (Studienplanung (PO, Sto), Hochschulpolitik, Ansprache sozialer Ängste)
- Sinn und Ziele des berufskundlichen Seminars erörtern.

Vorschlag für die Durchführung der ersten Stunde:
- Tutoren und Studenten stellen sich vor; Namensschilder werden aufgestellt (sich möglichst häufig mit Namen ansprechen)!
- Ausgabe von anonymen Bögen mit zwei Fragen:
  - Welche Erwartungen hast Du an das Studium?
  - Welche Befürchtungen verbindest Du mit dem Studium, besonders mit der jetzigen Anfängersitutation?
- Antworten unter allgemeinen Kategorien an Tafel sammeln, Häufigkeiten festhalten (z.B. Lernerfolg, soziale Lage, Berufsfelder etc.)
- Diskussion der Schwerpunkte unter dem Gesichtspunkt, welche Erwartungen/Befürchtungen wo und wie angesprochen werden. Damit ist zugleich ein Stück Seminarplanung besprochen, in die dann ausführlicher eingestiegen werden kann.
- Gegen Ende der Stunde: Eingabe der Papiere
  - Einführungspapier
  - Papier zu Seminarverlauf
  - Fragebogen zu Studienmotivationen/Berufsvorstellungen/Klientelgruppen.

Leitfaden für die 2. bis 4. Stunde ist das Einführungspapier und Papier zum Seminarverlauf.

5.2. Fachhochschulbezogene Phase

Die Vorausplanung dieser Phase ist kaum möglich. Da Themen sowohl Probleme der Studiensituation als auch des Fachbereichs der Fachhochschule sein können, reicht die Spannweite von den Prüfungsforderungen und Studientechniken bis hin zur Hochschulpolitik (z.B. Gesamthochschule).
Determinanten dieser Phase sind zum einen die Inhalte, die in der Einführungsphase bearbeitet werden, zum anderen die aktuellen Probleme der Studenten in den anderen Seminaren.
Beachtet werden sollten in dieser Phase folgende Punkte:
- "Dort anfangen, wo der Student steht", d.h. z.B. auch Details besprechen, die einem selbst schon selbstverständlich sind, oder: nicht Informationsquellen nur nennen, sondern auch den Weg, wie man an sie herankommt.
- "Die Situation im Seminar selbst zum Thema machen", d.h. die Diskussion von Problemen der Gruppe/in der Gruppe sollte in der Form einer laufenden Seminarkritik stattfinden (z.B. immer am Ende einer Stunde). Damit ist zugleich eine Überprüfung der Position der dozentischen und studentischen Tutoren verbunden, die einen Teil der Verfahrensevaluation ausmacht.

5.3. Berufskundliche Phase

1. Abschnitt: Stadtteilbegehung

Ziel: Benennung einer Soll-Struktur sozialer Einrichtungen/Maßnahmen in einem Stadtteil. Durchführung: (ca. 3 Std.)

- Stadtteilbegehung
- Protokollieren der Eindrücke: Bausubstanz, geschätzte Wohnungsgrößen, Versorgung mit Läden, Gaststätten, Waschsalons, Verhältnis von Wohn- und Arbeitsplätzen usw.. Die Begehung sollte mit der gesamten Gruppe stattfinden oder zumindest so, daß der Endpunkt ein gemeinsamer Treffpunkt ist (Gaststätte).
- Vertiefung des protokollierten Eindrucks durch Statistiken und Beschreibungen (das Material muß vorher von der Tutorengruppe erarbeitet werden).
- Diskussion der Ergebnisse mit dem Ziel, eine "ideale" soziale Infrastruktur zu beschreiben. (Soll-Struktur)

2. Abschnitt: Vorbereitung der Berufsfelderkundung

Ziel: Feststellung der Ist-Struktur sozialer Einrichtungen und Erstellung von Fragebögen. Durchführung: (ca. 3 Std. bis Ende des SS)

- Unterteilung der Gruppe nach Klientelgruppen, deren Bestimmung aus der Soll-Struktur hergeleitet wird (Kinder, Jugendliche, Alte) (Pro Gruppe ca. 2-3 Stud.)
- Aufgabe dieser Untergruppen ist es
  - herauszufinden, welche Institutionen/Maßnahmen es für ihre Klientelgruppe in dem Stadtteil gibt,
  - einen speziellen Fragebogen für diese Institutionen zu entwikkeln. (Die Grundstruktur des Fragebogens sollte vorgegeben werden, damit die Vergleichbarkeit gesichert bleibt - vergl. Vorschlag Dez. 75).
- Die Tutoren unterstützen die Untergruppen bei ihrer Aufgabe (Eingabe von Adressenmaterial usw.)
- Austausch der Ergebnisse in der Gruppe und deren Diskussion.

3. Abschnitt: Arbeitsfelderkundung (WS 76/77)

Ziel: Analyse der Ist-Struktur sozialer Einrichtungen in einem Stadtteil

- Befragung der Institutionen anhand der Fragebögen
- Auswertung der Fragebögen
- Diskussion der Ergebnisse (Vertiefung/Verallgemeinerung).

Eine Einschätzung des bisherigen Verlaufs gibt das Protokoll des Tutorentreffens vom 8.7.1976 wieder:
"Der Verlauf in den Gruppen war außerordentlich unterschiedlich. Einige Gruppen führten das Konzept mit Erfolg durch, andere hielten sich zwar an das Konzept, waren damit aber unzufrieden, wiederum andere haben das Konzept nur ansatzweise realisiert.
Folgende Probleme wurden angesprochen:

1. Dadurch, daß das Seminar neben den Vollversammlungen mittwochs stattfand, fielen vor allem zu Beginn viele Sitzungen aus. Die Entwicklung in den Gruppen verlief allein schon deshalb unterschiedlich.

2. Die Zweiteilung in fachhochschulbezogenen Teil und berufskundlichen Teil wurde z.T. als problematisch empfunden.

- Da zunächst Studienprobleme aller Art im Vordergrund standen, wirkte der berufskundliche Teil häufig "aufgesetzt". Schwierig war es auch, den Stellenwert des berufskundlichen Teils im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept zu vermitteln.
- Die Gruppen, die von einer positiven Verkoppelung beider Teile sprachen, nannten dafür folgende Gründe:
  - Zusammensetzung der Gruppe
  - Wahl des Stadtteils, Art der Stadtteilbegehung.

In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, wie man die Einführungsphase verbessern könne (z.B. Blockseminare), bzw. wie man den berufskundlichen Teil besser einbringen könnte (z.B. stärkerer Bezug zur Schwerpunktwahl).

3. In den Gruppen wurde die Stadtteilbegehung in unterschiedlicher Weise mit unterschiedlichem Erfolg durchgeführt.

- Aufteilung der Gruppe in Kleingruppen mit speziellen "Aufträgen", z.B. Spielplätze, bzw. Spielmöglichkeiten zu erkunden, Erkundung spezieller Einrichtungen einzelner Klientelgruppen.
- Gemeinsames Begehen mit der ganzen Gruppe ohne vorherige Differenzierung oder vorherige Information.
- Die Gruppen, die zu einem Zeitpunkt die Stadtteilbegehung durchführten, trafen sich danach in einer Wirtschaft. Einige Gruppen gingen auch einzeln oder in kleinen Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten in den Stadtteil.
- Die Vorbereitungen für die Stadtteilbegehung waren ebenfalls sehr unterschiedlich. Sie reichten von der Diskussion um das Problem der Stadtteilbegehung bis zur Beschäftigung mit Statistiken.

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Art der Stadtteilbegehung und Erfolg konnte nicht festgestellt werden. Insgesamt war die Zufriedenheit über die Stadtteilbegehung nicht sehr hoch. Vor allem das Problem der Auswertung konnte bis jetzt von keiner Gruppe gelöst werden.

4. Beklagten einige Gruppen die rezeptive Haltung der Studenten, das Abbröckeln der Teilnehmer, das Desinteresse am b.T., berichteten andere Gruppen von starker Initiative der Studenten, gleichbleibenden Teilnehmerzahlen und starkem Interesse.

- Vor allem aus Gruppen des ersten Typs kam die Frage nach formalen Regelungen: Kann der Schein für Fachstudienberatung ausgegeben werden, wenn die Teilnahme zu selten war? Kann die rezeptive Haltung der Studenten durch stärkere Strukturierung oder durch "Anreize" abgebaut werden?
- Vor allem aus Gruppen des zweiten Typs kamen dagegen die Überlegungen: Wird durch zu starke Strukturierung und inhaltliche Planung die rezeptive Haltung verstärkt und Initiativen abgeblockt?

5. Übereinstimmend positiv bewertet wurde die Zusammensetzung der Studentengruppen nach Wohngebieten. Das hat die soziale Integration der Anfänger in ihre neue Situation wesentlich erleichtert (während der Zusammenhang mit der Stadtbegehung nicht immer gesichert war).
Als positiv wurden weiter die privaten Treffen außerhalb der Seminarstunden gewertet. Die positive emotionale Atmosphäre beinhaltet allerdings die Gefahr, daß die Inhalte zu kurz kommen. Vor allem für den weiteren Verlauf ist das wichtig: Mit zunehmender Sicherheit im Studium verliert das Seminar diese soziale Funktion, der Schwerpunkt

muß jetzt auf den zu vermittelnden Inhalten liegen. ...

6. Vor allem von den studentischen Tutoren wurde Unbehagen und Kritik an ihrer eigenen Rolle geübt. Zum einen fühlten sich einige in die Rolle des "Lehrenden" gedrängt, die sie ablehnten, zum anderen kritisierten sie die Rezeptivität der Studenten und forderten stärkere inhaltliche Strukturierung und didaktische Mittel - also mehr "Attribute" des Lehrenden. Dieses Dilemma wurde zusätzlich durch die nicht ausreichenden Vor- und Nachbereitungsmöglichkeiten verstärkt. Über das Verhältnis der drei Gruppen zueinander wurde nicht eingehend diskutiert. Zu starken Spannungen zwischen den Gruppen scheint es aber nicht gekommen zu sein..."

Zum WS 1976/77 wurde folgender Vorschlag diskutiert und angenommen:

1. Stunde: Diskussion der allgemeinen Probleme von Belegen/Studienplan usw.
Am Ende der Stunde: Ausgabe des Schwerpunktepapiers

2. und 3. Stunde: Diskussion des Papiers und Sammlung von Fragen, die in der Diskussion nicht beantwortet werden können. Soweit nötig: Probleme des Belegens/Studienplan.

4. Stunde: 1. gemeinsame Veranstaltung aller Gruppen:
Einführung in die Schwerpunkte "Erziehung und Bildung" (Vorschulerziehung, Heimerziehung, Heilpädaogik u.ä.) durch die zuständigen Dozenten.

5. Stunde: 2. gemeinsame Veranstaltung aller Gruppen:
Einführung in die Schwerpunkte "Soziale Behandlung" (Jugend-, Familienfürsorge, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit u.ä.) durch die dafür zuständigen Dozenten.

6. Stunde und nachfolgende: Exemplarische Aufarbeitung der Stadtteilbegehung unter Einbeziehung der in der Gruppe interessierenden Schwerpunkte.
Beispiel 1: Arbeit in Häusern der Jugend: Vergleich der sozialen und demographischen Struktur der Jugend mit der Besucherstruktur der Häuser der Jugend. Diskussion der sich daraus ergebenden Probleme mit den Mitarbeitern von Häusern der Jugend.
Beispiel 2: Vergleich der sozialen und demographischen Struktur der Familien mit der Klienten-"Struktur" der Jugend und Familienfürsorge. Diskussion der daraus sich ergebenden Probleme mit den Jugend- und Familienfürsorgern.

Mit diesem Vorschlag wollen wir dem Bedürfnis bei vielen Erstsemestern, möglichst schnell und umfassend über die möglichen Schwerpunkte informiert zu werden, entgegenkommen.Da jeden aber nicht alle Schwerpunkte interessieren, auf der anderen Seite aber Interesse manchmal erst durch Erfahrung geweckt wird, scheint das exemplarische Vorgehen, bezogen auf einen Stadtteil, am sinnvollsten.

Z.Zt. konstituiert sich eine neue "AG Einführung" für die Erstsemester des SS 77. Sie wird damit beginnen, die gemachten Erfahrungen aufzuarbeiten.

Kurt Sprenger

BERUFSPRAKTIKUM: OB EINPHASIG, OB INTEGRIERT, WER SICH NICHT RÜHRT, WIRD ANGESCHMIERT

"Modern ausgebildete Sozialarbeiter sind renitent und unpraktisch." Sie sind etwas überheblich, zu theoretisch und zu wenig an der Praxis orientiert, wollen die Gesellschaft verändern, ordnen sich nicht gern unter und wollen die Innenstruktur der Ämter ändern. (1) Diese Einschätzungen teilen rund 40 % der Leiter von Sozial- und Jugendämtern.
Dr. Bäuerle, Leiter des von der Arbeiterwohlfahrt getragenen Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, sprach 1972 dezenter von "Überqualifizierung" der Fachhochschul-(FH-)Absolventen. Während Dr. Bäuerle diese Überqualifizierung bejaht, da die Reform der Ausbildung ... das einzige in der notwendigen Breite wirksame Instrument (sei), die Praxis zu reformieren" (2), spricht die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände "schlicht" von einer "theoretisierenden Verwissenschaftlichung".

Nachdem die goldenen Zeiten familialer Kooperation zwischen Ausbildungsstätten und Anstellungsträgern mit Einführung der Fachhochschulen endgültige Vergangenheit sind, fordert diese einflußreiche Vereinigung eine "durch Pflichtprüfungen belegte breite Grundausbildung", damit die Sozialarbeiter über "eine große Verwendungsbreite verfügen", die "die Möglichkeit des flexiblen Personaleinsatzes" ermöglicht. Die "zu weitgehende Wahlfreiheit" soll zugunsten der Verwaltungs- und Rechtsfächer abgebaut werden. Die unangepaßten Sozialarbeiter "verursachten in ihrer Behörde ... Konflikte statt sie zu lösen". Deshalb erwarten die Städte, Gemeinden und Kreise von der Ausbildung an den Fachhochschulen, daß sie in ihren Zielen die verfassungsmäßige Ordnung und die gesellschaftliche Wirklichkeit in der Bundesrepublik achtet. In den Fachhochschulen muß auch vermieden werden, den Sozialarbeitern eine falsche Grundhaltung gegenüber ihren kommunalen Dienstherren zu vermitteln. Wer in den Dienst einer kommunalen Gebietskörperschaft tritt, hat die Entscheidungen der kommunalen Organe zu achten und auszuführen. Es ist verfehlt, eine Grundhaltung zu vermitteln oder zu fördern, die die Zuständigkeiten der kommunalverfassungsrechtlichen Organe infrage stellt und dazu führt, daß offen gegen sie gewirkt wird."

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb auf "Länderebene informelle (!) Gesprächskreise...", in denen Vertreter aus dem Bereich der öffentlichen und freien Träger des Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesens, der Fachhochschulen sowie Vertreter der fachlich betroffenen und die Aufsicht ausübenden Ministerien gemeinsam die zentralen Ausbildungsinhalte und andere Fragen der Ausbildung erörtern, um deren Praxisbezogenheit sicherzustellen". Sie drohen unmißverständlich: "Fachhochschulen, die diese (o.g.) Notwendigkeit nicht beachten, laufen Gefahr, den beruflichen Erfolg ihrer Absolventen zu

beeinträchtigen." (3) Da "informelle Gesprächskreise" den notwendigen Einfluß auf die "autonomen" Fachhochschulen nicht gewährleisten, soll das Berufspraktikum entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zweiphasig (s. weiter unten) organisiert werden.

Daß das Repertoire an Druckmitteln nicht erschöpft ist, zeigt die Äußerung der NRW-Wissenschaftsministers Rau: "Die Anstellungsträger, und zwar die kommunalen wie privaten in gleicher Weise, haben durch ihre Spitzenverbände keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie nicht bereit sind, die für die praktischen Berufsvollzüge zu wenig ausgebildeten FH-Absolventen mit ihren zu erwartenden höheren Gehaltsforderungen abzunehmen, wenn das Berufseinführungsjahr (!) bei den nach ihrer Meinung hierfür ungeeigneten Fachhochschulen bleiben sollte." (4) Als weiteres politisches Erpressungsmittel dienen die Pläne für eine "Sozialassistentenausbildung" (5).

WIE IST DAS PROBLEM ENTSTANDEN?

1960 wurden die Berufsakademien und Wohlfahrtsschulen, die bis dahin den Berufsnachwuchs ausgebildet hatten, in Höhere Fachschulen für Sozialarbeit/-pädagogik umgewandelt. Die Gliederung der Ausbildung (ein Jahr Vorpraktikum - zwei Jahre Studium einschließlich Block- und Begleitpraktika - ein Jahr Berufspraktikum) wurde zugunsten der theoretischen Ausbildung angehoben: drei Jahre Studium einschließlich Block- und Begleitpraktika plus ein Jahr Berufspraktikum. Für alle Praktika - auch das Berufspraktikum - war eindeutig die Lenkungskompetenz der Höheren Fachschule gegeben, das Berufspraktikum eindeutig Teil der Ausbildung.
Diese Anhebung der Ausbildung zahlte sich für die Sozialarbeiter, jetzt eindeutig Angestellte oder Beamte des "gehobenen Dienstes", erst 1971 aus. Spätestens nach vier Berufsjahren (bis zur Krise 1974/75 wegen des Sozialarbeitermangels meist früher) erfolgt die Eingruppierung in die Gehaltsstufe BAT IV b statt bis dahin BAT VI b.

Im Zuge der Hochschulreform, auf die hier nicht näher eingegangen wird, wurden die "HFS"-en zu "FHS"-en (Fachhochschulen). Die Abkürzungsbuchstabenumgruppierung täuschte jedoch nicht nur eine Statusanhebung der Absolventen vor, die jetzt ihre theoretische Ausbildung mit der Graduierung abschließen, sondern war zugleich mit bildungspolitischen Extravaganzen verbunden, wie sie nur auf dem Boden kulturhoheitlichen Provinzialismus der BRD gedeihen können. Während in Bayern und Baden-Württemberg die Ausbildung formal der EWG-Norm (achtsemestriges Studium) angepaßt wurde, dauert in allen anderen Bundesländern die FHS-Ausbildung nur sechs Semester. Unklar und zunehmend uneinheitlicher ist das daran anschließende Berufspraktikum geregelt, obwohl Gewerkschaften, Berufsverbände und Ausbildungsstätten die Integration des Berufspraktikums in die theoretische Ausbildung forderten.

INTEGRIERTES BERUFSPRAKTIKUM – "FORTSCHRITT" AUF BAYRISCH

Das formal achtsemestrige Studium in Bayern und Baden-Württemberg. (die Regelungen in Baden-Württemberg sind denen in Bayern ähnlich. Im folgenden werden daher die bayerischen Verhältnisse dargestellt.)

ist keineswegs eine "fortschrittliche" Lösung. Auf "die Erfordernisse der Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Behörden, sozialen Einrichtungen und Kirchen besonders ausgerichtet" (6), absolvieren die Sozialarbeiterstudenten in Bayern im 5. und 6. Semester zwei praktische Studiensemester unter Betreuung durch die Fachhochschule. "Da die praktische Ausbildung Bestandteil des Studiums ist, steht dem Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu. ... Etwaige Vergütungen der Ausbildungsstellen werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz voll angerechnet." (7)
Damit der Einfluß der Fachhochschule nicht zu groß wird, bindet die "Studienordnung ... den Studierenden an die Ordnung seiner Ausbildungsstelle (d.h. der Dienststelle, d.V.) ... Verstöße gegen die Ordnungen können einen wichtigen Grund bilden, der die Ausbildungsstelle zur vorzeitigen AUflösung des Vertrages berechtigt." (8) Ein solches Praxissemester muß durch die FHS-Prüfungskommission anerkannt werden und es wird im Rahmen eines Collogquiums geprüft, ob das jeweilige Ausbildungsziel erreicht wurde oder nicht. "Das Bestehen der Prüfung ... ist Voraussetzung für das Weiterstudium." (9)

Damit trotz achtsemestrigem Studium - und darin liegt insbesondere der formale Charakter der bayerischen Lösung begründet - der graduierte Sozialarbeiter (eine staatliche Anerkennung wird nur auf Wunsch erteilt, um Nachteile in anderen Bundesländern zu vermeiden) nicht auf den Gedanken kommt, er sei Angehöriger nicht des "gehobenen Dienstes", sondern des "höheren Dienstes", werden die Praxissemester laufbahnrechtlich nicht anerkannt. Die Ausbildung endet mit der Graduierung.
Während in Bayern unserer Kenntnis nach die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagoge auf bloßen Antrag hin erteilt wird, müssen die graduierten Sozialarbeiter in Baden-Württemberg vor einer Kommission des Regierungspräsidenten - beteiligt sind außerdem Vertreter der Träger von Sozialarbeit und Dozenten der FHS - ein Kolloquium bestehen. Besondere "Praxisnähe ": Im Sommer 1976 sind überdurchschnittlich viele graduierte Sozialarbeiter durchgefallen. (Genaue Zahlen fehlen, vergl. Artikel: "Prüfungsterror: Mord" S.   )
Daß mit diesen Regelungen die Forderung nach einphasiger Ausbildung kaum formal erfüllt sind, dürfte bereits klar sein.

SOZIALARBEITERAUSBILDUNG IN BERLIN – DER SENAT BEFRIEDIGT DIE PERSONALBEDÜRFNISSE SEINER ÄMTER

Gegen den heftigen Widerstand von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Fachhochschulen wurden 1974 in Berlin Bezirksseminare eingerichtet, die Auswahl und Anerkennung der Praxisstellen, Genehmigung des Ausbildungsplanes, Betreuung der Praktikanten und Abschlußkolloquien durchführen. Zwar sind Dozenten der Fachhochschule beteiligt. In den Gremien der Seminare und in Kommissionen zur Abnahme der Kolloquien stellen sie zusammen mit den Berufspraktikanten eine Minderheit gegenüber den Vertretern der Ämter dar. Der damalige Wissenschaftssenator Stein formulierte in einer Stellungnahme zur Verhinderung von Kampfmaßnahmen an der Fachhochschule eindeutig: "Die Zuständigkeit für die Berufspraktikanten kann allerdings nicht bei der FHS liegen. Sie sind in dieser Phase der Ausbildung Bedienstete des Landes Berlin (soweit sie nicht von einem freien Träger eingestellt

sind) und nicht mehr Studenten der FHS. Aus diesem Grunde kann auch die primäre Zuständigkeit ... nicht bei der FHS liegen, sondern nur bei den behördlichen Anstellungsträgern. Wenn die FHS an der Gestaltung der zweiten Phase mitwirken soll,so kann dies nur im Rahmen der behördlichen Zuständigkeit erfolgen." (10) Auch hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Praktika ist der Einfluß der Behörden dominant: jeweils drei Monate dauernde Praktika sollen sowohl im behördlichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesen absolviert werden. Die Forderungen nach regelmässiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Bezirksseminare und nach "ausreichenden" Praxisberichten der Anleiter als Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung bieten genügend Ermessensspielraum, aufmüpfige Praktikanten zu selektieren.

HESSEN HINTEN – HESSEN VORN?

In Hessen gelten wie in den meisten Bundesländern noch die alten, vor Einführung der Fachhochschulen im Prinzip bundeseinheitlichen Regelungen. Danach dauert die Ausbildung der Sozialarbeiter vier Jahre und gliedert sich in einen theoretischen Teil, der nunmehr mit dem Graduiertenexamen abschließt, und ein einjähriges Berufspraktikum, das von der Fachhochschule gelenkt und überwacht wird. Die Zuständigkeit für das Kolloquium, die Bewertung der Praxisstellenberichte liegt allein bei der FHS. Insbesondere im Bereich der FHS Frankfurt am Main wurden bei den Trägern Ausbildungsverträge und Ausbildungspläne durchgesetzt, die Individualbetreuung durch FHS-Dozenten weitgehend gewährleistet. Hinzu kommt, daß die Berufspraktikanten einmal wöchentlich zu Praxisreflexionen (die Praxisstellen gewähren überwiegend einen Studientag) und einmal je Semester zu einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen zusammengezogen werden.

Diese Regelungen sind jedoch Übergangsregelungen. Die Fachhochschulgesetze sehen eine Regelstudienzeit von nur drei Jahren vor. Nach bestandenem Examen und Graduierung sind die Fachhochschulen unzuständig. Berufspraktikanten sind desalb auch keine eingeschriebenen Studenten und deren Rechte - z.B. die Mitwirkung in FH-Organen - bestritten.

EXKURS ZUR HOCHSCHULREFORM

Nach Abschluß der Wiederaufbauphase der BRD verschärfte sich Anfang der 60er Jahre für das Kapital das Problem, Anschluß an den technologischen Produktionsstandard der entwickeltsten Industrienationen USA und UdSSR zu finden. Die Extraprofite aus dem Aufbau der BRD wurden von steigenden Löhnen aufgefressen, auf dem Weltmarkt konnte die bundesdeutsche Großindustrie wegen des relativen technologischen Rückstandes nur schwer konkurrieren. Die Einführung fortgeschrittener Technologie stellte jedoch neue Qualifikationsanforderungen an das Arbeitskräftepotential, insbesondere an die technisch-naturwissenschaftliche Intelligenz. Die bürgerlichen Bildungspolitiker waren deshalb gezwungen, das Bildungssystem der BRD zu reformieren. Insbesondere der kostenaufwendige Hochschulbereich mußte rationeller und effektiver gestaltet und den Verwertungsinteressen des Kapitals unterworfen werden. Die an Wissenschaftsdisziplinen orientierte Ordinarienuniversität erwies sich aufgrund der Autonomie und Autarkie der Hoch-

schulen als sehr widerstansfähig. Unterhalb der Ebene der Universitäten waren Ingenieurschulen, Fachschulen institutionell und hinsichtlich der Ausbildungsinhalte außerordentlich zersplittert.

In dieser Situation bot der Ausbruch der Studentenbewegung einen willkommenen Anlaß, den Reformwillen der Studenten vor den Karren der Hochschulreform zu spannen. Der Kampf der Studenten gegen die Ordinarienuniversität erleichterte die Auflösung verknöcherter Strukturen, die Errichtung der "demokratischen" Hochschule und ihre zunehmende Unterwerfung unter die Verwertungsinteressen des fortgeschrittenen Kapitals. Sobald dieser Durchbruch gelungen war, konnten die Bildungspolitiker darangehen, den Einfluß der politisch organisierten Studentenschaft einzudämmen, ihre Mitbestimmungsrechte in den Hochschulgremien zurückzunehmen. Sozialistisch orientierte Studentengruppen sollen mit Hilfe eines neuen Disziplinarrechts und der Praxis der Berufsverbote zurückgedrängt werden. Damit dieses Ziel nicht erreicht wird, muß der Kampf der Studenten gegen Disziplinierung und Berufsverbote, für demokratische Studienbedingungen und -inhalte täglich neu organisiert werden.

Der Kampf der Studentenbewegung richtete sich jedoch nicht nur gegen die verrottete Universitätsstruktur, sondern ebenso gegen die Ausbildungsinhalte. Die sozialistische Studentenbewegung versuchte, die Ausbildungsinhalte an den Interessen und Bedürfnissen der Arbeiterklasse zu orientieren, politisch-gesellschaftliche Praxis zu entwikkeln und die Erfahrungen dieser Praxis mit den theoretischen Inhalten des Studiums zu vermitteln. Der Versuch, kritische Theorie und Praxis in der Ausbildung durch das Projektstudium zu verbinden, mußte von fortschrittlichen Studenten und Dozenten gegen die Hochschulbürokratie durchgesetzt werden. Im Zuge der inzwischen gestoppten Hochschulreform wurde das Projektstudium funktionalisiert, und in die Teilreform integriert. Der Boden für diese Integration wurde durch die Bundesassistentenkonferenz bereitet, die die Kriterien des Projektstudiums formalisierte, indem diese von den konkreten antikapitalistischen Kampfperspektiven abstrahiert wurden. Projektstudium im Sinne der Hochschulteilreform hat mehr die Anpassung des Studiums an vorgegebene Berufsanforderungen zum Ziel.

In Analogie zum Projektstudium wurde von der fortschrittlichen Studentenbewegung, insbesondere im Bereich der Sozialarbeiter/-pädagogenausbildung, die Einphasigkeit der Ausbildung gefordert. Das an das theoretische Studium anschließende Berufspraktikum sollte in Form von Praxissemestern in ein insgesamt mindestens achtsemestriges Studium integriert werden.
Die formale Einphasigkeit des Modells Bayern ist jedoch nicht das Resultat studentischen Kampfes, sondern entspricht Interessen der Industrie, die ihre Ingenieure unangefochten im europäischen Bereich einsetzen möchte.

IST DIE EINPHASIGE AUSBILDUNG FORTSCHRITTLICHER ALS DIE DUALE?

Die einphasige Ausbildung wird von den Gewerkschaften, Berufsverbänden, der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, den Fachhochschulen und Teilen der Studentenschaft gefordert. Begründet wird diese Forderung mit überwiegend hochschuldidaktischen Grün-

den. Die Ausbildung soll an und in Auseinandersetzung mit der Praxis, teilweise auch alternativen bzw. modellhaften Praxis der Sozialarbeit erfolgen und die Theorie an dieser Praxis orientiert werden. Dadurch könnte das praxisfremde Fächerstudium überwunden werden und eine realistische Berufsvorbereitung stattfinden.

Gegner der einphasigen Ausbildung und Befürworter einer Weiterentwicklung der dualen Ausbildung sind insbesondere der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die kommunalen Dachverbände, das Land Berlin und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Die Hauptargumente für die Entwicklung der zweiphasigen Ausbildung hat der NRW-Wissenschaftsminister Rau am 6.9.1974 in einem Schreiben an den Vorsitzenden der AG Bildungspolitik des SPD-Landesvorstandes Nordrhein-Westfalen formuliert:

- "Die Einführung der Nachwuchskräfte gehört in die Verantwortung derjenigen, die die Verantwortung für die Praxis tragen."
- "Eine Integration der Praxissemester in die Fachhochschulen birgt die Gefahr in sich, die Theorieaspekte vorrangig in die Praxis einzubringen, ohne daß die Studenten zu einer verantwortungsbewußten Berufshaltung geführt werden. Es zeigt sich schon jetzt, daß es den Fachhochschulen nicht gelungen ist, den Bezug zur Praxis so herzustellen, daß die Absolventen auf die berufliche Sozialarbeit ausreichend vorbereitet wären."
- "Die Anstellungsträger, ..., haben durch ihre Spitzenverbände keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie nicht bereit sind, die für die praktische Berufsvollzüge zu wenig ausgebildeten Fachhochschulabsolventen mit ihren zu erwartenden höheren Gehaltsforderungen abzunehmen, wenn das Berufseinführungsjahr bei den nach ihrer Meinung hierfür ungeeigneten Fachhochschulen bleiben sollte."

Sie drohen deshalb mit der Durchsetzung der zur Zeit auf Eis gelegten Ausbildung von Sozialassistenten.

Diese Aussagen machen die Funktion der dualen Ausbildung klar. Die Träger der Sozialarbeit sind an bequemen und fungiblen Arbeitskräften interessiert. Da sie dieses Interesse über die Fachhochschulen nicht gewährleistet sehen, soll das Berufseinführungsjahr die erforderliche Anpassung der Sozialarbeiter grad. an die Anforderungen der Dienststellen leisten. Das Berufspraktikum - begrifflich noch Ausbildungsaspekte enthaltend - wird durch den Begriff Berufseinführungsjahr - Gewöhnung an die Bewältigung des Arbeitsanfalls und dienststellengerechte Erledigung - ersetzt. Das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung kann - da selektierend - als Druckinstrument eingesetzt werden. In diesem Sinne konsequent enthielt der NRW-Regierungsentwurf zum Berufspraktikum so gut wie keine Verbesserungen der Praktikantenausbildung. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung sollte dagegen u.a. an die Voraussetzung gebunden werden, daß sich der Bewerber "nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt" (11). Es darf angenommen werden, daß diese Regelungen und der Druck des Einführungsjahres gewichtig genug sind, die Ausbildung an Fachhochschulen und die Orientierung der Studenten entscheidend auch während des Studiums zu beeinflussen und auf Trägerinteressen zu fixieren.

Die einphasige Ausbildung, wie sie in Bayern praktiziert wird, stellt - wie oben dargestellt - jedoch zur dualen Ausbildung keine Alterna-

tive dar. Auch bei integrieten Praxissemstern sind weder die Industrie (für die technischen Studiengänge) noch die Träger der Sozialarbeit bereit, sich von kultusministeriellen Richtlinien gängeln zu lassen. Die praktische Ausbildung soll an ihren Bedürfnissen, ihrer Struktur und ihren Kapazitäten ausgerichtet werden. "Vorschriften oder Empfehlungen, die über den Rahmenplan hinausgehen und detailliertere Angaben enthalten, sollten nicht ausgegeben werden, weil die Betriebe je nach ihren spezifischen Fragen und Möglichkeiten Freiheitsgrade behalten müssen." (12)
Ist die Ableistung der Praxissemester Voraussetzung für ein Weiterstudium, bietet sich dadurch ein von den Trägern gehandhabter NC an. Ein von Behörden und Trägern verantwortetes Kolloquium verschärft diese Situation. So haben in diesem Jahr "überraschend" viele Absolventen der Fachhochschule Mannheim das Kolloquium trotz intensiver Vorbereitung nicht bestanden: Es liegt nahe, einen Zusammenhang mit der vor eineinhalb Jahren vom baden-württembergischen Kultusministerium durchgeführten Nacht- und Nebelaktion zu vermuten. Damals wurden schriftliche Ausarbeitungen der Studenten beschlagnahmt, weil der Verdacht bestand, der Fachbereich Sozialarbeit sei "eine linke Kaderschmiede". Mehrere nebenamtliche Dozenten mußten nach der Aktion den Dienst quittieren. Daß der Druck dieser Kolloquien terroristische Formen annehmen kann, beweist der "Frei"-tod einer graduierten Sozialarbeiterin in Freiburg nach nicht bestandenem Kolloquium.
Gegenüber den nur scheinbar gegensätzlichen Konzepten der Sozialarbeiterausbildung muß die "alte" Regelung, Berufspraktikum nach der Graduierung unter Betreuung der Fachhochschule geradezu als erstrebenswerter und ausbaufähiger Kompromiß erscheinen.

Die Fachhochschulgesetze erzwingen jedoch eine "Reform" der Studienordnungen. Zugleich stehen die Kultusministerien unter dem Druck, die Beendigung der Sozialarbeiterausbildung bis zur Staatlichen Anerkennung zu gewährleisten. Da sie jedoch bei den Trägern der Sozialarbeit keine - aufgrund des Praktikantentarifvertrages - "teuren" Ausbildungsplätze bei den Trägern der Sozialarbeit erzwingen können, erhält die einphasige Ausbildung eine Chance. Langzeitpraktika wären dann Bestandteil der Ausbildung, die Studenten würden auch während des "Berufs- Praktikums BaföG-gefördert, würden also den Trägern der Sozialarbeit billig - wenn nicht kostenlos - zur Verfügung gestellt. Nur so ist zu erklären, daß das Hessische Kultusministerium, das die einphasige Ausbildung bisher ablehnte, eine Arbeitsgruppe zu dieser Problematik eingerichtet hat. Selbstverständlich sollen die Praxiszeiten nicht als Studiensemester angerechnet werden, so daß weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche von den Sozialarbeitern nicht gestellt werden können.
Die von der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände geforderte zweiphasige Ausbildung nach dem Muster des Deutschen Vereins hat danach nur geringe Chancen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die vom Deutschen Verein und den kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Disziplinierungsmechanismen, die geforderte Anpassung an die bestehende Berufspraxis zu den Akten zu legen wären. Vielmehr müssen Kriterien für die einphasige Ausbildung entwickelt werden, an denen der studentische Kampf orientiert werden kann.

KRITERIEN FÜR EINE EINPHASIGE AUSBILDUNG

1. Die Zuständigkeit der Fachhochschulen für Berufspraktikanten bzw. Praxissemester muß gewährleistet werden.

- Trotz fehlender Parität kann die Lenkungs- und Überwachungsfunktion der Fachhochschule gegenüber den Praktika noch am ehesten von Studenten/Praktikanten beeinflußt werden. Die Fachhochschulen sind aufgrund ihres Status relativ geschützt vor Einflüssen der Träger. Insbesondere muß die Verantwortung für die Durchführung der Kolloquien und die Bewertung der Praxisleistungen bei den Fachhochschulen verbleiben.

2. Das Praktikum muß auf der Grundlage eines arbeitsrechtlichen Ausbildungsvertrages durchgeführt werden.

- Diese Forderung ist beim "traditionellen" Berufspraktikum gegeben, muß auch für Praxissemester gewährleistet werden. Die Praxissemester, z.B. in Bayern, werden ohnehin nur als "Null-Semester", also nicht gerechnet, die Praktikanten gelten als Studenten. Nur der Arbeitnehmerstatus begründet jedoch die Kompetenz der Gewerkschaften. Die Praktikanten können sich zur Durchsetzung gewerkschaftlich organisieren.

3. Praxissemester nur bei angemessener Bezahlung durch den Träger.

- Die Tätigkeit der Praktikanten während der Praxissemster muß durch den Träger angemessen vergütet werden. Die quasi berufliche Tätigkeit erfordert zusätzliche Ausgaben (z.B. Kleidung, Fahrgeld, erhöhte Unkosten für Essen usw.), die durch BeföG nicht erstattet werden.
- Es ist nicht vertretbar, daß Praktikanten ihre Arbeitskraft dem Träger kostenlos zur Verfügung stellen. Die aufgrund der BaföG-Finanzierung für den Träger kostenlose Arbeitskraft wird oft deshalb nicht den Ausbildungszielen entsprechend eingesetzt. Von Studenten bayerischer Fachhochschulen liegen Berichte vor, daß sie während des Praxissemesters nur zu "Hilfsarbeiten" wie Überwachung des Organisationsplanes von Bildungsstätten, Verteilung von Schreib- und Arbeitsmaterialien für Seminarteilnehmer beschäftigt wurden. Leistet der Praktikant jedoch den Berufsanforderungen adäquate Aufgaben, so ist nicht einzusehen, warum er nicht wie bisher tarifvertraglich abgesichert bezahlt werden soll.
- Eine große Zahl von Studenten wird nicht durch BaföG gefördert, sondern muß neben dem Studium jobben. Die Möglichkeit zu jobben wird ihnen jedoch durch das Praktikum genommen. Ein vom Träger nicht bezahltes Langzeitpraktikum bedeutet für diese Studenten einen materiellen NC.
- Da die Studenten unter normalen Arbeitsbedingungen 8 Stunden täglich arbeiten, müssen sie hinsichtlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung regulären Beschäftigten gleichgestellt werden.

4. Der Ausbildungscharakter des Langzeitpraktikums muß gewährleistet werden.

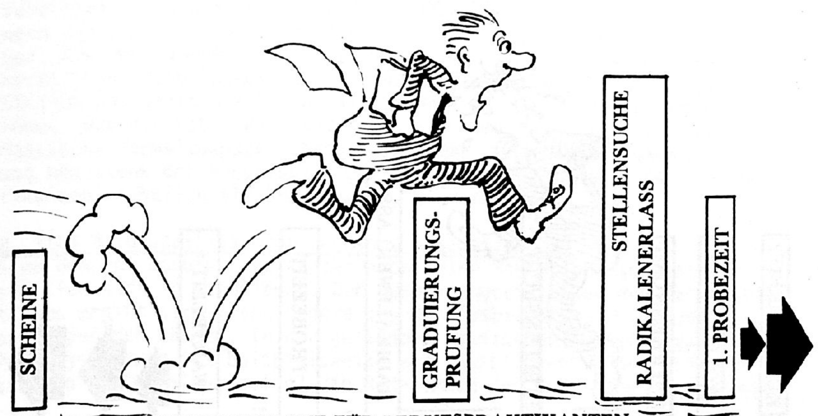
- Das Praktikum muß nach einem von Praktikant, Fachhochschule und Träger abgestimmten Ausbildungsplan durchgeführt werden.
- Studientag, Studienwoche und ausreichende Reflexionsmöglichkeiten für den Praktikanten sind unverzichtbar.

5. Praxisplätze müssen gewährleistet sein.

- Diese Forderung ist unverzichtbar, wenn - wie in Bayern - die Ableistung der Praxissemester Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Angesichts der Arbeitslosigkeit von Sozialarbeitern/-pädagogen müssen Kultusministerien und Sozialministerien gezwungen werden, mehr als bisher für die Gewährleistung von Arbeitsplätzen für Praktikanten zu investieren. Zum Beispiel ist denkbar, daß Landeszuschüsse zu Personalkosten nur dann gewährt werden, wenn in einem festzulegenden Verhältnis Praktikanten ausgebildet werden. Neben der finanziellen Förderung von Ausbildungsplätzen ist eine Verpflichtung der Träger zur Ausbildung von Praktikanten denkbar.
- Dabei muß das Interesse an einer fachlich qualifizierten Anleitung bedacht werden. In der Regel stellen Praktikanten für anleitende Sozialarbeiter eine zusätzliche Belastung dar. Deshalb muß einerseits für die Anleiter Reduzierung der Arbeitsaufgaben, Fortbildung und Reflexionsmöglichkeit gefordert werden, andererseits muß verhindert werden, daß der Status der Anleiter an formale Kriterien gebunden wird und die Hierarchisierung der Sozialarbeiter fördert.

6. Kündigungsschutz, Urlab, Abschluß der Ausbildung.

- Während des Langzeitpraktikums, insbesondere wenn es in zwei Abschnitte geteilt werden sollte, ist ein erzwungener Wechsel der Praktikumsstelle unmöglich und würde stets auf eine zeitliche Verlängerung des Studiums hinauslaufen. Entsprechend dem Ausbildungscharakter des Praktikums und der damit verbundenen Ausbildungsverantwortung des Trägers muß eine Kündigung des Praktikantenverhältnisses durch den Träger ausgeschlossen werden.
- Ein Praktikant, der wie andere Sozialarbeiter 8 Stunden täglich arbeitet, hat Anspruch auf entsprechenden Urlaub.
- Der Träger muß verpflichtet werden, alles zu tun, um den erfolgreichen Abschluß des Praktikums zu sichern.



HINDERNISLAUF FÜR BERUFSPRAKTIKANTEN

ANMERKUNGEN:

(1) Untersuchungsergebnisse veröffentlicht von der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege, Ffm, 1975
(2) W. Bäuerle, Bildungsplanung und Praxisveränderung, in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn, Heft 1/72
(3) Alle Zitate aus der Entschließung des Gesamtvorstandes der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14.9.76. Klammerzufügungen vom Verfasser.
(4) Schreiben des NRW-Wissenschaftsministers Rau an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Bildungspolitik beim SPD-Landesvorstand vom 6.9.74. Mit diesem Schreiben sollte die SPD-Landtagsfraktion zur Zustimmung zur 2-phasigen Ausbildung bewegt werden.
(5) Die Pläne für die Ausbildung von Sozialassistenten werden hauptsächlich in NRW vorangetrieben. Sie ruhen zur Zeit in den Schubladen der zuständigen Ministerien. Beabsichtigt ist ein "Sozialarbeiter" auf Fachschulebene. Offiziell, so die Begründung, soll der "Sozialassistent" dem Sozialarbeiter zugeordnet werden; von den Ausbildungsinhalten her, soll er ihn in vielen Arbeitsplätzen ersetzen. D.Verf.
(6) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur vom 30.1.73 S. 1
(7) a.a.O. S. 7
(8) a.a.O. S. 7
(9) Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende der Fachhochschulen in Bayern vom 30.1.73, § 6
(10) Schreiben des Senators für Wissenschaft und Kunst an den Rektor der FHSS Berlin vom 5.7.74, S. 2
(11) Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (grad.) und Sozialpädagogen (grad.) vom 12.3.1974, Landtag NRW-Drucksache 7/3685 § 4
(12) Besprechung im bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 9.11.1970, zitiert in "Das Industriesemester", Informationsbroschüre des AK Praktikum an der Fachhochschule München, Seite 7.

★★★



Ulrich Stascheit

ZUR ARBEITS– UND VERSICHERUNGSRECHTLICHEN LAGE DER BERUFSPRAKTIKANTEN (1)

EINLEITUNG

Die folgenden juristischen Hinweise dienen einem doppelten Zweck: Einmal sollen sie Berufspraktikanten eine erste Orientierungshilfe auf dem Weg durch den arbeits- und versicherungsrechtlichen Dschungel bieten. Zum anderen können sie Argumente liefern für die Diskussion der Frage: Soll das Berufspraktikum beibehalten oder in ein einphasiges Studium integriert werden? In diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung von Berufs- und "integriertem" Praktikum lange Zeit vernachlässigt worden. Das hat sich gerächt. Viele Studenten und zahlreiche Dozenten hätten sich für das integrierte Praktikum zurückhaltender eingesetzt, hätten sie die im Vergleich zum Berufspraktikanten miserable finanzielle, arbeits- und versicherungsrechtliche Lage des "integrierten" Praktikanten (2) vorausgesehen.

WIE LÄSST SICH DAS BERUFSPRAKTIKUM RECHTLICH EINORDNEN?

Der Überblick über die rechtliche Lage des Berufspraktikanten wird dadurch erschwert, daß Berufspraktikanten rechtlich "Zwitter" sind. Ihr Rechtsverhältnis vereinigt in sich Elemente eines Ausbildungsverhältnisses und - wenn auch modifiziert - Bestandteile eines regulären Angestelltenverhältnisses. Je nachdem welche der beiden Seiten man betont, können Rechtsfragen unterschiedlich beantwortet werden. Es ist deshalb von praktischer Bedeutung, den Rechtsstatus des Berufspraktikanten genauer zu klären:

<u>1. Sind Berufspraktikanten rechtlich Studenten?</u>
Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, Berufspraktikanten hätten noch den Status eines Studenten (3). Diese Auffassung ist nicht haltbar. Aus der Länderhochschulgesetzgebung, insbesondere den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergibt sich, daß das Studium und damit der Status als Student mit der Graduierungsprüfung endet. Deshalb haben das Landessozialgericht Niedersachsen (4), der Hessische Verwaltungsgerichtshof (5), das Bundesarbeitsgericht (6) und neuestens das Bundessozialgericht (7) es abgelehnt, Berufspraktikanten rechtlich als Studenten zu betrachten.

<u>2. Sind Berufspraktikanten reguläre Auszubildende?</u>
Sind demnach Berufspraktikanten auch keine Studenten, so befinden sie sich doch in Ausbildung. Der Ausbildungscharakter des Berufspraktikums ergibt sich insbesondere aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder. In der geltenden hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist beispielsweise von "Ausbildung", "Ausbildungsstellen", "Ausbildungsplan" die Rede. Auch der Hessische Verwaltungs-

gerichtshof (5) und das Bundessozialgericht (7) betonen den Ausbildungschrakter des Berufspraktikums.

Fraglich ist, ob Berufspraktikanten wegen dieses Ausbildungscharakters als "Auszubildende" im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BebiG) anzusehen sind. Die Frage ist zu verneinen. "Auszubildende" wären sie nur, wenn ihnen während des Berufspraktikums eine "breit angelegte berufliche Grundbildung" vermittelt würde (§ 1 Abs. 2 BebiG). Eine solche berufliche Grundbildung sollte aber schon während des Studiums erfolgen. Das Berufspraktikum dient mehr dazu, eine im Studium erworbene Grundbildung zu ergänzen und abzurunden.

3. Sind Berufspraktikanten den Auszubildenden ähnliche Personen?

Obwohl keine "Auszubildenden" könnte aber gemäß § 19 BebiG ein Teil der Bestimmungen des BebiG auf Berufspraktikanten Anwendung finden.

§ 19 BebiG:
"Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Perso-
nen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten
oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbil-
dung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 3 bis 18 mit der Maß-
gabe, daß die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsnieder-
schrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhält-
nisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1
Schadenersatz nicht verlangt werden kann."

Es ist umstritten, ob § 19 BebiG für Berufspraktikanten gilt. Das Arbeitsgericht Kassel (8) verneint ausdrücklich die Anwendung des § 19 BebiG. Es beruft sich dabei zu Unrecht auf das Bundesarbeitsgericht. Denn das Bundesarbeitsgericht hat in dem oben genannten Urteil (6) es lediglich abgelehnt, § 19 BebiG anzuwenden "auf Studenten, die innerhalb ihres Studiums und als dessen Bestandteil ein Praktikum absolvieren" (9). Das heißt, nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts findet § 19 BebiG keine Anwendung auf das "integrierte" Praktikum. Im Gegensatz dazu geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, daß das Berufspraktikum (auch nach dem Willen der Parteien des Praktikantentarifvertrages) "über § 19 BebiG teilweise vom BebiG erfaßt" wird (10).

4. Kann mit Berufspraktikanten rechtswirksam ein regulärer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Ist demnach das Berufspraktikantenverhältnis ein Praktikantenverhältnis im Sinn § 19 BebiG, so finden nach dem Wortlaut dieses Paragraphen die dort genannten Bestimmungen des BebiG aber nur dann Anwendung, "soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist". Nun sind die Fälle nicht selten, in denen Berufspraktikanten reine "Arbeitsverträge" abschließen (müssen). Entgegen dem Wortlaut dieser Verträge kann sich der Berufspraktikant auch in diesen Fällen auf den Ausbildungscharakter berufen mit der Folge, daß über § 19 BebiG ein Teil der Bestimmungen des BebiG anwendbar bleibt. Denn das Praktikantenverhältnis wird inhaltlich nicht nur durch den tatsächlich abgeschlossenen Vertrag geregelt. Auch die Bestimmungen der staatlichen Ausbildungsordnungen gestalten als öffentlich-rechtliche Ausbildungsvorschriften unmittelbar das Berufspraktikantenverhältnis (11). Da diese Vorschriften (z.B. über die Notwendigkeit eines "Ausbildungsplans") zwingend den Ausbildungscharakter betonen, kann rechtlich zulässig mit einem Berufspraktikanten kein reines Arbeits-

verhältnis vereinbart werden.

Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß das Berufspraktikantenverhältnis gewichtige Elemente eines regulären Angestelltenverhältnisses enthält. Deutlich zeigt das der Praktikantentarifvertrag (vgl. unten S.). Zwar spricht auch er vom "Ausbildungsverhältnis". Die Höhe des "Entgelts" und die im Tarifvertrag vorgeschriebene Geltung der für vergleichbare Angestellte maßgebenden "sonstigen Arbeitsbedingungen" rücken den Berufspraktikanten gleichzeitig in die Nähe eines regulären Angestellten. Regulärer Angestellter wird er aber hinsichtlich der "sonstigen Arbeitsbedingungen" nicht. Denn diese gelten nach dem Wortlaut des Praktikantentarifvertrags nur "sinngemäß". "Sinngemäße Geltung" bedeutet dabei: die für reguläre Angestellte maßgebenden"sonstigen Arbeitsbedingungen" gelten nur insoweit für das Berufspraktikum, "soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus dem (2. Teil des) Berufsbildungsgesetz nichts anderes ergibt (vgl.§§ 19, 3. Abs. 2 BebiG). Zweck des Berufspraktikums ist die Ausbildung. Soweit dieser Ausbildungszweck gefährdet oder vereitelt würde, gelten die "sonstigen Arbeitsbedingungen" vergleichbarer regulärer Angestellter nicht für Berufspraktikanten.

5. Ergebnis

Als Ergebnis können wir festhalten: das Berufspraktikantenverhältnis ist weder ein reines Angestellten- noch ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BebiG. Es ist vielmehr ein Vertragsverhältnis eigener Art, auf das über § 19 BebiG ein Teil der für Auszubildende geltende Vorschriften und über §§ 19, 3. Abs. 2 BebiG (in Verbindung mit §§ 4, 5 des Praktikantentarifvertrages) auch angestelltenrechtliche Bestimmungen insoweit Anwendung finden, als sie den Ausbildungszweck des Berufspraktikums nicht beeinträchtigen.

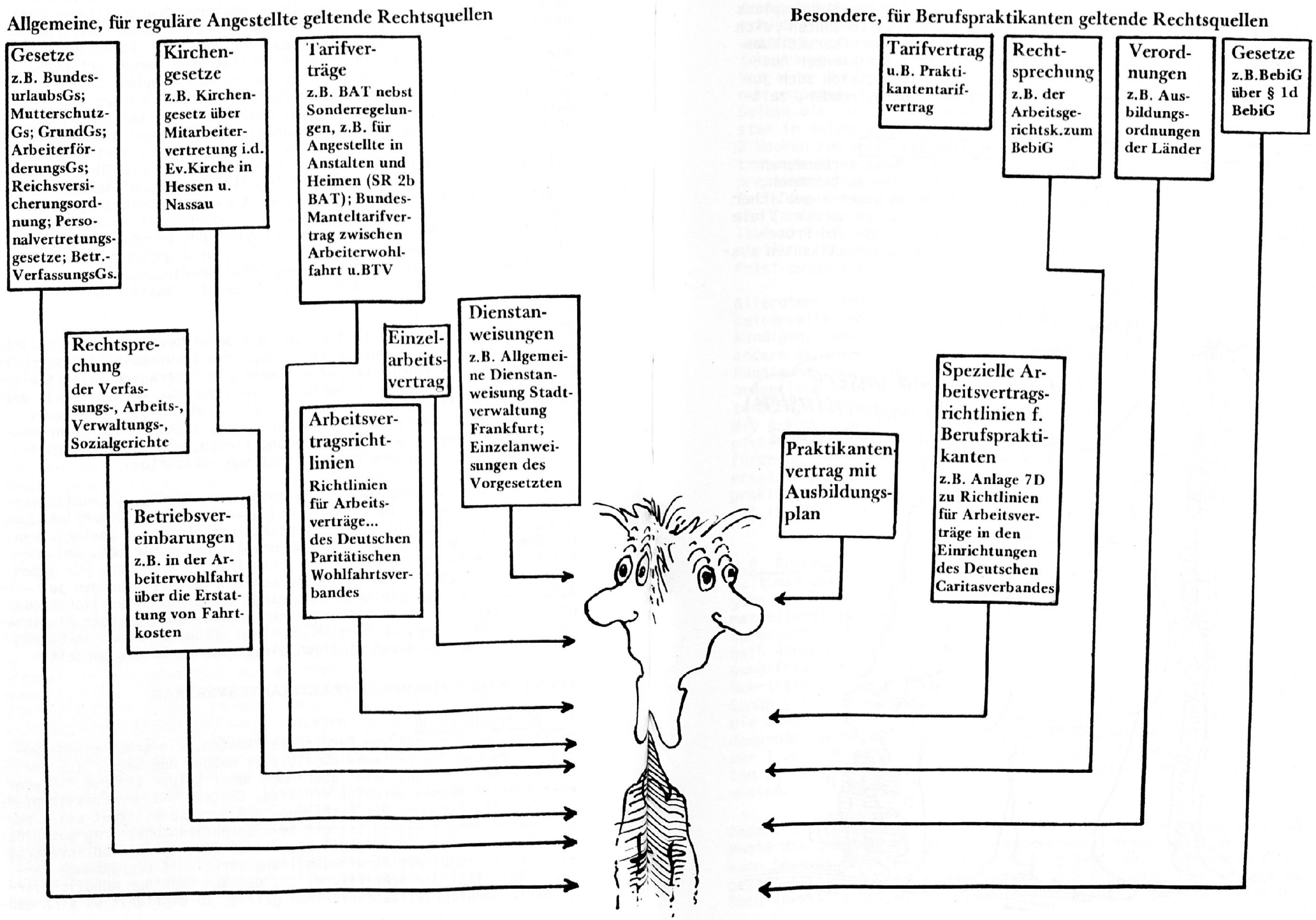
Diese Zwitterstellung mag das folgende janusköpfige Schaubild verdeutlichen. Es gibt einen groben und unvollständigen Überblick über die Rechtsquellen, die das Berufspraktikumsverhältnis beeinflussen. Der Überblick muß deshalb grob und unvollständig bleiben, weil Berufspraktikanten bei unterschiedlichen Trägern arbeiten. Für jeden dieser Träger gelten zum Teil unterschiedliche Bestimmungen je nachdem, ob es sich beispielsweise um einen Träger im öffentlichen oder privaten Bereich, ob es sich um einen konfessionellen oder nichtkonfessionellen Träger, ob es sich um einen Großunternehmer in Sachen "Soziales" oder um einen winzigen eingetragenen Verein handelt.

EINZELFRAGEN ZUM BERUFSPRAKTIKANTENVERTRAG

1. Vertragsabschluß

Nicht selten hört man von Berufspraktikanten, die schon einige Wochen ihres Berufspraktikums abgeleistet haben, den Satz: "Ich arbeite schon x Wochen, habe aber noch immer keinen Vertrag." Diese Praktikanten können beruhigt schlafen. Besteht mit der Praktikantenstelle Einigkeit über die Ausbildung als Berufspraktikant bei einer bestimmten Vergütung, so ist ein Berufspraktikantenvertrag geschlossen. Denn zu seiner Gültigkeit bedarf der Berufspraktikantenvertrag wie der ein reguläres Berufsausbildungsverhältnis begründende Vertrag (12) nicht der Schriftform. Ist demnach auch der mündlich vereinbarte Berufspraktikantenvertrag gültig, so empfiehlt es sich den-

HÖCHST UNVOLLSTÄNDIGE ÜBERSICHT VON RECHTSQUELLEN ZUM BERUFSPRAKTIKANTENVERHÄLTNIS



noch, ihn schriftlich abzuschließen. Bei Schriftform läßt sich das Vereinbarte leichter beweisen. Jedenfalls sollte der Berufspraktikant versuchen, den Ausbildungsplan als Teil des Praktikantenvertrages schriftlich zu vereinbaren. Die Schriftform des Ausbildungsplans zwingt Praktikumsstelle, Berufspraktikanten und Praxisdozenten, sich Gedanken über die Art, die Phasen und das Ziel des Berufspraktikums zu machen. Ein ausbildungsfreundlicher, schriftlich fixierter Ausbildungsplan erlaubt es dem Berufspraktikanten zudem, sich auch juristisch erfolgreich gegen die Aufbürdung ausbildungsfremder, zeitlich sich hinziehender Routinearbeit zu wehren.

2. Beendigung des Berufspraktikantenverhältnisses (13)

Angesichts der zunehmenden Bewerberzahl und der damit verbundenen Möglichkeit der Träger, jederzeit Berufspraktikanten zu bekommen, häufen sich die Fälle, in denen Berufspraktikanten wegen angeblicher fachlicher oder politischer "Ungeeignetheit" entlassen werden. Viele Träger versuchen dabei, durch zweifelhafte Kündigungs- und Probezeitvereinbarungen den rechtlichen Schutz für Berufspraktikanten auszuhöhlen.



2.1. Wann ist eine fristgemäße Kündigung möglich?

So empfiehlt beispielsweise der Hessische Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände seinen Mitgliedern, in Berufspraktikantenverträgen eine Kündigungsfrist von nur zwei Wochen zum Monatsschluß festzulegen. Der Hessische Minister der Justiz zwang den im Justizdienst beschäftigten Berufspraktikanten sogar einen Praktikantenvertrag auf, der eine jederzeitige ordentliche Kündigung mit Frist von einer Woche zum Monatsende zuließ. Eine solche Klausel ist nicht nur unsozial, sie ist zudem auch gesetzwidrig.
Selbst die nach Protest der Fachhochschule Frankfurt vom Justizminister in Anlehnung an § 53 Abs. 1 BAT eingeräumte Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende ist gesetzwidrig. Geht man mit der oben vertretenen Auffassung davon aus, daß gemäß § 19 BebiG auf das Berufspraktikantenverhältnis ein Großteil der Bestimmungen des zweiten Teils des BebiG anwendbar sind, so gilt hinsichtlich der fristgemässen (ordentlichen) Kündigung folgendes: Gemäß § 15 BebiG ist nach Ablauf einer Probezeit eine fristgemäße Kündigung durch die Praktikumsstelle nicht mehr möglich, eine dennoch vereinbarte Kündigungsfrist zugunsten der Praktikumsstelle rechtlich bedeutungslos (14).

Allerdings kann nach Ablauf der Probezeit auch der Berufspraktikant seinerseits gemäß §§ 19, 15 Abs. 2 Nr. 2 BebiG fristgemäß nur dann kündigen, "wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will". Dabei muß er eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einhalten. Kündigt ein Berufspraktikant ordentlich ohne diesen Grund (er will z.B. in eine andere Praktikantenstelle überwechseln), und hält er vielleicht noch nicht einmal die 4-Wochen-Frist ein, so passiert ihm, jedenfalls juristisch (15), nichts. Insbesondere braucht er keinen Schadenersatzanspruch zu befürchten. Anders als bei regulären Auszubildenden ist ein Schadensersatzanspruch wegen vertragswidriger vorzeitiger Lösung des Berufspraktikantenverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ausgeschlossen (§§ 19, 16 Abs. 1 S. 1 BebiG) (16).

2.2. Probezeit während des Berufspraktikantenverhältnisses

Hält man unter Berufung auf §§ 19, 15 BebiG eine fristgemäße Kündigung durch den Träger außerhalb der Probezeit für unzulässig, so muß man allerdings gleichzeitig damit rechnen, daß der Träger sich entsprechend §§ 13, 15 Abs. 1 BebiG eine Probezeit ausbedingt, innerhalb derer eine Kündigung "jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist" möglich ist. Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung der Schriftform (§§ 19, 15 Abs. 3 BebiG).
Gemäß § 13 S.2 BebiG darf die Probezeit höchstens 3 Monate betragen. Die Länge dieser Probezeit mag angesichts der in der Regel 3 Jahre dauernden Berufsausbildungsverhältnisse angemessen sein. Für das nur 1 Jahr dauernde Berufspraktikum ist eine Probezeit von 3 Monaten zu lang. Man wird als angemessene Probezeit 1 Monat ansehen müssen.

Anders als beim Berufsausbildungsverhältnis, bei dem gemäß § 13 S.2 BebiG die gesetzliche Probezeit mindestens 1 Monat betragen muß, kann beim Berufspraktikanten gemäß § 19 BebiG auch eine kürzere Probezeit als 1 Monat vereinbart werden. Die Probezeit kann demnach bei Berufspraktikanten auf 1 Tag beschränkt werden. Vereinzelt wird so-

gar die Auffassung vertreten, eine Probezeit könne bei Ausbildungsverhältnissen nach § 19 BebiG entfallen (17). Wer also das Glück hat, mit seiner Praktikumsstelle lediglich Beginn und Ende des Praktikantenverhältnisses vereinbart zu haben, muß sich im Konfliktfall nicht nachträglich eine Probezeit und damit die umstandslose Kündbarkeit aufdrängen lassen.

2.3. Erneute Probezeit nach Übernahme der Berufspraktikanten?

Es kommt immer wieder vor, daß Träger ihren Berufspraktikanten, die sie nach Beendigung des Berufspraktikums auf eine Sozialarbeiterstelle übernehmen, eine neue Probezeit (im öffentlichen Dienst gemäß § 5 BAT: 6 Monate) aufhalsen wollen. Während dieser Probezeit glauben die Träger dann erneut, mit einer verkürzten Frist (im öffentlichen Dienst gemäß § 53 Abs. 1 BAT: 2 Wochen zum Monatsschluß) ordentlich kündigen zu können. Ich halte diese - zweite - Probezeit für unzulässig. Der Träger, der einen Berufspraktikanten übernimmt, gibt damit zu erkennen, daß sich der Berufspraktikant "erprobt" hat. Sonst würde er ihn nicht übernehmen. Für eine erneute Probezeit besteht deshalb kein sachgerechtes Bedürfnis. Davon geht auch der BAT aus. Nach § 5 kann mit einem Auszubildenden, der übernommen wird, keine Probezeit mehr vereinbart werden. Auch wenn § 5 BAT wegen § 3 f BAT nicht unmittelbar anwendbar ist, so muß doch der dem § 5 BAT zugrunde liegende Rechtsgedanke auch für den übernommenen Berufspraktikanten gelten.

2.4. Wartezeit nach Übernahme des Berufspraktikanten?

Nach § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gilt das KSchG nur für den Arbeitnehmer, "dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als 6 Monate bestanden hat". Bedeutet dies, daß der von der Praktikumsstelle nach Beendigung des Berufspraktikums ins Angestelltenverhältnis übernommene Berufspraktikant in den ersten 6 Monaten nicht in den "Genuß" des KSchG kommt?
Bevor ich die Frage beantworte, muß - um keine Verwirrung zu stiften - das Verhältnis dieser sechsmonatigen Wartezeit zur Probezeit geklärt sein. Obwohl die Probezeit bei Arbeitnehmern häufig (vgl. etwa § 5 BAT) gleichfalls 6 Monate dauert, muß die sechsmonatige Wartezeit nach § 1 KSchG von der Probezeit eines Arbeitnehmers gedanklich getrennt werden. Als Faustregel kann man sich merken: Die Probezeit eines Arbeitnehmers bedeutet in der Regel, daß die Kündigungsfrist während der Probezeit so weit wie zulässig abgekürzt werden soll (18). Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG besagt dagegen nichts über die Abkürzung von Kündigungsfristen, sondern nur, daß während dieser Wartezeit der Arbeitgeber fristgemäß kündigen kann, ohne daß er einen in § 1 Abs. 2,3 KSchG genannten Grund haben muß.

Nun zur Beantwortung der Frage: Nach inzwischen einhelliger Meinung zählt bei der Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG die Ausbildungszeit mit (19). Deshalb brauchen von ihrer Praktikumsstelle ins Angestelltenverhältnis übernommene Berufspraktikanten nicht die sechsmonatige Wartezeit abwarten. Sie können sich, wird ihnen nach der Übernahme fristgemäß gekündigt, sofort auf das KSchG berufen.

2.5. Wann ist eine fristlose Kündigung möglich?

Während der gesamten Dauer des Berufspraktikums kann dem Berufspraktikanten, auch wenn das nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, fristlos "aus einem wichtigen Grund" gekündigt werden (§§ 19, 15 Abs. 2 Nr. 1 BebiG). Einem Träger, der dem Berufspraktikanten fristgemäß nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen kann, bleibt demnach noch genug Spielraum, einen mißliebigen Berufspraktikanten fristlos loszuwerden. Denn was ein "wichtiger Grund" ist, bestimmen die Arbeitsgerichte, die - insbesondere wenn es um politische Betätigung und "Störung des Betriebsfriedens" geht - an den "wichtigen Grund" nicht allzu hohe Anforderungen stellen. Auf die umfangreiche schwammige Rechtssprechung zum "wichtigen Grund" kann hier nicht eingegangen werden. Ich muß mich hier auf drei Tips beschränken, die für den fristlos entlassenen Berufspraktikanten vielleicht hilfreich sein können:

2.5.1. Das Bundesarbeitsgericht läßt die fristlose Kündigung gegenüber Auszubildenden nur unter erschwerten Voraussetzungen zu. Bei der Prüfung des "wichtigen Grundes" ist "nicht nur die Zweckbestimmung des Vertrages, nämlich zu einem Berufsabschluß für den Auszubildenden zu führen, sondern auch die im Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung zu berücksichtigen" (20). Je näher also der Abschluß des Berufsausbildungsverhältnisses gerückt ist, desto größere Anforderungen sind an das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" zur fristlosen Kündigung zu stellen. Diese Rechtssprechung muß entsprechend für Berufspraktikanten gelten, umso mehr, als eine Unterbrechung des Berufspraktikums nicht nur dessen Abschluß hinauszögert, sondern auch die Anrechenbarkeit bereits abgeleisteter Teile des Berufspraktikums gefährdet, falls die Unterbrechung länger als (in Hessen) 6 Monate dauert.
Inzwischen vertreten einzelne Arbeitsgerichte sogar die Auffassung, daß "kurz vor Prüfungsbeginn die fristlose Kündigung eines Auszubildenden in der Regel nicht mehr möglich ist" (21).

2.5.2. Die fristlose Kündigung muß, um wirksam zu sein - anders als der Abschluß des Berufspraktikantenvertrages - schriftlich erfolgen. Zur Wirksamkeit der fristlosen Kündigung gehört auch die schriftliche Angabe des wichtigen Grundes (§§ 19, 15 Abs. 3 BebiG). Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts "müssen die Kündigungsgründe jedenfalls so bezeichnet werden, daß der Kündigungsempfänger eindeutig erkennen kann, um welche konkreten Vorfälle es sich dabei handelt" (22).

2.5.3. Eine fristlose Kündigung ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind (§§ 19, 15 Abs. 4 S. 1 BebiG).

DIE VERFAHREN VOR DEM ARBEITSGERICHT NACH EINER KÜNDIGUNG

1. Klage

1.1. Wann sollte der gekündigte Berufspraktikant klagen?

Bei ordentlichen fristgemäßen Kündigungen nach Ablauf der Probezeit und bei fristlosen Kündigungen sollte der gekündigte Berufspraktikant regelmäßig Klage erheben. Die Erfolgsaussichten dieser Klagen von Berufspraktikanten sind höher als entsprechende Klagen regulärer An-

gestellter. Denn eine fristgemäße Kündigung ist ja nach Ablauf der Probezeit ausgeschlossen; und auch an eine fristlose Kündigung eines Berufspraktikanten werden - wie auf Seite dargelegt - formal und mit Fortgang der Ausbildungszeit auch inhaltlich höhere Anforderungen gestellt als bei fristlosen Kündigungen gegenüber einem regulären Angestellten.

1.2. Klagefrist

Verhältnismäßig kompliziert ist es, die Frage nach der Frist zu beantworten, innerhalb derer vor dem Arbeitsgericht gegen eine Kündigung geklagt werden muß. Die für reguläre Arbeitnehmer geltende Faustregel, wonach die Klage innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht eingegangen sein muß (§§ 4, 13 Abs. 1 KSchG), gilt für Berufspraktikanten in der Regel nicht.
Gekündigte Berufspraktikanten müssen in folgenden Fällen die 3-Wochen-Frist nicht einhalten, können also auch noch später klagen:

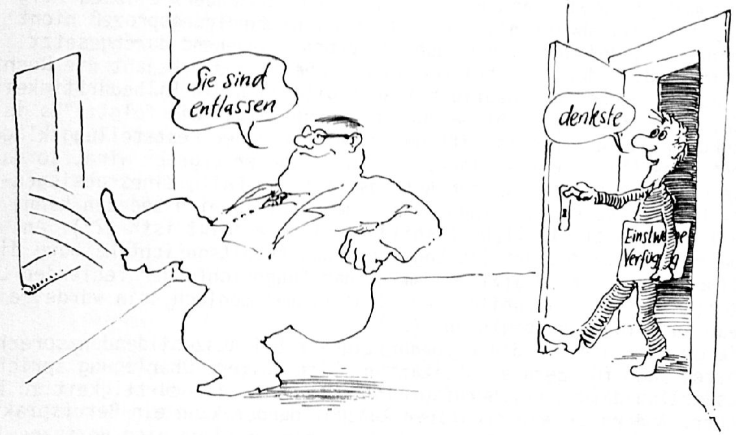
- In den ersten 6 Monaten des Berufspraktikums, gleichgültig ob ihnen fristgemäß oder fristlos gekündigt worden ist; denn in den ersten 6 Monaten gilt gemäß § 1 Abs. 1 KSchG das Kündigungsschutzgesetz und damit die 3-Wochen Frist des § 4 KSchG noch nicht.
- In den zweiten 6 Monaten des Berufspraktikums nach fristgemäßer Kündigung; denn das Kündigungsschutzgesetz und damit § 4 KSchG findet gemäß § 13 Abs. 3 KSchG auf befristete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse keine Anwendung (23).
- In den zweiten 6 Monaten des Berufspraktikums nach fristloser Kündigung, wenn die fristlose Kündigung wegen fehlender Schriftform (vgl. Seite 49) unwirksam ist (24).

Die 3-Wochen-Frist des § 4 KSchG muß gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 nur eingehalten werden, wenn dem Berufspraktikanten in der 2. Hälfte des Berufspraktikums fristlos gekündigt worden ist und er die Kündigung wegen Fehlens oder zu später Geltendmachung des wichtigen Grundes (vgl. Seite 49) für unwirksam hält (25).

2. Einstweilige Verfügung

2.1. Warum sollte der gekündigte Berufspraktikant eine einstweilige Verfügung beantragen?

Selbst wenn der Berufspraktikant den Kündigungsprozeß gewinnt, entstehen ihm in Folge des schon in erster Instanz monatelang dauernden Verfahrens erhebliche Nachteile: Durch die Unterbrechung des Berufspraktikums während des Prozesses wird die Beendigung des Berufspraktikums und damit die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter verzögert. In Ländern, in denen - wie in Hessen - eine mehr als sechsmonatige Unterbrechung des Berufspraktikums grundsätzlich unzulässig ist, muß der Berufspraktikant zudem befürchten, daß auch schon absolvierte Teile des Berufspraktikums nicht angerechnet werden.
Gegen diese Gefahren kann das Eilverfahren der einstweiligen Verfügung helfen: Im Wege der einstweiligen Verfügung kann der Berufspraktikant durchsetzen, auch während der Dauer des Kündigungsprozesses weiterbeschäftigt und -ausgebildet zu werden. Das einstweilige Verfügungsverfahren dauert meist nur 2 bis 3 Wochen. Allerdings bringt die zugunsten des Berufspraktikanten erlassene einstweilige Verfügung keine endgültige Entscheidung, sondern garantiert nur die Fortführung des Berufspraktikums während der Dauer des Kündigungsprozesses. Die einstweilige Verfügung nimmt die Entscheidung im Kündigungsprozeß nicht vorweg, kann deshalb auch die Erhebung der Kündigungsklage nicht ersetzen.



2.2. Was setzt die einstweilige Verfügung voraus?

Um eine einstweilige Verfügung zu erhalten, muß der Berufspraktikant beim zuständigen Arbeitsgericht beantragen, "dem Antragsgegner (Praktikumsstelle) im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Zwangsgeldes zu verpflichten, den Antragsteller (Berufspraktikant) entsprechend dem Praktikantenvertrag weiterauszubilden und zu beschäftigen."
Die einstweilige Verfügung setzt - vereinfacht dargestellt - dreierlei voraus:

2.2.1. Den sogenannten "Verfügungsanspruch", d.h. der Gekündigte muß glaubhaft darlegen, daß er weiter ausgebildet werden muß, weil die Kündigung "offensichtlich unwirksam" ist (26). Während es für einen regulären Arbeitnehmer in der Regel sehr schwer ist, glaubhaft zu machen, seine Kündigung sei "offensichtlich unwirksam", wird dies einem Berufspraktikanten vor allem in folgenden Fällen einfach gelingen:
Bei der fristgemäßen Kündigung nach Ablauf der Probezeit, weil nach

- während der Probezeit, wenn die Kündigung nicht schriftlich erfolgt ist;
- immer nach Ablauf der Probezeit, weil nach Ablauf der Probezeit eine fristgemäße Kündigung ausgeschlossen ist.

Bei der fristlosen Kündigung,

- wenn die Kündigung und der "wichtige Grund" nicht schriftlich mitgeteilt worden sind;
- wenn seit Kenntnisnahme vom "wichtigen Grund" mehr als 14 Tage verstrichen sind;
- wenn der Berufspraktikant unmittelbar vor Beendigung des Berufspraktikums steht;
- in anderen Fällen, wenn der "wichtige Grund" offensichtlich an den Haaren herbeigezogen worden ist.

2.2.2. Zweite Voraussetzung für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist ein sogenannter "Verfügungsgrund", d.h. der Berufspraktikant muß glaubhaft machen, daß seine Sache besonders eilbedürftig ist, also das Abwarten der Entscheidung im Kündigungsprozeß nicht tragbar ist und der Ausbildungsanspruch umgehend durchgesetzt werden muß. Anders als bei regulären Arbeitnehmern bejaht die Rechtsprechung neuerdings häufig bei Auszubildenden die Eilbedürftigkeit (27). Das Arbeitsgericht Hamburg begründet diese wie folgt: "Es ist denkbar, daß ein rechtskräftiges Urteil in einer Feststellungsklage erst nach Ablauf eines Jahres oder noch später ergehen wird, so daß die Gefahr besteht, daß der Antragsteller im Falle eines obsiegenden Urteils seine Ausbildung nicht mehr erfolgreich beenden kann, weil eine kontinuierliche Ausbildung nicht erfolgt ist" (28). An anderer Stelle des Urteils begründet das Arbeitsgericht Hamburg die Eilbedürftigkeit zusätzlich damit, daß "angesichts der fehlenden Lehrstellen ... dem Auszubildenden nicht einmal möglich sein würde, eine neue Ausbildung zu beginnen" (28).
Die Gründe, die für die Eilbedürftigkeit bei Auszubildenden sprechen, gelten auch für Berufspraktikanten. Eine weitere Überlegung spricht zusätzlich dafür, bei Berufspraktikanten die Eilbedürftigkeit zu bejahen. Anders als ein regulärer Auszubildender kann ein Berufspraktikant keinen Ersatz des Schadens verlangen, den er durch eine vertragswidrige vorzeitige Kündigung nach Ablauf der Probezeit erleidet (vgl. §§ 19, 16 Abs. 1 S. 1 BebiG) (29). Kann ein zu Unrecht gekündigter Berufspraktikant aber nicht nachträglich den ihm durch eine solche Kündigung entstandenen Schaden geltend machen, so muß er von vornherein - also schon bei Ausspruch der Kündigung - die Möglichkeit erhalten, im Wege der einstweiligen Verfügung den mit einer Kündigung verbundenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

2.2.3. Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden, d.h. der Berufspraktikant, der eine einstweilige Verfügung beantragt, muß durch Urkunden (z.B. Kündigungsschreiben) und durch "eidesstattliche Versicherungen" entweder von ihm selbst oder von Zeugen dem Gericht versichern, daß seine Behauptungen richtig sind.

DIE PRAKTIKANTENTARIFVERTRÄGE

1. Die zwei Tarifverträge im öffentlichen Dienst

Für im öffentlichen Dienst tätige Berufspraktikanten sind die beiden folgenden Tarifverträge von Bedeutung:

a) der Praktikantentarifvertrag von 17.12.1970 in der Fassung vom 17.5.1976;
b) der "Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)" vom 12.10.1973 in derFassung vom 7.11.1974.

Der Praktikantentarifvertrag regelt einen Teil der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen der Berufspraktikanten. Der "Tarifvertrag über eine Zuwendung" legt die Voraussetzungen und die Höhe des Weihnachtsgeldes fest.
Aus Platzgründen kann hier nur der Praktikantentarifvertrag - auszugsweise - abgedruckt werden. Der "Tarifvertrag über eine Zuwendung" ist in den größeren BAT-Kommentaren (30) und bei Kühnel, Randzio, Recht der sozialen Arbeit, Reihe Goldmann Gesetze Nr. Gol 8049, München 1976 zu finden.

Tarifvertrag
vom 17. Dezember 1970
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
zuletzt geändert durch den Änderungs-Tarifvertrag vom 17. Mai 1976

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand – andererseits

wird für die Praktikanten (Praktikantinnen)

a) für den Beruf des Sozialarbeiters/des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/als Sozialpädagoge vorauszugehen hat,
b) für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin/der Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin/als Hortnerin vorauszugehen hat,
c) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten (Praktikantinnen), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2
Entgelt

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten-zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1333,07	70,88
des Sozialpädagogen	1333,07	70,88
des Erziehers	1100,76	67,50
der Kindergärtnerin	1100,76	67,50
der Hortnerin	1100,76	67,50
der Kinderpflegerin	1042,04	67,50

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3
Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Arbeitgeber für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4
Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 4 a

Anwendung des § 4 Satz 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

[Vom Abdruck des § 4a wird hier abgesehen]

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

a) für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT,
b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT,
c) für den Beruf der Kinderpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt. Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 6

Schweigepflicht

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Arbeitgebers.

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 8

[§ 8 ist fortgefallen]

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar [illegible] in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft.

2. Hinweise zum Praktikantentarifvertrag

Aus Platzgründen ist es nicht möglich, den Praktikantentarifvertrag detailliert zu kommentieren. Die folgenden knappen Hinweise könnten aber hilfreich sein:

2.1. Zur sogenannten Tarifgebundenheit

Ein unmittelbarer und unabdingbarer tarifvertraglicher Anspruch kann grundsätzlich nur innerhalb eines Vertragsverhältnisses entstehen, dessen beide Parteien Mitglieder der tarifschließenden Verbände sind (§ 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz). Danach hätten einen unmittelbaren und unabdingbaren Anspruch aus dem Praktikantentarifvertrag nur:

- gewerkschaftlich organisierte Berufspraktikanten im öffentlichen Dienst, nicht aber:
- nicht organisierte Berufspraktikanten im öffentlichen Dienst;
- organisierte Berufspraktikanten bei freien Trägern;
- nicht organisierte Berufspraktikanten bei freien Trägern.

In der Praxis kommen aber regelmäßig auch nicht organisierte Berufspraktikanten im öffentlichen Dienst und häufig auch Berufspraktikanten bei freien Trägern dadurch unmittelbar in den Genuß des Praktikantentarifvertrags, daß in ihrem Praktikantenvertrag die Geltung des Praktikantentarifvertrags vereinbart wird.

2.2. Zu § 1: Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt nur für Berufspraktikanten. In der Niderschrift über die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien vom 18.1.1972 ist ausdrücklich festgehalten worden: Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß dieser Tarifvertrag nur für die Praktikanten gilt, die nach Abschluß ihrer theoretischen schulischen Ausbildung ein echtes Berufspraktikum ableisten. Der Tarifvertrag gilt demnach nicht für Personen, die während ihrer theoretischen schulischen Ausbildung Praktika ableisten.

2.3. Zu § 2: Entgelt

2.3.1. Durch den Änderungstarifvertrag vom 17.5.1976 wird - anders als bisher - nicht mehr ein gesondertes Entgelt für verheiratete Berufspraktikanten ausgewiesen, sondern ein Verheiratetenzuschlag gezahlt. Gemäß § 2 Abs. 2 Praktikantentarifvertrag haben Berufspraktikanten einen Anspruch auf diesen Verheiratetenzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Beamte auf Widerruf (Anwärter) den Verheiratetenzuschlag erhalten. Der Anwärterverheiratetenzuschlag ist in § 62 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz geregelt. § 62 Abs. 1 lautet:

" *Den Anwärterverheiratetenzuschlag ... erhalten*
1. *verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,*
2. *Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,*
3. *andere Anwärter,*
   a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
   b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen."

(Abs. 2-4 können aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden.)

2.3.2. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der das Praktikum lenkenden und überwachenden Fachhochschule darf nicht zu einer Minderung des Entgelts führen (Abschnitt II Nr. 2 der Niederschrift über die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien vom 17.12.1970).

2.3.3. In der Vergangenheit ist die Praktikantenvergütung entsprechend den Vergütungen im öffentlichen Dienst kontinuierlich gestiegen. In Zukunft besteht die Gefahr, daß die Vergütung drastisch gesenkt wird. Eine konzertierte Aktion zur Verbilligung der Berufspraktikanten haben jüngst die Landesregierungen gestartet:
"Die Veränderung der Situation seit Einführung des Praktikantentarifvertrages - damals herrschte großer Fachkräftemangel - zwingt dazu, das Problem des Unterhaltes von Praktikanten neu zu überdenken. Da das Berufspraktikum in den Ausbildungsordnungen verankert und als Teil der Ausbildung definiert ist, würde die systematisch richtige Lösung nicht in einer tarifvertraglichen Vergütung, sondern in einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen." (31
"Das Berufspraktikum gilt als Bestandteil der Ausbildung mit der Folge, daß die Berufspraktikanten nach dem Ausbildungsförderungsgesetz gefördert werden können, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen". (32)

2.4. Zu § 5: Sonstige Arbeitsbedingungen

Nach § 5 des Tarifvertrags gelten hinsichtlich der dort aufgezählten Arbeitsbedingungen der Berufspraktikanten "die für entsprechende Angestellte bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen". Allerdings gelten sie nur "sinngemäß". "Sinngemäße Geltung" bedeutet: die für reguläre Angestellte maßgebenden Arbeitsbedingungen sind nur insofern auf das Berufspraktikum anwendbar, "soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus dem (2. Teil des) Berufsbildungsgesetz nichts anderes ergibt" (vgl. §§19, 3 Abs. 2 BebiG).
Zweck des Berufspraktikums ist die Ausbildung. Soweit dieser Ausbildungszweck gefährdet oder vereitelt würde, gelten die Arbeitsbedingungen regulärer Angestellter nicht für Berufspraktikanten. Daß auch die Tarifvertragsparteien die Arbeitsbedingungen regulärer Angestellter nur unter diesem Ausbildungsvorbehalt angewendet sehen wollen, beweist zum Beispiel die Niederschrift über die Verhandlung der Tarifvertragsparteien vom 5./6.3.1972. Danach besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, "daß Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Nachtdienst grundsätzlich nur zu Ausbildungszwecken abgeleistet werden."
Zu den im öffentlichen Dienst geltenden, "sinngemäß" auf Berufspraktikanten anwendbaren Bestimmungen gehören neben dem BAT insbesondere die sogenannten "Sonderregelungen" zum BAT. Je nach Arbeitsfeld sollte sich der Berufspraktikant mit folgenden Sonderregelungen vertraut machen:

- Sonderregelungen für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten ... (Sr 2a BAT);
- Sonderregelungen für Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die Sonderregelungen 2a fallen (Sr 2b BAT).

In diesen "Sonderregelungen" werden insbesondere die Arbeitszeit und Überstunden der in Anstalten und Heimen Beschäftigten geregelt.

VERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGEN

1. RENTENVERSICHERUNG

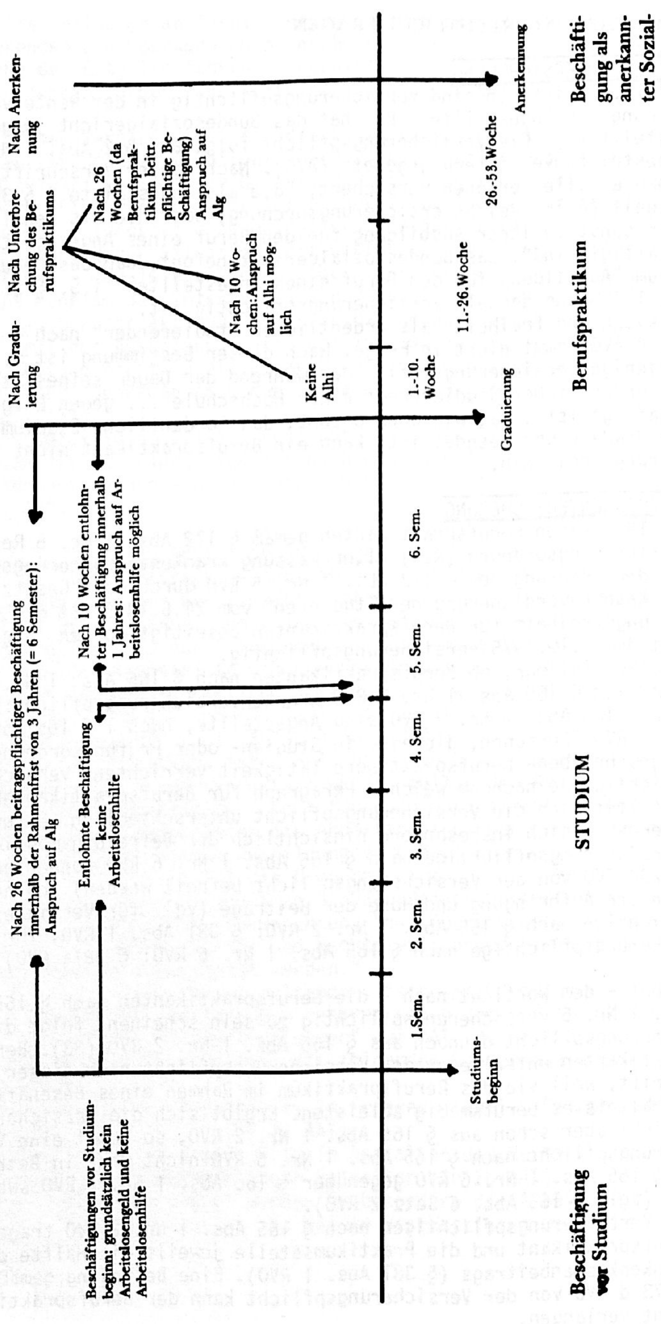
Berufspraktikanten sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Angestellten. Das hat das Bundesozialgericht jüngst klargestellt (7). Die Versicherungspflicht folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG). Nach dieser Vorschrift werden u.a. alle Personen versichert, "die als Angestellte (§ 3) gegen Entgelt (§ 160 Reichsversicherungsordnung) oder die als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt sind". Das Bundessozialgericht betont, daß das Berufspraktikum "Ausbildung für den Beruf eines Angestellten" i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG und deshalb versicherungspflichtig ist.
Versicherungsfreiheit "als ordentlicher Studierender" nach § 4 Abs.1 Nr. 4 AVG kommt nicht in Frage. Nach dieser Bestimmung ist u.a. derjenige versicherungsfrei, "der während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule ... gegen Entgelt beschäftigt ist". Da, wie oben betont, das "ordentliche Studium" mit der Graduierung beendet ist, kann ein Berufspraktikant nicht versicherungsfrei sein.

2. KRANKENVERSICHERUNG

Bis 1975 waren Berufspraktikanten gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung (RVO) alter Fassung krankenversicherungsfrei. Mit der Änderung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO durch das "Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten" vom 24.6.1975 ist die Versicherungsfreiheit für Berufspraktikanten beseitigt worden. Sie sind seit dem 1.10.1975 versicherungspflichtig.
Fraglich ist nur, ob Berufspraktikanten nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO oder nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO krankenversicherungspflichtig sind. Nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO sind Angestellte, nach 1 § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO "Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten" versicherungspflichtig. Je nachdem welcher Paragraph für Berufspraktikanten gilt, gestaltet sich die Versicherungspflicht unterschiedlich. Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit (Versicherungspflichtige nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO können gemäß § 173d RVO von der Versicherungspflicht befreit werden) und hinsichtlich der Aufbringung und Höhe der Beiträge (vgl. für Versicherungspflichtige nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO: § 381 Abs. 1 RVO; für Versicherungspflichtige nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO: § 381a RVO).

Obwohl - dem Wortlaut nach - die Berufspraktikanten nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 versicherungspflichtig zu sein scheinen, folgt die Versicherungspflicht dennoch aus § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO (33). Berufspraktikanten unterliegen der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift, weil sie das Berufspraktikum im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses berufsmäßig ableisten. Ergibt sich die Versicherungspflicht aber schon aus § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO, so kommt eine Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO nicht mehr in Betracht, da § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO gegenüber § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO subsidiär ist (vgl. § 165 Abs. 6 Satz 2 RVO).
Als Versicherungspflichtiger nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO tragen der Berufspraktikant und die Praktikumsstelle jeweils die Hälfte des Krankenkassenbeitrags (§ 381 Abs. 1 RVO). Eine Befreiung gemäß § 173 d RVO von der Versicherungspflicht kann der Berufspraktikant nicht verlangen.

★SCHAUBILD ZU DEN PHASEN DER ARBEITSLOSIGKEIT UND ZU DEN VORAUSSETZUNGEN VON ARBEITSLOSENGELD (ALG)★
UND ARBEITSLOSENHILFE (ALHI)★



3. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Mit der zunehmenden Verschlechterung des Stellenmarktes für Sozialarbeiter werden Fragen der Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit auch für Berufspraktikanten immer wichtiger.
Arbeitslosigkeit kann den graduierten Sozialarbeiter in folgenden Phasen seiner Ausbildung treffen:

- Er findet nach Abschluß des Studiums keine Stelle als Berufspraktikant.
- Er findet nach Unterbrechung des Berufspraktikums keine neue Berufspraktikantenstelle.
- Er findet nach Abschluß des Berufspraktikums keine Stelle als Sozialarbeiter.

Will ein angehender Sozialarbeiter nun wissen, unter welchen Voraussetzungen er in den unterschiedlichen Phasen möglicher Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld (Alg) oder Arbeitslosenhilfe (Alhi) erhalten kann, so muß er die folgenden Fallgruppen unterscheiden. Das Schaubild auf S.58 erleichtert die Unterscheidung.

3.1. Der Berufspraktikant wird nach Abschluß des Studiums arbeitslos
Hier sind fünf Fallgruppen zu unterscheiden:

- *Der graduierte Sozialarbeiter war vor Studienbeginn beschäftigt:*
War er vor dem Studium beitragspflichtig beschäftigt, so kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entstehen, weil die beitragspflichtige Beschäftigung länger als 3 Jahre (= 6 Semester Studium) zurückliegt (vgl. §§ 100 Abs. 1, 104 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)). Auch ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht. Zwar kann Alhi beanspruchen, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Ausbildung eine entlohnte Beschäftigung von mindestens 26 Wochen (bei mindestens 20 Arbeitsstunden pro Woche) nachweisen kann (vgl. § 134 Abs. 1 Nr. 4c 1. Halbsatz AFG).Um Alhi zu erhalten ,muß die Ausbildung aber abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben worden sein. Der graduierte Sozialarbeiter hat aber seine Ausbildung nicht abgeschlossen; denn nach § 134 Abs. 1 Nr. 4c 2. Halbsatz AFG "gilt eine Ausbildung nicht als abgeschlossen, wenn ... für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist". Da für den Beruf des Sozialarbeiters die Ableistung des Berufspraktikums notwendig ist, entsteht kein Anspruch auf Alhi;es sei denn, der graduierte Sozialarbeiter kann dem Arbeitsamt plausibel machen, daß er die Sozialarbeit ein für allemal an den Nagel gehängt hat. Dann hat er zwar Hoffnung auf Alhi, muß aber auch eine minderqualifizierte Arbeit annehmen.

- *Der graduierte Sozialarbeiter hat während des Studiums nicht oder weniger als 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden.*
Es kann weder ein Anspruch auf Alg noch ein Anspruch auf Alhi entstehen.

- *Der graduierte Sozialarbeiter hat zwar während des Studiums mehr als 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden, diese Beschäftigung liegt aber nicht innerhalb eines Jahres vor Studiumsende:*
Es kann weder ein Anspruch auf Alg, noch - wie sich aus der folgenden Fallgruppe ergibt - ein Anspruch auf Alhi entstehen.

- *Der graduierte Sozialarbeiter hat während des Studiums innerhalb eines Jahres vor Studiumsende mindestens 10 Wochen in entlohnter Be-*

schäftigung (bei mindestens 20 Wochenstunden) gestanden):
Er kann gemäß § 134 Abs.1 Nr. 4b AFG Alhi erhalten, falls die sonstigen Voraussetzungen für Alhi (also insbesondere Bedürftigkeit) vorliegen. (Auf den Abschluß der Ausbildung kommt es, anders als in der ersten Fallgruppe nicht an, da der Anspruch auf Nr. 4b und nicht auf dem Ersatztatbestand der Nr. 4c des § 134 Abs. 1 AFG beruht.)

● *Der graduierte Sozialarbeiter hat innerhalb von 3 Jahren vor Studiumsende mindestens 26 Wochen beitragspflichtig gearbeitet:*
Er hat gemäß §§ 100 ff. AFG Anspruch auf Alg.

Exkurs: Wann liegt bei Studenten eine beitragspflichtige Beschäftigung vor?

Da der Anspruch aufAlg eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 26 Wochen voraussetzt, ist es für Studenten schon deshalb wichtig zu wissen, wann eine Beschäftigung beitragspflichtig ist.
Zwei Arten von Beschäftigungen sind zu unterscheiden:
1. Während des Studiums ausgeübte, jedoch nicht mit dem Studium im Zusammenhang stehende Beschäftigungen sind versicherungsrechtlich wie folgt zu beurteilen: "Studenten, die eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchtentlich ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht nur dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt; die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung. Wird eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) auf 20 Stunden oder mehr ausgeweitet, so ist auch für diese Zeit Versicherungsfreiheit anzunehmen.

Darüber hinaus besteht für solche Studenten Versicherungsfreiheit, die zwar 20 Stunden oder mehr arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist; auch in diesen Fällen spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle. Wird der Zeitraum von drei Monaten wider Erwarten überschritten, tritt Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt des Überschreitens an ein. Stellt sich bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, daß sie länger als drei Monate dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird. Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Unabhängig davon ist Versicherungsfreiheit auch noch bei solchen Beschäftigungen anzunehmen, die zwar länger als drei Monate andauern, aber ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt sind.

Übt ein Student im Laufe eines Jahres mehrmals eine Beschäftigung aus, ist zu prüfen, ob er seinem Erscheinungsbild nach noch als ordentlicher Studierender anzusehen ist oder bereits zum Kreis der Beschäftigten gehört. Von einer Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten ist dann auszugehen, wenn ein Student im Laufe eines Jahres mindestens 26 Wochen beschäftigt ist. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, daß vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet wird. Anzurechnen sind alle Beschäftigungen in diesem Zeitraum, in denen - unabhängig von

der versicherungsrechtlichen Beurteilung - die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber oder bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Ergibt die Zusammenrechnung, daß insgesamt Beschäftigungszeiten von 26 Wochen oder mehr vorliegen, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an bzw. von dem Zeitpunkt an, in dem erkennbar ist, daß der vorgenannte Zeitraum erreicht wird, Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für die Vergangenheit bleibt es bei der bisherigen Regelung." (34)

2. Soweit der Sozialarbeitsstudent ein sogenanntes "Blockpraktikum" ableistet, unterliegt er nicht der aufgrund einer Beschäftigung eintretenden Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Als eingeschriebener Student gehört er vielmehr zu dem krankenversicherungspflichtigen Personenkreis nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO (35), der nicht nach § 168 AFG beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung ist.

3.2. Der Berufspraktikant wird nach Unterbrechung des Berufspraktikums arbeitslos

Hier sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:
● *Der Berufspraktikant verliert die Praktikantenstelle in den ersten 10 Wochen des Praktikums:*
Ein Anspruch auf Alhi oder Alg kann nicht entstehen; es sei denn, es liegen die unter 3.1. aufgeführte 4. oder 5. Fallgruppe vor.

● *Der Berufspraktikant verliert die Praktikumsstelle zwischen der 11. und 26. Woche des Praktikums.*
Hier kann er einen Anspruch auf Alhi gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 4b geltend machen. Allerdings muß er mit einer vierwöchigen Sperrzeit gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 134 Abs. 2 AFG rechnen, falls er "das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben und ... er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt (hat)". (36)

● *Der Berufspraktikant hat mehr als 26 Wochen seines Praktikums hinter sich gebracht:*
Jetzt hat er Anspruch auf Alg. Denn als Berufspraktikant ist er beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung (vgl. §§ 100, 104, 168 AFG in Verbindung mit § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Allerdings kann ihm auch hier eine vierwöchige Sperrzeit drohen (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG). (36)

3.3. Der Berufspraktikant wird nach der Anerkennung als Sozialarbeiter arbeitslos.

Der Berufspraktikant, der nach Beendigung des Berufspraktikums keine Stelle als staatlich anerkannter Sozialarbeiter findet, hat - wie in der unter 3.2. aufgeführten 3. Fallgruppe Anspruch auf Alg. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Alg ist nicht die Praktikantenvergütung, sondern das Arbeitsentgelt, das ein anerkannter Sozialarbeiter erhält (vgl. § 112 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 112 Abs. 7 AFG).

ANMERKUNGEN

(1) Unter Berufspraktikanten verstehe ich nur die Praktikanten, die nach der Graduierung an einer Fachhochschule ein sogenanntes Anerkennungsjahr ableisten. Nicht behandelt wird hier die Rechtsstellung der Praktikanten, die im Rahmen eines einphasigen Studienganges ein integriertes Praktikum absolvieren.
(2) Vgl. hierzu den kritischen Beitrag von R. Kühnel, Praktikum - Arbeit ohne Lohn, in: Sozialmagazin Heft 1/1977.
(3) So das Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 23.11.1973 (Az.: IIIE 87/73); auszugsweise wiedergegeben in: Erziehung und Wissenschaft Heft 4/1974, S. 24.
(4) Urteil vom 11.7.1973 (Az.: L 4Kr 55/72). Das Urteil bezieht sich auf das Berufspraktikum in Nordrhein-Westfalen.
(5) Urteil vom 10.6.1974; abgedruckt in: Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 2 zu § 3 BAT. Das Urteil betrifft das Berufspraktikum in Hessen und hat das in Fußnote 3 genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel aufgehoben.
(6) Urteil vom 19.6.1974; abgedruckt in: AP Nr. 3 zu § 3 BAT. Das Urteil befaßt sich mit der Rechtsstellung der "integrierten" Praktikanten in Baden-Württemberg. Beiläufig (vgl. Blatt 4 des Urteilsabdrucks) hält das Bundesarbeitsgericht das frühere Berufspraktikum in Baden-Württemberg für ein "von der Schulausbildung (an der Höheren Fachschule) rechtlich und tatsächlich völlig getrenntes Praktikum".
(7) Urteil vom 31.8.1976 (Az.: 12/3/12 RK 27/74), bezüglich des früheren bayrischen Berufspraktikums.
(8) Urteil vom 21.7.1976 (Az.: 4 Ca 152/76).
(9) Bundesarbeitsgericht, a.a.O. (Fußnote 6), Leitsatz 2 und Blatt 3
(10) Bundesarbeitsgericht, a.a.O. (Fußnote 6), Blatt 3. Auch H. Weber (in der Anmerkung zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts) und E. von Rotenhan (Das Praktikum, 1976, S. 99 f.) bejahen die Geltung des § 19 BebiG für Berufspraktikanten.
(11) Daß öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften die Rechtsverhältnisse abhängig Beschäftigter unmittelbar und zwingend gestalten, hat § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (alter Fassung) klargestellt.
(12) Vgl. die Klarstellung durch das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 22.2.1972, abgedruckt in: AP Nr. 1 zu § 15 BBiG. Selbst eine schriftliche Niederlegung des wesentlichen Vertragsinhalts, wie § 4 BBiG sie für den Berufsausbildungsvertrag vorschreibt, ist für den Berufspraktikantenvertrag nicht nötig; denn § 19 BBiG verzichtet ausdrücklich für Berufspraktikanten auf eine derartige Niederschrift. Auch soweit Berufspraktikanten im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bedarf der Berufspraktikantenvertrag nicht der Schriftform. § 4 Abs. 1 BAT, der Schriftform für Angestelltenverträge vorschreibt, gilt - wie sich aus § 3f BAT ergibt - nicht für Berufspraktikanten.
(13) Hier können nur die speziell Berufspraktikanten betreffenden Kündigungsfragen behandelt werden. Einen allgemeinen, am Interesse der Lohnabhängigen orientierten Überblick gibt der "Ratgeber des Initiativkomitees Arbeiterhilfe zum Arbeitsrecht". Dieser Ratgeber ist gegen 3.50 DM in Briefmarken zu erhalten bei: Initiativkomitee Arbeiterhilfe e.V., 2 Hamburg 19, Methfessel Str. 41, c/o H. Theis.

(14) Selbst wenn man den Berufspraktikanten als regulären Angestellten behandeln könnte, wäre die vom Hessischen Justizminister und vom Hessischen Kommunalen Arbeitgeberverband vorgeschriebene Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende gesetzwidrig. Nach § 622 Abs. 1 S. 2 BGB kann einzelvertraglich mit Angestellten als kürzeste Kündigungsfrist eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende vereinbart werden. Davon kann zwar durch Tarifvertrag zu Lasten auch des Angestellten abgewichen werden. Aber selbst wenn der BAT - entgegen § 3 f BAT - für Berufspraktikanten anwendbar wäre, so könnte als kürzeste Kündigungsfrist - außerhalb der Probezeit - doch auch nur eine Frist von 4 Wochen zum Monatsschluß vereinbart werden (§ 53 Abs. 2 BAT).
(15) Daß der unkorrekte Umgang mit Praktikumsstellen Nachteile für nachwachsende Berufspraktikanten haben kann, steht auf einem anderen Blatt.
(16) Auch ein Schadensersatzanspruch nach § 628 Abs.2 BGB scheidet wohl aus (vgl. J. Herkert, Berufsbildungsgesetz, Kommentar Stand März 1976, RandNr. 15 zu § 19).
(17) So H. Monjau, Das neue Berufsbildungsgesetz, in: Der Betrieb 1969, S. 1841 ff. (1847).
(18) Als typischen Fall vgl. § 53 Abs. 1 BAT: "Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatsschluß."
(19) Vgl. A. Hueck, G. Hueck, Kündigungsschutzgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 1973, RandNr. 33 zu § 1.
(20) Bundesarbeitsgericht Urteil vom 10.5.1973, abgedruckt in: AP Nr. 3 zu § 16 BBiG.
(21) So z.B. Arbeitsgericht Hildesheim, Urteil vom 16.5.1975, abgedruckt in: Der Betrieb 1975, S. 1225.
(22) Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.2.1972, abgedruckt in: AP Nr. 1 zu § 15 BBiG.
(23) Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 8.6.1972,abgedruckt in: AP Nr. 1 zu § 13 KSchG (1969).
(24) Zur Begründung vgl. A. Hueck, G. Hueck, Kündigungsschutzgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 1973, RandNr. 15 zu § 13.
(25) Vgl. Bundesarbeitsgericht a.a.O. (Fußnote 23).
(26) So die wohl herrschende Rechtssprechung. Einzelne Arbeitsgerichte stellen geringere Anforderungen. So verlangen einzelne Kammern des Arbeitsgerichts Hamburg nur, daß die Kündigung "mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unbegründet" ist (Urteil vom 4.7.1974, Az.: 16 Ga 19/74).
(27) Z.B. Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 1.12.1972, in: AP Nr. 2 zu § 15 BBiG; Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 5.6.1974, Az.: 4 Ta 7/74; Arbeitsgericht Hamburg ,Urteil vom 4.7.1974, Az.: 16 Ga 19/74; Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 15.8.1974, Az.: 1 Sa 32/74; Arbeitsgericht Elmshorn, Urteil vom 16.5.1975, Az.: 2 Ga 8/75; Arbeitsgericht Hildesheim, Urteil vom 16.5.1975, in: Der Betrieb 1975, S. 1225 f.; vgl. auch Arbeitsgericht Bremen, Urteil vom 22.10.1975, Az.: 2 Ca 2229/75.
(28) Arbeitsgericht Hamburg, a.a.O. (Fußnote 27).
(29) Auch der Schadensersatzanspruch gemäß § 628 Abs. 2 BGB ist wohl ausgeschlossen (vgl. J. Herkert, a.a.O. (Fußnote 16)).
(30) Z.B. Böhm-Spiertz, BAT, Kommentar, Loseblattausgabe, Stand 1976, Teil V.
(31) Antwort des Hess. Kultusministers vom 7.10.1976 auf die Kleine

Anfrage der CDU-Fraktion im Hess. Landtag betreffend Praktikantenstellen für Erzieher und Sozialpädagogen.

(32) "Thesen zur zweiphasigen Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen" vorgelegt vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.11.1976, These Nr. 9.

(33) So der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (Schreiben vom 5.4.1976 an den Verfasser); der Bundesverband der Ortskrankenkassen (Rundschreiben vom 30.4.1976); Der Senator für Inneres Berlin (Rundschreiben VI Nr. 97/1975 vom 3.11.1975).

(34) So das Ergebnis der Besprechung (II/76) der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit vom 22./23.9.1976.

(35) So für "Blockpraktika" in Berlin, Der Senator für Inneres Berlin, Rundschreiben VI Nr. 97/1975 vom 3.11.1975.

(36) Gegen Sperrzeiten muß man - da sie häufig in gesetzeswidriger Weise von Arbeitsämtern verhängt werden - Widerspruch einlegen. Näheres hierzu in dem informativen "Arbeitslosenratgeber" des "Initiativkomitees Arbeiterhilfe", S. 22 ff; der "Arbeitslosenratgeber" ist gegen 2.50 DM in Briefmarken zu beziehen über: Initiativkomitee·Arbeiterhilfe e.V., 2 Hamburg 19, Methfessel Str. 41, c/o H. Theis.

ARBEITS-/WOHN- UND FREIZEITKONTAKTE

- Alternativprojekt im Raum Baden - wir möchten ein Projekt im Bereich Ausbildung/Sozialarbeit initiieren, wobei Wohnen, Beruf und Öffentlichkeitsarbeit im verbindlichen Zusammenhang einer Gemeinschaft stattfinden sollen. Wir suchen Kontakt zu ähnlichen Projekten in der BRD und zu leuten, die solche Projekte planen. Zuschriften unter Chiffre 1/23 an Sozialistisches Büro.
- Wir - Fotograf (34) und Sozialarbeitern (23) - suchen Menschen, mit denen wir leben und arbeiten können. Monika Nieswand, Sengsbank 29, 46 Dortmund 1.
- Zwei Frauen und ein Mann suchen weiteres Mitglied für Wohngemeinschaft in Kleinstadt zwischen Minden (20 km) und Hannover (40 km) ab 1.10.1977. Haus vorhanden. Zuschriften unter Chiffre 1/27 an Sozialstisches Büro.
- Ab 1. Januar 1977 sind Plätze für Schulkinder ab 1. Klasse in Schülerladen frei. Geöffnet ist Mo-Fr von 11-17 Uhr. Kontakt: Schülerhort Weyertal e.V., Eyertal 30, 5 Köln 41, Telefon 422509.
- Das Oberstufenkolleg (OS) an der Uni Bielefeld nimmt für September 1977 wieder Kollegiaten auf und ermöglicht Leuten mit 9./10. Schuljahr und abgeschlossener Lehre eine 4jährige Ausbildung in zwei selbstgewählten Fächern bis zum Abschluß des Grundstudiums und Übergang ins Hauptstudium.Auswahlriterium: repräsentativer Sozialschlüssel und nicht die Noten. Bewerbungsfrist: 14.1. - 21.2.1977; Unterlagen anfordern: Oberstufenkolleg des Landes NW an der Universität Bielefeld, 48 Bielefeld 1, Universitätsstr.
- Wir suchen ein Haus auf dem Land, das sich als Kleinheim eignet und Kontakte zu Leuten, die alternative Arbeit mit behinderten Kindern praktizieren und Erfahrungen in Organisationsarbeit haben Ursula Obersdorf, Kollegienwall 22, 45 Osnabrück.

Axel Hübner

DAS ELEND MIT DEN PRAKTIKANTENSTELLEN – AM BEISPIEL HESSEN

§ 2 der in Hessen noch gültigen "Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen an den höheren Fachschulen für Sozialarbeit" sieht vor: "Die Ausbildung dauert vier Jahre. Sie gliedert sich in
1. einen theoretischen Teil, der sechs Semster an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit einschließlich Block- und Begleitpraktika umfaßt und mit der staatlichen Abschlußprüfung abgeschlossen wird und
2. ein einjähriges Berufspraktikum, das mit einem Kolloquium abgeschlossen wird."

In welchen Fristen das Praktikum abgeschlossen sein soll, ist im § 59 geregelt:
"1. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, daß der Bewerber nach der bestandenen Prüfung als Sozialarbeiter ein von der Schule gelenktes und überwachtes einjähriges Berufspraktikum ableistet.
2. Das Berufspraktikum soll spätestens drei Jahre nach der Prüfung beendet sein. Es darf - außer bei Vorliegen besonderer Gründe - nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden."

Wenngleich also die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eindeutig festlegt, daß die Ausbildung als Sozialarbeiter erst mit Abschluß des Berufspraktikums beendet ist, haben sich das Hessische Kultusministerium und das Hessische Sozialministerium bisher stets geweigert, eine Verantwortung für die Möglichkeit des Studienabschlusses - also für genügend Praktikantenstellen - zu übernehmen. So bedeutet die Suche nach einer Stelle also weiterhin einen unüberschaubaren Hindernislauf. Da passiert es in zunehmendem Maße, daß Interessenten bei der Frage nach einer Stelle folgende Antwort erhalten:

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Heilerziehungsheim Kalmenhof

Sehr geehrter Herr XY!

Wir danken für Ihre Bewerbung vom 18.5.1976. Die Einstellung von Jahrespraktikanten ist uns leider nicht mehr möglich, da keine Planstellen zur Verfügung stehen.
Sollten Sie in der Lage sein, sich Ihr Jahrespraktikum selbst zu finanzieren (evtl. Ausbildungsbeihilfe) könnte eine Einstellung erfolgen. Wir bedauern, diese Aussage machen zu müssen und hoffen, daß Sie doch noch eine Jahrespraktikantenstelle finden werden.

Mit freundlichem Gruß

Ohne daß dies öffentlich diskutiert wird, scheint es besonders bei Studenten in Fachbereichen, die in ihrem Einzugsbereich über wenig

Stellen verfügen, üblich zu werden, sich auf derartige Angebote - gezwungenermaßen - einzulassen. Die üble materielle Lage, in der bisher schon Studenten in integrierten Studiengängen stecken, wird hier noch überboten.
Eine andere typische Erfahrung bei der Stellensuche ist die deprimierende Zahl an Ablehnungen, ohne daß es überhaupt zu einem Einstellungsgespräch kommt. Ein Student hat im Jahre 1976 30 derartiger Ablehnungen eingesammelt. Aus den Begründungen:

"Leider müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, daß unser Verband nur in Einzelfällen die Möglichkeit hat, Praktikanten zu beschäftigen; über ausgesprochene Praktikantenstellen verfügen wir nicht. Die Schwierigkeit liegt darin, daß wir Praktikanten nur auf normalen Planstellen für Mitarbeiter einsetzen können." (Jugendsozialwerk)

"Als Sozialstation Nordweststadt haben wir vor 1978 leider keinen Platz mehr und müssen Ihnen bedauerlicherweise absagen."

"...alle Praktikantenstellen im Bereich unserer Einrichtungen sind langfristig besetzt". (Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.)

"Leider müssen wir Ihnen mitteilen, daß wir keine Praktikanten mehr einstellen können". (Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.,Frankfurt)

"In unserer Hauptgeschäftsstelle können wir aus fachlichen und organisatorischen Gründen keine Praktikantenstelle bereitstellen". (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.)

"Wir sind durch die derzeitig angespannte Finanzlage nicht in der Lage, Praktikanten einzustellen". (Deutsches Rotes Kreuz, LV Hessen)

"In Ihren Bewerbungsunterlagen sollte ersichtlich sein, welcher Konfession Sie angehören". (Caritas-Verband Frankfurt)

"Darüberhinaus legen wir Wert darauf, daß Praktikanten in unserem Stadtjugendpfarramt ev. Regligionszugehörigkeit sind". (Ev. Stadtjugendpfarramt)

"Es ist mir bei der gegebenen Arbeitssituation und der hieraus resultierenden Belastung meiner Fachdienste nicht möglich, Ihre Praktikantenausbildung zu übernehmen". (Landesarbeitsamt Hessen)

"Die Finanzschwierigkeiten in unserem Haus lassen z.Zt. keine weiteren Einstellungen zu". (Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V.)

Die Konferenz der Fachbereiche des Sozialwesens in Hessen hat diese Situation zum Anlaß genommen, um in einem Schreiben am 31.1.1975 an das Hessische Kultusministerium (HKM)die Bereitstellung von genügend Praktikantenstellen zu fordern. In seiner Antwort vom 19.3.75 liefert das HKM in Obereinstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium eine neue Variante für eine Begründung des numerus clausus für Studiengänge des Sozialwesens:

"Bei früherer Gelegenheit hat der Sozialminister allerdings bereits darauf hingewiesen, daß er 'eine Gewährleistungspflicht in Bezug auf die Praxisstellen' jedoch nicht übernehmen könne. Ein Grund sei der, daß er keinen Einfluß auf die Kapazität der Ausbildungsstätten habe, die den Bedarf an Praxisstellen bestimmt. 'Im Grunde genommen müßte', so meint der Sozialminister, 'wenn Engpässe in der Mitte oder am Ende der Ausbildung vermieden werden sollen, die Zahl der Studienplätze an Fachhochschulen von der Zahl der verfügbaren Praxisstellen abhängig gemacht werden."

1976 sind endlich die Gewerkschaften in der Frage der Praktikantenstellen aktiv geworden. In einem Schreiben des GEW Hauptvorstandes vom 28.1.76 an Kultusminister der Bundesländer heißt es:
"Jeder, der eine sozialpädagogische Ausb ildung beginnt, hat einen Anspruch auf eine Praktikantenstelle, solange für die staatliche Anerkennung ein Praktikum Voraussetzung ist und die Berufsausbildung nur so beendet werden kann. Der Staat hat daher die Verpflichtung, für die erforderliche Anzahl von Praktikantenstellen Sorge zu tragen."
Bei Erfüllung dieser Bedingung forderte die GEW dann weiter die Einrichtung einer zentralen Praktikantenvermittlungsstelle, um den Vorgang der Stellensuche transparenter zu machen.

In seiner Antwort vom 18.3.76 erwies sich der Hessische Kultusminister dann als eifriger Verfechter der "freien" Marktwirtschaft:
"Nach alledem trifft es nur bedingt zu, daß jeder, der eine Ausbildung zum Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen begonnen hat, einen 'Anspruch' auf eine Praktikantenstelle hat. Vielmehr gilt leider auch auf diesem Gebiet das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage."
Des weiteren wurde dann ausgeführt, daß auch die Träger nicht gezwungen werden könnten, freie Stellen zentral zu melden. Eine zentrale Vermittlungsstelle - die dann über nichts als eine Adressenliste der Träger verfügen würde - die könne man getrost einrichten. Die hessischen Fachbereiche des Sozialwesens haben dieses Ansinnen dann mit gutem Grund geschlossen abgelehnt. Es bestand die Gefahr, daß die Vermittlungsstelle Kriterien für die Vergabe von Praktikantenstellen entwickelt hätte und damit eine Situation wie in der Referendarausbildung von Lehrern eingetreten wäre.

In dem Schreiben des HKM vom 18.3.1976 taucht zugleich ein Argument auf, das in der weiteren Diskussion um die Behebung des Stellenmangels in den Vordergrund gerückt ist:
"Dem guten Willen der Anstellungsträger sind allerdings insoweit finanzielle Grenzen gesetzt, als den Berufspraktikanten schon ein tarifrechtlich gesicherter Vergütungsanspruch von monatlich 1.269.59 DM (Ledige) bzw. 1.337.54 DM (Verheiratete) zusteht. Hinzu kommen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung."

In der Antwort des HKM auf eine kleine Anfrage der CDU Fraktion im Hessischen Landtag "betreffend Praktikantenstellen für Erzieher und Sozialpädagogen" vom 7.10.76 wird dieses Argument weitergeführt:
"Die Veränderung der Situation seit Einführung des Praktikantenvertrages (gemeint ist der Tarifvertrag für Praktikanten, d.V.)-damals herrschte großer Fachkräftemangel - zwingt dazu, das Problem des Unterhaltes von Praktikanten neu zu überdenken. Da das Berufspraktikum in den Ausbildungsordnungen verankert und als Teil der Ausbil-

dung definiert ist, würde die systematisch richtige Lösung nicht in einer tarifvertraglichen Vergütung, sondern in einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen. Nach § 2 Abs. 4 BaföG ist Ausbildungsförderung zwar auch für diese Berufspraktikanten zu leisten; wenn jedoch ein Anspruch auf Praktikantenvergütung nach tarifvertraglicher Vereinbarung besteht, so hat dieser Anspruch Vorrang."

Diese Vorstellungen des HKM gehen einher mit einem Schwenk in der Einschätzung des integrierten Berufspraktikums: Hatte das HKM es bisher abgelehnt, das integrierte Berufspraktikum in ganz Hessen einzuführen, so wurde jetzt im HKM eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die genau dieses vorbereiten soll. Der Zusammenhang ist klar: Wenn die Kosten des Praktikums, die bisher die Träger belasteten, über die BaföG-Finanzierung zum größeren Teil auf die Praktikanten, zum kleineren auf den Bund abgewälzt werden, werden in Zukunft genügend Stellen zur Verfügung stehen.
Da die hochschulpolitischen und hochschuldidaktischen Argumente, die in der Vergangenheit für das integrierte Praktikum sprachen, weiterhin bestehen, sollte das integrierte Praktikum angestrebt werden - auch wenn die materiellen Nachteile für die Studenten deutlich sind. Allerdings wäre die Zustimmung an eine Reihe von Forderungen zu knüpfen, die in vorhergehenden Artikeln dargestellt sind.

JOURNAL G
Dokumentationen zu Problemen ausländischer Arbeitnehmer

Herausgegeben vom Kulturkomitee für ausld. Arbeitnehmer, Stuttgart

Nr. 7/8 ist da!

Aus dem Inhalt:

Schwerpunkt-Thema:
Ausländerpolitik der europäischen Gewerkschaften. Berichte und Analysen zur 3. Intern. Gewerkschaftskonferenz in Stuttgart.

Außerdem: Interviews, Dokumente und Presseberichte.

Einzelheft 3,50 plus Porto
Abonnement: 5 Ausgaben 18,- DM plus Porto

Redaktion Journal G
Schlosserstraße 36
7000 Stuttgart 1
Tel. 0711 - 647809

★★★

J U G E N D S E K R E T Ä R

Die SJD - Die Falken -, Kreisverband Köln sucht für die Jugendarbeit in Köln zum

1. Februar 1977

einen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Arbeitsschwerpunkt wären die Bewältigung von Organisationsaufgaben sowie die Betreuung der Bildungsarbeit des Kreisverbandes.

Bevorzugt werden Bewerber, die eine haupt- bzw. nebenamtliche Tätigkeit bei der SJD-Die Falken - nachweisen können.

Voraussetzung sind:
- mindestens 21 Jahre alt
- abgeschlossene Berufsausbildung oder abgeschlossenes Studium als Sozialarbeiter, Lehrer.

Bezahlung und andere Leistungen erfolgen in Anlehnung an BAT (Kommunaltarif).

Bewerbungen an:
SJD - Die Falken -, Severinswall 32
5ooo K ö l n 1

★★★

Laizos Praktikus:

TRAGIKOMÖDIE EINES BERUFSPRAKTIKANTEN

Als ich mich nach 25 schriftlichen Absagen und mindestens eben soviel nichtsbringenden Telephonaten fast beginne damit abzufinden, demnächst irgendwo irgendwas zu jobben, erhalte ich von einer Bekannten einen "heißen Tip" für die Arbeit an einem kleinen Jugendamt.
Konzeptionslos, froh, überhaupt eine Stelle gefunden zu haben, begebe ich mich in das Einstellungsgespräch. Das einzige, was wir in dem noch nicht mal 10 Minuten dauernden Gespräch vereinbaren, ist, die gesetzliche Norm zu erfüllen, ein halbes Jahr Verwaltungspraktikum und danach das halbe Jahr Sozialpraktikum zu machen.
Endlich ist es soweit, ich kann die große Barriere zwischen Theoretikern und Praktikern überwinden; ich hatte zwar schon vorher Obdachlosenarbeit gemacht und mit streunenden Jugendlichen gearbeitet, aber sowas zählt ja nicht richtig bei "Praktikern". Umso schlimmer wirkte das auf mich, was ich in den nächsten Monaten an "Praxis" vollziehen sollte.

Als ich am ersten Tag handlungsschwanger im Jugendamt auftauche, erklärt man mir, daß das erste Arbeitsgebiet die wirtschaftliche Jugendhilfe sei. Man führt mich in das Zimmer eines Kollegen, der sich gerade im Urlaub befindet; aufgrund der Raumnot sei es nicht möglich, mir einen festen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Nach anderthalb Wochen kommt der Kollege aus dem Urlaub zurück, und für mich beginnt ein Wanderzug, der im nächsten halben Jahr nicht mehr aufhört; ich sitze jeweils in dem Zimmer, dessen normaler Benutzer sich zur Zeit entweder im Außendienst, auf Gericht oder auf dem Krankenbett befindet; jeden Tag des abends mußte ich meine während des Tages geschaffene Ordnung auf einen Haufen packen, um ihn am nächsten Tag irgendwoanders wieder neu aufzubauen; aber das ist ja nicht das einzige; mal ist man bei einem Kollegen im Zimmer, der jeden Raucher ermorden will, am nächsten Tag treibt der Kollege mit seiner Pafferei einem die Tränen in die Augen; ein Einstellen auf die Verhaltensweisen des anderen ist so schwer möglich.

Meine sozialarbeiterische Tätigkeit ist kaum zu beschreiben, da das, was ich mache, mit Sozialarbeit soviel zu tun hat, wie Rudolf Schock mit den Rolling Stones. Mein Aufgabengebiet hat mehr Tätigkeitsmerkmale eines EDV-Angestellten als eines Sozialarbeiters; ich überprüfe die Einzahlungen der Unterhaltspflichtigen gegenüber ihren nicht im eigenen Haushalt untergebrachten Kindern. Zahlt jemand, so ist es gut, ich trage es in die dafür vorgesehene Liste ein; zahlt jemand nicht, so sag ich meiner "Praxisanleiterin" Bescheid. Diese "Praxisanleiterin" ist nicht, wie in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben, eine Sozialarbeiterin (was sollte die auch in einem solchen Arbeitsgebiet), sondern eine Verwaltungsangestellte; es ist mir nicht möglich, die Hintergründe zu erfahren, auf die sich die

Arbeit stützt, zum Beispiel, warum jemand nicht in der Lage ist, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Es ist nicht Unfähigkeit meiner "Praxisanleiterin", mir das zu vermitteln, sie weiß es selber nicht, sie leistet typisch entfremdete Arbeit (dieser Begriff wird mir hier plastisch vor Augen vorgeführt) und ist nie dazu gekommen, zu hinterfragen, was sie eigentlich macht.
Zahlungen an die Heime verfüge ich auch; zu diesem Zweck hat man mir als "Hilfswerkzeuge" fünf Stempel gegeben; ich möchte keinem Info-Leser damit auf die Nerven gehen, daß ich die einzelne Funktion dieser Dinger erkläre, es genügt, wenn ich bei dieser Scheißarbeit fast psychisch vor die Hunde gegangen bin.
Als ich psychisch immer mehr absinke, versuche ich mit dem Amtsleiter zu reden; bringt nichts - er erklärt mir, daß meine Arbeit verwaltungstechnisch notwendig sei und "als Sozialarbeiter müßte ich eben über verschiedene Arbeitsgebiete einen Überblick erhalten"; im übrigen stellt er mir die Versetzung in die Abteilung allgemeine Jugendhilfe in ungefähr zwei Monaten in Aussicht. Die Sozialarbeiterkollegen versuchen, mir auf der individuellen Ebene zu helfen, indem sie mich zu Hausbesuchen oder Gerichtsterminen mitnehmen; so kann ich wenigstens ab und zu mal eine Kontonummer verdinglicht als Mensch vor mir sehen und bin wenigstens für einen Nachmittag meinem stupiden Kram entflohen.

Gegen Ende des Jahres steigert sich das Ganze ins Tragisch-Absurde: das Haushaltsjahr muß abgeschlossen werden. Hierbei führt man einen regelrechten Krieg an mehreren Fronten: gegen das Rechnungsprüfungsamt, das große "Fahndungsaktionen" auslöst, wenn auf einem Konto 50 Pfennig fehlen; mit den (Verwaltungs)kollegen, der Stadtkasse, die ein- oder ausgehende Gelder falsch gebucht haben; gegen den Computer in der Buchungszentrale, der manchmal anders handelt, als es die Logik von ihm verlangt.
Das gesamte Amt befindet sich in einer Hektik und Gereiztheit, die man wahrscheinlich nur mit der Stimmung nach einer Niederlage der deutschen Fußballmannschaft gegen einen Zwergstaat vergleichen kann.
Der dickste Hund passiert, als ich eines morgens zur Amtsleitung gerufen werde, und man mir vorwirft, ich liefe immer mit einem solch mißmutigen Gesicht durch die Gegend, daß man vermuten könnte, ich hätte Probleme zu Hause. Ich versuchte zu erklären, daß bei mir zu Hause alles in Ordnung sei; was nicht stimme, sei die Tätigkeit, zu der ich gezwungen würde. Da könnten sie nichts dran machen, dies sei nun mal notwendig. Wer will bei solch überzeugender Argumentation noch weiterreden; ich gebe mich geschlagen und hoffe aufs Überleben.

Endlich, es ist vollbracht, ich "darf" in die Abteilung allgemeine Jugendhilfe überwechseln. Das erste, was ich mit meinem neuen Praxisleiter ausmache, ist, trotz der dann herrschenden Raumnot noch einen Schreibtisch ins Zimmer zu stellen, damit meine "Wanderei" endlich ein Ende hat.

Heute, nachdem ich auch dieses halbe Jahr absolviert habe, stecke ich mittendrin in der Praxis; ich fülle einen Arbeitslosengeldantrag aus - nicht den eines Klienten, meinen eigenen.

★

AUSGEWÄHLTE LITERATUR

1. Ausbildungsbereich und Hochschulpolitik

E. Altvater, F. Huisken (Hg.)
Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors, Erlangen 1971
G. Armanski, B. Penth, J. Pohlmann
Lohnarbeit im Öffentlichen Dienst der BRD, Westberlin 1976
M. Baethge, Ausbildung und Herrschaft
Frankfurt am Main 1970
P. Brückner, T. Leithäuser, W. Kriesel
Politisierung der Wissenschaften, Rotdruck Band 27, s'Gravenhage 1973
F. Hiusken
Zur Kritik bürgerlicher Didaktik und Bildungsökonomie, München 1972
Il Manifesto
Thesen zur Schul- und Hochschulpolitik, Internationale Marxistische Diskussion 25, Berlin 1972
Institutsgruppen Bonn
Kritik der Studienreform, Sozialistische Hochschulpolitik Nr. 2, Bonn 1974
Institutsgruppen Bonn
Kritik der Vermittlungswissenschaften, Sozialistische Hochschulpolitik Nr. 3, Bonn 1975
J. Klüver, F.D. Wolf (Hg.)
Wissenschaftskritik und sozialistische Praxis, Hamburg 1975
F.J.T. Lee,
Technische Intelligenz und Klassenkampf, Frankfurt am Main 1974
Marxistische Gruppe Erlangen
Kapitalistische Hochschulreform Erlangen 1972
M. Masuch
Politische Ökonomie der Ausbildung, Hamburg 1972
Rotzeg München
Wissenschaft und Kapital, München 1972
AStA München
Materialien z ur Hochschulreform, München 1973

2. Projektstudium

AStA der PHN Abt. Göttingen (Hg.)
Materialien zum Projektstudium in der Sozialpädagogik, Göttingen 1972
R. Bauer
Die Methoden der Sozialarbeit/-pädagogik unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen, in: Neue Praxis 2/1973

E.-B. Berndt u.a.
Erziehung der Erzieher: Das Bremer Reformmodell, Hamburg 1972
W. Bödecker, O. Frey, U. Maas
Projektorientiertes Grundstudium für Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in: Neue Praxis 3/1974
H. Brammerts, R. Zech
Das Projektstudium im Kontext staatlicher Bildungspolitik, in: Studentische Politik Heft 2/3/1972
Curriculumarbeitsgruppe Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Zur Reform der Ausbildung für sozialpädagogische Berufe, Kassel 1973
G. Deutscher u.a.
Projektstudium am Beispiel Heimerziehung, Arbeitsmaterialien Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Offenbach 1974
G. Hanschen
Zur Strategie emanzipatorischer Sozialarbeit, in: Neue Praxis 1/1973
G. Heitmann
Zielsetzungen und Bedingungen projektorientierter Studiengänge, in: Studentische Politik 5/6/1970
S. Keller
Projektorientiertes Studium an Fachhochschulen für Sozialwesen-Versuch einer Planung, in: Neue Praxis 4/1973
P. Moltke u.a.
Das Projektstudium als Bindeglied zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung von Sozialarbeitern-Sozialpädagogen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 5/1975
O. Schütt
Zur Didaktik an Fachhochschulen-Fachbereich Sozialarbeit, in: Neue Praxis 2/1972
SVI e.V. (Hg.)
Universitätsneugründungen in der Bundesrepublik Deutschland, Materialien zur Unineugründung 2, o.O., o.J.
H. Ulich (Hg.)
Aktuelle Konzeption der Hochschuldidaktik, München 1974
Verband deutscher Studentenschaften (Hg.)
Info 3 zum Projektstudium 1, o.O., o.J.
H. Wagner
Das Prljekt Georg-von-Rauch-Haus, in :Neue Praxis 2/1973
K.H. Wehkamp
Zur Einschätzung des "Bremer Modells", in: Erziehung und Klassenkampf 5/6/1971

MATERIALIEN GESUCHT

- Für eine Ausstellung Bilder gegen den Paragraphen 218. Plakate, Künstlerische Arbeiten etc. (auch leihweise) Jula Dech, Steifensandstr. 5, 1 Berlin 19.
- Zum Thema Freizeitverhalten von körperlich behinderten Jugendlichen. Kosten werden erstattet Mia Brink, Bergstr. 45, 58 Hagen.
- Suche Materialien und Adressen für Examensarbeit "Internationaler Jugendaustausch" (schwerpunktmäßig Vergleich kapitalistische/sozialistische Länder. Uschi Sossalla, Bahrfeldstr. 7, 32 Hildesheim.

DAS MASS IST VOLL!
– WARNSTREIK AN DER FHS FREIBURG–

Vom 30.11. bis 2.12.1976 beteiligten sich die Studenten der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen in Freiburg an dem bundesweiten Warnstreik. In der größten Vollversammlung (VV) der Geschichte dieser FHS hatten sich über 86 % der Studenten für den Streik ausgesprochen. In Arbeitskreisen wurden die Forderungen der VDS erarbeitet. Aus der spezifischen Situation an der Katholischen FHS ergaben sich weitere Forderungen:

- Abschaffung des Ordnungsrechts

Als eine der ersten Fachhochschulen der Bundesrepublik verfügt diese Schule seit Januar 1975 über ein Ordnungsrecht, das der Schulleitung die Möglichkeit gibt, jederzeit Studenten zu relegieren, die den Frieden des Schulbetriebs stören.

- Abschaffung der Genehmigungspflicht für Gruppen

Um sich an der Schule als studentische Gruppe konstituieren und äußern zu können, bedarf man der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung. Eine Genehmigung erhält natürlich nur diejenige Gruppe, die auf dem Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre steht.

- Abschaffung der Raumvergabe- und Plakatierungsordnung

Veranstaltungen, die der AStA oder anerkannte studentische Gruppen durchführen wollen, müssen vorher vom Rektor genehmigt werden, unter Einhaltung der festgelegten inhaltlichen und formalen Vorschriften. Plakate und Wandzeitungen dürfen ebenfalls nur von den o.g. Gruppen aufgehängt werden, und das auch nur zu hochschul-politischen Themen.

Während sich an anderen Hochschulen Dozenten und Rektoren mit den Forderungen der Studenten solidarisch erklärten, reagierte unsere Schulleitung in altbekannter Manier: Exmatrikulationsandrohung an alle AStA-Mitglieder und einen weiteren Kommilitonen.
Begründung:
- der AStA habe zum Streik aufgerufen. Dabei ist der AStA lediglich seiner Informationspflicht nachgekommen, indem er auf einer Wandzeitung die VV-Beschlüsse bekanntgab.
- der AStA habe eine verbotene Veranstaltung durchgeführt.

Diese Veranstaltung - Filme und Diskussion über Berufsverbote - war bereits seit längerer Zeit genehmigt, wurde jedoch kurzfristig und ohne Angabe von Gründen verboten. Aufgrund eines Beschlusses der Studenten wurde die Veranstaltung trotzdem durchgeführt - im Freien auf dem Geländer der Schule, da wir an diesem Streiktag ausgesperrt waren.
- ein Student habe ein Flugblatt mit dem Aufruf zum Streik verteilt. Das Flugblatt enthielt ebenfalls Informationen über die Streik-VV.

Die Aktivitäten der empörten und betroffenen Studenten und ein massiver Druck durch die Öffentlichkeit, die von den Studenten mobilisiert worden war, zwangen den Rektor, die angedrohten Kündigungen des Ausbildungsvertrages zu verleugnen und stattdessen "nur" Verwarnungen auszusprechen. Aber auch damit können wir uns nicht zufriedengeben. Denn jetzt ist der Punkt erreicht, wo das Maß voll ist.
In den vergangenen 3 Jahren hat sich die Ausbildungssituation ständig verschlechtert und der Druck auf die politischen Aktivitäten der Studenten ist immer stärker geworden, z.B. Strecihung eines gesamten Fachbereiches (Sozialpsychiatrie in Heidelberg), Mangel an qualifizierten Dozenten, die diversen Einschränkungen von Grundrechten (s.o.), Relegation eines AStA-Mitgliedes, Exmatrikulationsversuch bei weiteren Studenten, Exmatrikulationsandrohung an den jetzigen AStA aufgrund einer DGB-Forderung in seiner Wahlplättform etc.

Nachdem sich lange Zeit ein Klima der Angst unter der Studentenschaft ausgebreitet hatte, ist in den letzten Wochen wieder eine starke politische Bewegung an der Schule festzustellen. Am 14.12. wurde ein 1tägiger Streik durchgeführt und seitdem wurde das Rektorat bis zu den Weihnachtsferien "belagert". An diesem Sit-In, bei dem neue Formen des Protestes entwickelt wurden, beteiligte sich ein großer Teil der Studenten.

Weitere Informationen: AStA der Kathol. Fachhochschule, Wöflinstraße 4, 7800 Freiburg

THING ★ ★

ZEITSCHRIFT

Nr.Null, **1/2** und **3** sind vergriffen.

4 ,5 und **6** enthalten die Fortsetzungsserie zur JZ-B ewegung: Illusion der Selbstverwaltung oder Teil des Kampfes des jugendlichen Proletariats?

THING 7 mit dem Inhaltsverzeichnis von 0-7
Zur Perspektive der THING
Aktion Jugendhaus Werthm.

THING 8 Okt.75,32S.
Wir wehren uns !Gegen Jugendarbeitslosigkeit und Abtreibungsverbot!
Kritik der KJV-Position
(JZ-Bewegung i.d.Diskuss.)

THING 9/10 Febr.76
Doppelnummer
Arbeiterjugendzentren und Jugendarbeitslosigkeit
JZ-Bewegung:Kritik der RBJ Position

THING 11 Juni 76
Berichte aus der JZ-Provinz THING-Story:
Jugendliche Arbeitslose-Drückeberger und Faulenzer ?

THING 12 Okt.76
Schwerpunkt:Kernkrafterwerke
Jugendverbände:BDP-RBJ
Repression,Frauenhaus u. Materialien

THING 13 Dez./Jan.
geplant:Stadt-und Jugendzeitungen
Jugendliche im Knast

REDAKTION
1 BLN.12
im BUCH LADEN
CARMER STR.11



"PRÜFUNGSTERROR: MORD"

Diese Anklage "zierte" in diesem Sommer die Außenfassade der Freiburger Fachhochschule für Sozialarbeit, nachdem die graduierte Sozialarbeiterin Hildegard ... nach nicht bestandenem Kolloquium "Selbst"-Mord beging. Keine Prüfung ist sinnloser als diese. Um so deutlicher ihr barbarischer, "Identität gewährender" und Identität verweigernder Charakter. Wie diese Prüfung erlebt wird, schildert der nachfolgende Brief eines Kommilitonen:

Lieber... F..., den 3.11.76

Vor der Prüfung machte ich mir ein paar Gedanken, die mich beruhigen und meine Nervosität dämpfen sollten.
Falls ich die Prüfung bestehe, weiß ich nicht mehr und nicht weniger über meine Qualifikation als Sozialarbeiter, weil dies nämlich nicht gemessen werden wird, sondern die Fähigkeit, Prüfungsterror, Demütigung, Versagensangst und Ausgeliefertsein auszuhalten bzw. dies nicht in meinem Verhalten erkennbar werden zu lassen.
Was mir Angst bereitete, waren weniger die möglichen Folgen einer Verweigerung der staatlichen Anerkennung (ich bin mit und ohne arbeitslos), als vielmehr die Tatsache, 30 Minuten sechs Leuten ausgeliefert zu sein, die ich während meines Studiums (zumindest drei davon) als reaktionär und studentenfeindlich kennengelernt habe.

Ich empfand diese Prüfung als ungeheure Demütigung durch dieses Ausgeliefertsein aber auch deswegen, weil ich wußte, daß es in dieser Prüfung nur zwei Arten von Prüfern geben wird:
a) diejenigen, die so größenwahnsinnig sind und in Selbstüberschätzung tatsächlich glauben, diese Prüfung mit ihren fünf Minuten für jeden Prüfling ermögliche eine objektive Einschätzung der Fähigkeiten und Kenntnisse (das sind diejenigen, die von staatlicher Seite als Prüfer eingesetzt wurden);
b) diejenigen, die sich über den Charakter der Prüfung im klaren sind und die aus Loyalitätsgründen geforderte Form und Inhalt mehr als erforderlich einhalten und voll durchziehen.
Über die Gefährlichkeit beider will ich mich nicht näher auslassen.

Aber all meine Gedanken, die meine Angst mildern sollten, reichten nicht aus; sie steigerte sich ins unermeßliche, als sich die Prüfung um 2 Stunden und 20 Minuten verzögert!!
"Das Gefühl, ausgeliefert zu sein, wird zum Grundgefühl des entfremdeten Lebens. Ausgeliefert sein bedeutet Angst. Die Angst selbst wird vom entfremdeten Menschen erlebt als naturhafte fremde Macht. ... Im Richterblick des überlegenen Anderen verliert der Mensch seine Souveränität." (Duhm, Angst im Kaptalismus S. 47)
Inzwischen hätte ich lieber 5 Klausuren geschrieben, als diese münd-

liche Prüfung durchzustehen. Um 11.10 Uhr wäre unsere "Gruppe" drangewesen. Es war keine Gruppe, sondern es waren bunt zusammengewürfelte Individuen, die eines gemeinsam hatten: A ngst und ein, wenn auch nur entfernt ähnliches Thema.
Wir kannten uns kaum. Der Sinn dieser "Gruppen"prüfung liegt auf der Hand:
a) Zeitersparnis
b) Vergleichsmöglichkeit der Prüflinge. (Die Bewertung einer Leistung im kapitalistischen System erfolgt immer im Vergleich zu anderen - Versagen anderer hebt die eigene Leistung - latente Feindseligkeit der Menschen untereinander)
Um die lange Wartezeit zu überbrücken, gingen einige in ein Cafe oder Restaurant, um nicht stundenlang vor dem Prüfungsraum sitzen zu müssen und langsam durchzudrehen... Soweit mir bekannt ist, ist lediglich die 1. Gruppe termingerecht drangekommen. Bei allen anderen hat sich's jeweils um 15, 30 etc. Minuten verzögert. Kurz vor der Mittagspause der Prüfer gab ein Dozent bekannt, die Prüfung ginge um 14.00 Uhr weiter, man könne also getrost noch etwas trinken gehen.

Zwischendurch, so gegen 13.00 Uhr, wurde ich im Cafe wieder unruhig und ging zurück zur Schule. Dort habe ich dann erfahren, daß es schon um 13.30 weiterginge mit meiner "Gruppe". K. saß noch im Elztäler Hof in der Annahme, es ginge um 14.00 Uhr weiter. Ich raste los und holte ihn.
Zu meiner Angst kam jetzt immer mehr ohnmächtige Wut. Diese Herren hätten auch ohne die fehlenden Prüflinge angefangen - wäre wohl ihr Pech gewesen!! Mir wurde überdeutlich, daß wir der Willkür dieser Leute ausgeliefert sein werden, was mir diese Sache klar vor Augen führte. Wenn sie wollen, können sie alles fragen, was irgendwann einmal dran war während des Studiums. Ich habe von Kommilitonen gehört, daß in einer der vorangegangenen Gruppen über Vertragsrecht Fragen gestellt wurden - behandelt im 1. oder 2. Semester! - Bekannt war, daß ein großer Teil der Fragen aus dem Bereich des Verwaltungsrechts stammen wird und daß man durchfällt, wenn man nix sagt.

Um 13.30 Uhr ging's also los: sechs Prüfer gegen sechs Prüflinge

Uns wurde ein Fall vorgetragen. Zunächst wurden die Fragen an einzelne gerichtet, jedoch nach einiger Zeit wurden die Fragen so gestellt, daß keiner wußte, wer nun eigentlich gefragt ist - alle, also jeder gegen jeden? - oder noch der vorher Befragte? Soll jeder drauflosquatschen auf die Gefahr hin, jemandem das Wort oder den Gedanken abzuschneiden, jemandem die Möglichkeit zu nehmen, doch noch was zu sagen und damit zu bestehen?? Kann ich selbst mir jetzt ein Zögern leisten, gerade jetzt, wo ich etwas weiß; vielleicht kann ich die nächsten Fragen selbst nicht beantworten!? Weil nicht nur mir, sondern auch anderen (von K... weiß ich's sicher) solche Fragen durch den Kopf schossen, entstanden unheimlich lange "Denkpausen", was diese selbstherrlichen Prüfer natürlich als Unkenntnis oder Unfähigkeit bewerteten, was sie hinterher auch zum Ausdruck brachten. (Zitat sinngemäß: "Sie haben zwar bestanden, jedoch recht knapp. Im übrigen werden Sie ja selbst gemerkt haben, daß Ihre Kenntnisse große Lücken aufweisen. Ich muß Ihnen gestehen, daß ich solche Leute wie Sie nicht einstellen würde auf meinem Amt.").

Weil wir so knapp bestanden hätten, sagte ein Prüfer: "Im Zweifelsfalle für den Angeklagten" und traf damit tatsächlich den Nagel auf den Kopf!!

Als ich hörte, daß Hildegard die staatliche Anerkennung nicht bekommen hat, wußte ich, daß sie das gegen sich beziehen wird, sich als Versager sehen wird. Ihren Tod sehe ich als Konsequenz (Vollzug) dessen, was ihr im Prüfungsergebnis bereits bescheinigt wurde:
Eine Identität bzw. soziale Existenz wird ihr verweigert.
Eine radikale Konsequenz auf unmenschliche Bedingungen.

Ich habe in päd. extra Nr. 18/19 etwas entdeckt, was das oben Gesagte verdeutlichen soll. Das ganze geht auf M.L. Moeller zurück, der offensichtlich zu diesem Thema einiges geschrieben hat, falls Du's
M.L. Moeller fand bei empirischen Untersuchungen von Prüflingen nicht nur zahlreiche vegetative Störungen, sondern auch psychische Störungen, wie z.B. Konzentrationsunfähigkeit, Minderwertigkeitsgefühle, Gedankenblock etc., also alles Störungen, die die intellektuelle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
Nach Moeller ist nicht nur die aktuelle Prüfungssituation von Untersuchungsinteresse, sondern auch Prüfungsmaterie, Prüfungsvorbereitungszeit, Prüfer und Prüflinge, die Bedeutung der Prüfung im Hinblick auf das soziale Umfeld des Prüflings. "Diese Faktoren bilden das sogenannte Entgegenkommen der Realität für die Wiederholung neurotischer Konflikte dar.... Wenn unbewußte neurotische Konflikte reaktiviert werden, entsteht Angst." (päd.extra S. 38)

Laut Duhm (Angst im Kapitalismus) ist fast jede Angst eine Art "Prüfungsangst". Durch Überich-Bildung wird diese neurotische irrationale Angst hervorgerufen.Reale Angst ist in den wenigsten Fällen vorhanden (also Angst vor einer wirklichen drohenden Gefahr). Quelle dieser Angst ist die Herrschafts-Waren-Konkurrenzstruktur des Kapitalismus.

Moeller geht kurz auf die historisch-gesellschaftliche Funktion von Prüfungen ein, was ich auch recht interessant finde: Er sieht als Vorläufer der Prüfungen die "Initiationsriten" (Vorgang bei Kulturen, die keine Pubertät kennen, zur Übernahme von Erwachsenenrollen bei Kindern und Abgabe der Elternrolle der Eltern und Übernahme neuer Rollen). Allerdings wird dort auf beiden Seiten (Eltern und Kind) eine Gefährdung der eigenen Position erlebt und bei beiden entsteht Angst; jedoch wird dieser Prozeß für beide als optimale Bewältigungsform aufgefaßt, da sich die Rollen immer wieder ergänzen und auch für beide identitätsbildende Funktion hat. (Z.B. der Jugendliche gewinnt Identität durch Ablösung von den Eltern) In Bezug auf die heutige gesellschaftliche Funktion bedeutet dies: In der Prüfung sollen Fähigkeiten und Kenntnisse gemessen werden, um dem Prüfling als Anerkennung den angestrebten sozialen Status zuzuweisen.
"Entscheidend ist hier jedoch, daß alle Arten von Examina in einer Gesellschaft, deren Grundstrukturen von den Verwertungszusammenhängen des Kapitals bestimmt sind...., die Funktion der Selektion und Stabilisierung der sozialen Schichtung haben. Diese gesellschaftliche Funktion der Prüfung determiniert die Prüfungsordnung..., wirkt bis in die zwischenmenschlichen Prozesse der Prüfungssituation hinein und pervertiert deren identitätsbildende und rationale Funktion.

Das Prüfungsritual ist in unseren Ausbildungssystemen asymetrisch, d.h. mit einer Häufung von Macht auf Seiten der Prüfer angelegt. Der Prüfling befindet sich in einer ängstigenden Abhängigkeitsbeziehung zum Prüfer. Die Prüfung induziert Angst, begrenzt die intellektuelle Leistungsfähigkeit (Denkstörungen) des Prüflings sowie die Urteilsbildung des Prüfers und verhindert damit exakt das, was sie zu messen vorgibt. Ferner legiert die Art der Prüfungen die Identitätsfindung via Stuatuszuweisung mit starker Angst." (päd. extra S. 38) Die Verweigerung dieser Identitätsfindung bzw. ihre Möglichkeit dazu, flößt verständlicherweise starke Angst ein, denn die Prüfung spricht eine soziale Existenz aus oder auch nicht. Identitätsbildung und Gewährleistung von Identität vermittelt durch Prüfungen und auf individueller Ebene erlebt, spiegeln nur die Herrschaftsverhältnisse im gesellschaftlichen und ökonomischen Bereich wieder, der die Möglichkeit zur Identitätsfindung durch Statuszuweisung von der aktuellen Arbeitsmarktlage und von politischen Verhältnissen (Arbeitslosigkeit, Berufsverbote, Verschärfung der Prüfungs- und Studienbedingungen) abhängig macht. Also Steuerung des Arbeitskräftebedarfs durch Prüfungs-, Berufsverbotsterror auf Kosten von psychischem und physischem "Existieren".

SOZIALARBEITER/SOZIALPÄDAGOGE

Für ein Alternativprojekt werden 2 männliche Mitarbeiter mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit gesucht, die sich engagiert in einem Team von 15 Kollegen/innen einbringen wollen. Spaß an intensivem Gruppendienst ist erforderlich.

INFORMATIONEN:
Institut für Sozial- und Heilpädagogik, Großer Plan 13
3100 C e l l e

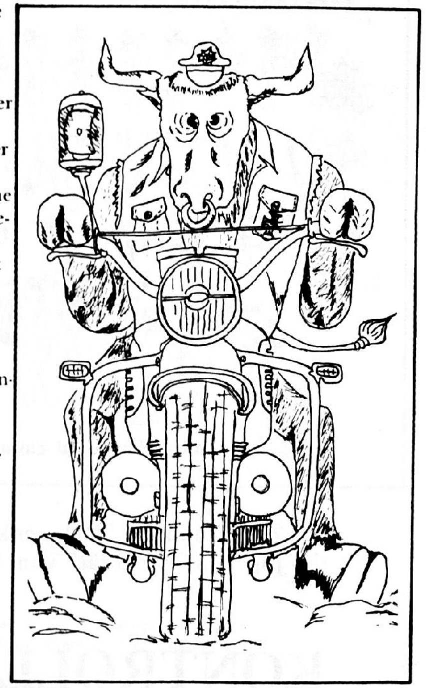
INTERNATIONALER JUGENDGEMEINSCHAFTSDIENST

Wir können Euch mit einer internationalen Gruppe jugendlicher und junger Erwachsener (16 - 25 Jahren) in Projekten (z.B. Kinderarbeit, Jugendzentren, Behindertenarbeit, Umweltschutz etc. helfen.

Wir organisieren
INTERNATIONALE JUGENDGEMEINSCHAFTSDIENSTE
für drei Wochen zu Ostern und im Sommer.

INFORMATIONEN:
Internationale Jugendgemeinschaftsdienste-IJGD
Kaiserstr. 43,
5300 B o n n 1

DER JUGENDBULLE KOMMT



Was für Berlin und München gut ist, sollte auch für Frankfurt gut genug sein, dachte sich Polizeipräsident Müller und richtete eine Arbeitsgruppe ein, die am 25.11.76 ihr "Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" vorstellte. In jedem Revier soll ein speziell geschulter Beamter für Jugendfragen zuständig sein.

Daß die "Jugendpolizisten" nicht nur eine Flasche Bier mit den Jugendlichen auf Betriebskosten trinken, ist vor allen den Jugendlichen klar, die ihre Erfahrungen mit der Frankfurter Polizei gemacht haben. Statt wirksame Konzepte gegen Jugendarbeitslosigkeit und Lehrstellenmangel, gegen Schulmisere und Lehrlingsausbeutung vorzulegen, versucht man es mit Kontrolle, Disziplinierung und Kriminalisierung.

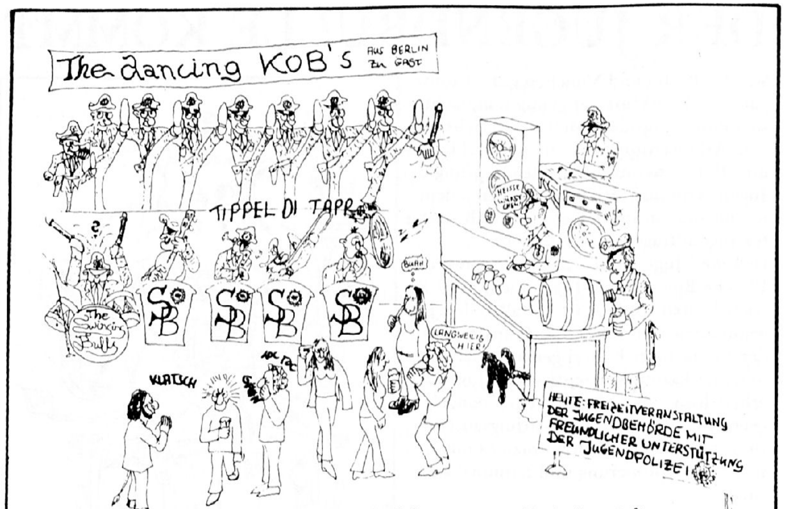
Bisher ist allerdings der Versuch das Konzept "Jugendpolizei" durchzusetzen gescheitert. Jugendliche, Sozialarbeiter, Wissenschaftler, Jugendrichter, ÖTV-Betriebsgruppen, die Bezirksgruppe der Gewerkschaft der Polizei, die Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Jugendhäuser, Hessischer Jugendring etc. haben sich bisher durch öffentliche Stellungnahmen, Protestveranstaltungen, Resolutionen erfolgreich dagegen gewehrt.

Zu einer öffentlichen Veranstaltung haben Jugendliche ein Plakat entworfen, das wir hier als weitere Kommentierung vorstellen:

WIE SICH DIE POLIZEI SO DIE ZUKÜNFTIGE "JUGENDARBEIT" IN FRANKFURT VORSTELLT







... und Hinweis auf Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.

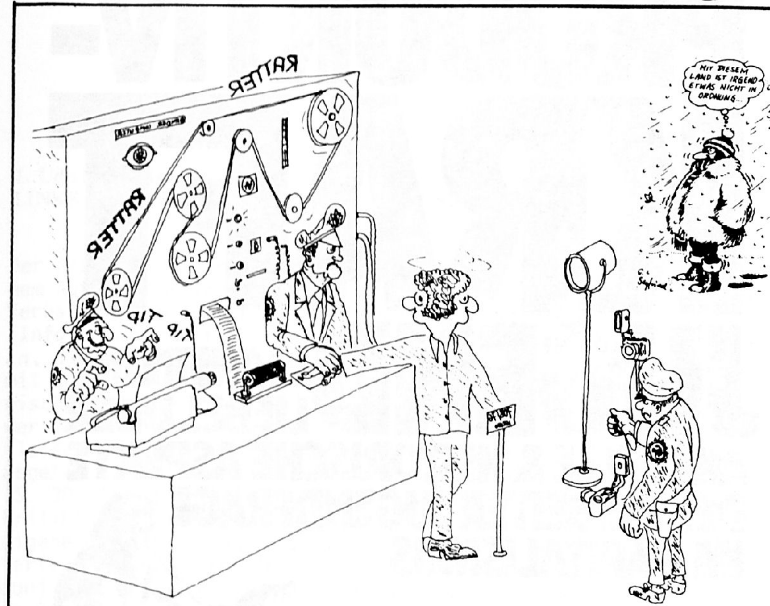
Die Zitate sind der "Rahmenkonzeption zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" vom 25.11.1976 entnommen.

KONTROLLE UND ...



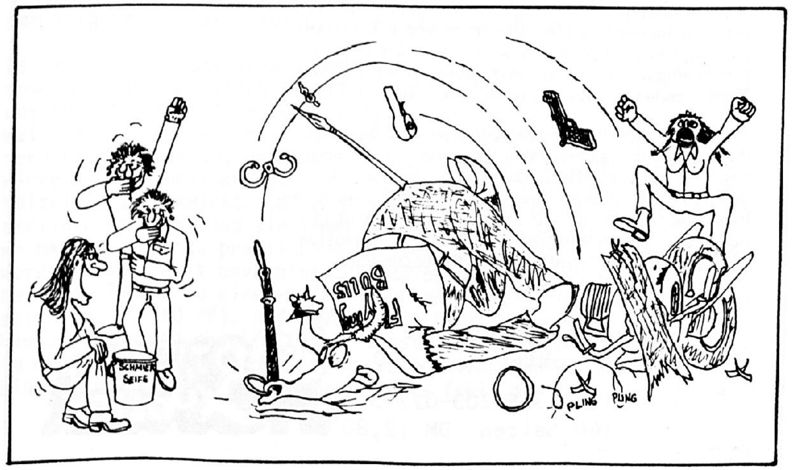
Polizeiliche Beratung der Jugendlichen ...

KRIMINALISIERUNG



Zur Koordinierung des Einsatzes der Jugendpolizisten, Erkenntnissammlung und Auswertung, Rückkopplung und Informationssteuerung ist die Installation eines INFORMATIONSKOPFES erforderlich.

DENKSTE ....



PRODUKTIV-KRAFT JUGEND

MANFRED LIEBEL ÜBER

AKTUELLE & HISTORISCHE ASPEKTE DER ARBEITERJUGENDFRAGE IM KAPITALISMUS



Der Verfasser, Professor an der Pädagogischen Hochschule Berlin, untersucht aktuelle und historische Aspekte der Arbeiterjugendfrage im Kapitalismus. "Jugend" charakterisiert keinen unabhängig von der Klassenlage existierenden "sozialen Status" sondern ist ein dem Lebensalter entsprechender sozialer Aspekt der gesellschaftlichen Existenz. Die kapitalistische Produktionsweise hat eine besondere Jugendphase hervorgebracht, in der sich der ihr immanente Grundwiderspruch von Lohnarbeit und Kapital im Entstehungsprozeß einer bürgerlichen Jugend einerseits und einer proletarischen Jugend andererseits herausbildete. Aus dem Inhalt:

Arbeiterjugend und Emanzipation - Zur Begründung des Lebenszusammenhanges der Arbeiterjugend - Vom kapitalistischen Fortschritt der Jugendfrage am Beispiel der USA - Zum Zusammenhang von Schule, Arbeit und Arbeitslosigkeit in der BRD - Selbständigkeit und Selbstorganisation als Problem von Arbeiterjugendbewegungen.

Hamburger Allee 49
6 Frankfurt a.M. 90

ISBN 3-88203-027-5
160 Seiten DM 12,80

VERLAG JUGEND & POLITIK

1. Udo Maas, Mannheim:

LINKE SOZIALPÄDAGOGEN UND DIE ANGST VOR DER PRAXIS

Der Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit, Westberlin, greift in seinem Aufsatz "Sozialpädagogische Arbeit im Jugendfreizeitheim - Zum Verhältnis von politischem Anspruch und pädagogischer Realität -" (Info Sozialarbeit 13 1976) die politische Praxis einiger Genossen an, die sich in Konflikten von Arbeiterjugendlichen im Zusammenhang mit Jugendfreizeitheimen gegenüber den Arbeiterjugendlichen solidarisch verhalten haben. So werden die Aktivitäten und Einschätzungen der Verfasser des Aufsatzes über Jugendzentren in "Erziehung und Klassenkampf" 10-11/1973 ebenso mit der Floskel "linker Altruismus" abgetan (S.25) wie unsere Arbeit im Stadtteil Mannheim-Rheinau (S. 30: "linkscaritativ"). Uns wird vorgeworfen, wir seien völlig kritiklos auf die Forderungen von Jugendlichen eingegangen und hätten eigene Bedürfnisse und Ansprüche negiert. Zum Beweis zitieren die Verfasser den Artikel "Kippe kaputt" des AKS Mannheim in "links" vom Juni 1975. Die Verfasser haben es versäumt, unsere ihnen gut bekannte Gegendarstellung zu jenem "links"-Artikel (in: "links" Oktober 1975) und unsere ausführliche Schilderung und Analyse der Rheinauer Arbeit in den Arbeitsfeldmaterialien des Sozialistischen Büros (Anneliese und Udo Maas, Ingrid Schwarz, Sozialpädagogik und Arbeiterinteressen, Offenbach 1975) auch nur zu erwähnen, geschweige denn, sich mit der dort beschriebenen praktischen Arbeit und theoretischen Position auseinanderzusetzen. Trotzdem halten sie sich für berechtigt, unsere Arbeit als "politisch perspektivlos" einzustufen (S.30). Solche Urteile beruhen nicht allein auf wissenschaftlich schlampigem Vorgehen, sondern auf nicht eingestandenen Ängsten.

Es ist eine für uns inzwischen einigermaßen verkraftbare Erfahrung geworden, daß praktische Solidarität mit Arbeiterjugendlichen für uns selbst allmähliche Isolierung von vielen Genossen zur Folge hat, weil viele - vom Anspruch her politisch motivierte - Intellektuelle verunsichert werden, den Rückzug antreten und Abwehrhaltungen entwickeln, wenn Solidarität mit Arbeitern auf ihre eigenen Lebensverhältnisse zurückwirkt. So zeigt sich auch in dem Aufsatz der Westberliner AKS'ler, daß sie immer dann, wenn sie an den Punkt gelangen, wo man Aussagen zu praktischen Konsequenzen erwartet, flugs abstrakt werden - und damit unverbindlich: so besonders bedauerlicherweise bei den "Thesen zu einer bedürfnisorientierten Arbeit im Jugendfreizeitheim" (S. 40 ff). Hier geht's von Negt/Kluge über Sève bis zu Paolo Freire und endet mit der Feststellung, daß politische Arbeit im Jugendfreizeitheim nur begrenzte Auswirkungen haben kann - eine Binsenweisheit nach soviel Theorie. Es fehlt die entscheidende Aus-

sage dazu, was Sozialpädagogen denn machen sollen, wenn ihre im Jugendfreizeitheim begonnene politische Arbeit den Rahmen des Jugendfreizeitheims verläßt. Politik ist nämlich nicht zerlegbar in einen beruflichen (institutionellen) Teil (mit Arbeiterjugendlichen) und einen Feierabendteil (mit Genossen) (vgl. S. 29) - oder umgekehrt. Aus beruflicher Arbeit im Jugendfreizeitheim kann sich durchaus die Notwendigkeit eines langfristigen, umfassenden Lebenszusammenhanges mit Arbeiterjugendlichen auch außerhalb des Jugendfreizeitheims ergeben und dann erweist sich, inwieweit Intellektuelle ihr politisches Engagement für Arbeiter ernst nehmen.

Nachdem fünf Mitarbeiter des Nachbarschaftshauses Rheinau wegen ihrer solidarischen Unterstützung der Jugendlichen 1974 ihre Kündigung erhalten hatten, war für einen Teil von ihnen die politische Arbeit zusammen mit diesen Jugendlichen nicht beendet. Sie haben auf der Seite der Jugendlichen gestanden, als diese um einen Clubraum im neben dem Nachbarschaftshaus stehenden Kippe-Haus gekämpft haben (vgl. Anneliese und Udo Maas, Ingrid Schwarz, a.a.O.) und sie haben die Jugendlichen bisher erfolgreich bei den gegen sie laufenden Prozessen wegen Landfriedensbruch unterstützt (a.a.O.). Aus der damaligen Arbeit im Jugendfreizeitheim haben sich inzwischen vielschichtige Ansätze eines kollektiven Lebenszusammenhanges von Arbeiterjugendlichen im Stadtteil entwickelt, in die wir, selbstverständlich in unserer Funktion als Intellektuelle, durchaus eng verstrickt sind.

Wie wenig der Aufsatz des AKS Westberlin für eine praktische politische Arbeit mit Arbeiterjugendlichen hergibt, wird besonders deutlich, wenn man ihn mit den von Jörg Krausslach, Friedrich W. Düwer und Gerda Fellberg beschriebenen Erfahrungen mit Hamburger Arbeiterjugendlichen vergleicht. (Aggressive Jugendliche, Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast, 1976) Hier werden klar und kompromisslos Voraussetzungen und Folgen einer an den Interessen und Bedürfnissen der Arbeiterjugend orientierten Jugendarbeit offengelegt, und zwar weder anonym noch theoretisch, sondern Satz für Satz mit eigener Praxis belegt und daher von Grund auf legitimiert. Krausslach/Düwer/Fellberg setzen voraus, daß man als Intellektueller "existentiell nützlich für die Jugendlichen wird, d.h. sich im Handeln und nicht im Reden beweist; sich für die Jugendlichen erfahrbar mit ihnen solidarisiert, selbst existentielles Risiko auf sich nimmt..." (a.a.O. S. 68). Wer das als "linken Altruismus" bezeichnet, hat nicht verstanden, was denn Arbeiterjugendliche überhaupt dazu veranlassen sollte, Intellektuellen zu vertrauen.

Natürlich darf das Jugendfreizeitheim nicht als Zentrum der Gesellschaftsveränderung mißverstanden werden. Aber darum geht es hier gar nicht. Es geht darum, wie Politisierung im Jugendfreizeitheim stattfinden kann vom Ansatz an denjenigen Bedürfnissen her, deren Befriedigung die Jugendlichen im Jugendfreizeitheim erwarten, aber meist nicht erreichen. Und es geht darum, wie sich Sozialpädagogen verhalten sollen, wenn sie diese Politisierung wollen, aber von deren praktischen Konsequenzen selbst ergriffen werden. Hierzu weist der AKS-Artikel keine Lösungen auf, sondern Auswege. Der eine Ausweg besteht darin, durch Politisierung der Jugendlichen auftretende Konflikte aus dem Jugendfreizeitheim hinaus zu befördern: "Die dort geäußerten Bedürfnisse ... sind letztlich nicht in ihm zu befriedigen.

An diesem Punkt muß die Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen über den Bereich des einzelnen Freizeitheims hinaus angestrebt werden: mit Gewerkschaften, Schulen, Jugendgruppen, Bürgerinitiativen usw." (S.43) Ja werden denn dort die im Jugendfreizeitheim auftretenden Bedürfnisse befriedigt? Der andere Ausweg besteht darin, das Jugendfreizeitheim als pädagogischen Freiraum ("pädagogische Provinz") zu definieren: "Ansätze gibt es ferner mit den Methoden der Projekt- und medienpädagogischen Arbeit. Am ehesten lassen sich noch Bedürfnisse nach Erholung und Entspannung sowie nach sozialer Anerkennung und nach Orientierung im Jugendfreizeitheim verwirklichen." (S. 44) Wo bleibt der behauptete Unterschied (S. 33) zur bürgerlichen Sozialpädagogik - zum Beispiel im Stil Müller, Kentler, Mollehauer, Giesecke (Was ist Jugendarbeit? Vier Versuche zu einer Theorie, 1. Auflage 1964)?

Der AKS Westberlin lehnt Konfliktstrategien ab, sagt dies aber nicht eindeutig. Er verwirft ausdrücklich nur "Konfrontationsstrategien mit dem Staat" und kritisiert klug "verkürzte Konfliktstrategien"und ein "falsches Konfliktverständnis" (S. 10), versäumt es aber anzugeben, was "nicht-verkürzte" Konfliktstrategien und ein "richtiges" Konfliktverständnis sind. Nur das hätte den Aufwand gelohnt.
Um theoretische Voraussetzungen für Politik im Jugendfreizeitheim zu bestimmen, ist es notwendig, die Elemente einer differenzierten Konfliktstrategie herauszuarbeiten. Dabei ist auszugehen von der Tatsache, daß Arbeiterjugendliche im Jugendfreizeitheim zwangsläufig in Konflikte geraten, wenn sie ihre Bedürfnisse befriedigen wollen - und mit ihnen Sozialpädagogen, wenn sie Arbeiterjugendliche unterstützen.

2. EINE ENTGEGNUNG DES AKS-WESTBERLIN

Die Kritik von U. Maas an unserem Artikel über Jugendarbeit beruht z.T. auf Mißverständnissen, zum anderen aber vertritt er eine andere Position.
Zunächst zu den Mißverständnissen.
Es ging uns in unserem Artikel nicht darum, die politische Praxis von Genossen anzugreifen, auch nicht darum, deren solidarisches Verhalten Jugendlichen gegenüber zu kritisieren. Wir bestreiten auch nicht, daß solches Verhalten in Einzelfällen möglich und richtig war. Worum es uns vielmehr ging, war die Frage, ob solche Versuche der Solidarisierung mit Jugendlichen verallgemeinerungsfähig waren und sind. Ganz allgemein gesagt kamen wir zu dem Ergebnis, daß es illusionär und politisch falsch wäre, Einzelfälle, wo sich Genossen unter persönlichem Einsatz - aus welchen Gründen auch immer - auf die Seite der Jugendlichen gestellt haben, zum Modell fortschrittlicher Jugendarbeit allgemein zu erklären. In diesem Zusammenhang haben wir solidarisches Verhalten hinterfragt und versucht, daraus resultierende Probleme aufzuzeigen.

U.a. kam es uns auch auf die Feststellung an, - und hier vertreten wir wohl eine andere Position als U. Maas - daß Altruismus und

Caritas (die Charakteristika traditioneller engagierter Sozialarbeit, die wir im übrigen keineswegs denunzieren wollen) eben auch in der Linken eine Rolle spielen. Von daher ist der Begriff der politischen Praxis zu relativieren, deshalb, weil die politische n Momente, die uns von traditioneller Sozialarbeit, die nicht mehr will als Caritas unterscheiden, sich z.Zt. eben so gut wie gar nicht in Praxis darstellen lassen, sondern oft eher nur eine Differenz des Bewußtseins bezeichnen.
Darüberhinaus sind wir der Auffassung, daß politisches Bewußtsein sich nicht einzig und allein im Eintreten für Interessen der Betroffenen ausdrückt - das wäre bloß traditionelle Sozialarbeit -, sondern auch und entscheidend im Eintreten für eigene Interessen. Es liegt auf der Hand, daß es in diesem Fall selbstverständlich Interessengegensätze zwischen Sozialarbeitern und Jugendlichen geben muß. Dieser objektive Interessenkonflikt - darum ging es uns- darf nicht ignoriert werden, sondern muß in den Begriff politischer Praxis eingehen.

Aus der nochmaligen Lektüre des "Kippe"-Artikels von Maas/Schwarz in "links" Nr. 70/Okt. 75 ergibt sich nichts, was die Zurücknahme unserer kurzen Bemerkungen zu dem Konflikt rechtfertigen würde. Dort bestätigt sich vielmehr, was wir kritisiert haben: Die Verfasser gehen nicht von ihren politischen Vorstellungen aus, sondern richten ihr Verhalten an den schwankenden Bedürfnissen der Jugendlichen aus. Als - wie es dort heißt - die Jugendlichen "...ein dringendes Bedürfnis nach dem Kippe-Club bekamen, ..." ("links" 70, S. 25), was verständlich ist, stellen sie sich dahinter, was auch verständlich ist, dies jedoch ohne den Jugendlichen von vornherein klarzumachen, daß dazu bestimmte Bedingungen eingegangen und eingehalten werden müssen (Unfallversicherung, Aufsicht, Öffnungszeiten), wie sie die Mitarbeiter der im gleichen Haus stattfindenden Strafgefangenenarbeit gefordert hatten. Das ohne Eingehen auf diese Bedingungen ein Selbstverwaltungsmodell scheitern mußte, sollte den beteiligten Sozialpädagogen klar gewesen sein. Unverständlich ist daher, wieso sie dies den Jugendlichen nicht rechtzeitig vermitteln konnten.

Wenn Genossen ihren politischen Anspruch so fassen, daß er für sie das Eingehen eines umfassenden Lebenszusammenhangs mit Arbeiterjugendlichen einschließt, (vgl. die Erwiderung von U. Maas) dann ist das eine persönliche Haltung, die wir akzeptieren, nicht aber die politische Strategie von Jugendarbeit.Diese Haltung ist altruistisch, solange nicht das eigene Interesse der Sozialpädagogen an diesem "Lebenszusammenhang mit Arbeiterjugendlichen" erkennbar ist. Weshalb machen sie das? Welches sind die eigenen längerfristigen Interessen, ohne die ein solcher Lebenszusammenhang nicht durchgehalten werden kann? Was profitieren die Sozialpädagogen von den Jugendlichen? Wir stellen diese Fragen keineswegs in polemischer Absicht, sondern weil wir von denjenigen die Konzepte pädagogischer Arbeit wie das oben Angesprochene vertreten hier Antworten erwarten. Vielleicht fehlt uns dazu ein Stück Phantasie. Unsere eher skeptische Haltung, aus der heraus wir solche Versuche für moralisches Engagement halten, resultiert daraus, daß die Begründungen dafür immer nur einseitig sind. Daß man als Intellektueller "existentiell nützlich" für die Jugendlichen werden kann - wie U. Maas schreibt - ist uns klar und bedarf keiner Erläuterung, aber inwiefern gilt das in ähnlicher Weise auch umgekehrt.

MATERIALIEN/KLEINANZEIGEN

- Dokumentation "Geschichte einer Bewegung - Initiative Jugendzentrum Cuxhaven" schildert auf 71 S. das Organisationsmodell und die Arbeit des Jugendzentrums und die Spaltung durch den KJVD. Gegen Voreinsendung von DM 4.- zu beziehen über AG SPAK Publikationen, Friesenstr. 13, 1 Berlin 61.
- Falkenkalender 1977 DIN A 2 beidseitig bedruckt mit vielen Comics. Gegen Voreinsendung von DM 1.- (in Briefmarken) zu beziehen über SJD-Die Falken, Postfach 1923, 465 Gelsenkirchen.
- Kreuzberger Stadtteilzeitung - Erfahrungsberichte über die Probleme von Obdachlosen. Auseinandersetzung mit der Sozialbürokratie, die Arbeit von Initiativgruppen etc. Bezug über Ulrike Urban, Fuggenstr. 33, 1 Berlin 30.
- "Stärke 12" - Jugendzeitung desNiebüller Jugendzentrums - berichtet über Atomkraftwerke, die Arbeit im JZ, Frauengruppe im JZ etc. Gegen Voreinsendung von DM 1.- (in Briefmarken) zu beziehen über Jugendzentrum Niebüll, Gotteskoogstr. 22, 226 Niebüll.
- Blickpunkt Ausländer Nr. 10/76 enthält: Welche Kultur für ausländische Arbeitnehmer? - Islam - Zur Türkei - Mieterberatung in Kreuzberg -; Gegen Voreinsendung von DM 3. - zu beziehen über Centre Européen Immigres, 51 rue Vanderindere, 1180 Bruxelles/ Belgien.
- "Knoblauch", sozialistische Schülerzeitung Zeitung für (nicht nur) den zweiten Bildungsweg in Kassel. Diesmal: Was ist unsere Schule wert?, gegen 1.50 DM in Briefmarken über "knoblauch", c/o Hessenkolleg, Witzenhäuser Str. 5, 3500 Kassel.
- Das Kronenburg-Projekt - Zwischenbilanz eines seit Frühjahr 1974 laufenden Projektes. Ausgangssituation für das Projekt war die Erfahrung gesellschaftlicher Isolation des Einzelnen und der Anspruch, politisch arbeiten zu wollen. Das Projekt wurde als selbstverwaltetes Wohnhaus konzipiert, welches den Reproduktions- und Produktionsbereich (verbunden mit 4 Wohnetagen und einer Kneipe) vieler zusammenlegen und bewältigen helfen sollte. 192 S., DM 11,50. Gegen Voreinsendung über Klaus Mankowski, Steinfurter Str. 103, 44 Münster.
- Dokumentation "Selbstorganisation und Selbstbestimmung am Beispiel des Club alpha 60" - 10 Jahre Clubarbeit (AK Vietnam - Emanzipation - Lehrlinge - Musik etc.) - 10 Jahre Auseinandersetzung. 315 S./DM 15 + 2 DM Porto. Gegen Voreinsendung auf das Konto Volksbank Hall Nr. 1076 000 Club alpha 60, Pfarrgasse 3, 717 Schwäbisch Hall.
- Das Referat Jugendarbeit der DFG/VK hat eine Tonbildschau über Kernwaffen zusammengestellt. Die Tonbildschau enthält für viele sicherlich wichtige und auch neue Informationen. Sie kann sowohl für öffentliche Veranstaltungen als auch für Gruppendiskussionen verwendet werden. Vorbestellung (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung) bei Erwin Eisenhardt, Goethestr. 16, 7253 Renningen, Telefon 07159/5817.

- Informationsbulletin des Vereins zur Förderung von Gemeinwesenarbeit Nr. 3 stellt zur Diskussion "GWA-Arbeit: Ordnungsmacht oder Gegenfaktor.
- Montagsnotizen - Zeitung von Wohngemeinschaften - mit dem Thema "Atomkraft-Nein Danke", sowie weiteren aktuellen Berichten und Hinweisen Nr. 18/19 soeben erschienen. Gegen Voreinsendung von DM 1.50 zu beziehen über "Montagsnotizen", Schanzenstr. 6, 2 Hamburg 6.
- Heim und Erzieher Zeitschrift Nr. 12 entählt Materialien zur ÖTV-Tarifrunde, Informationen aus den Dienststellen, Sparmaßnahmen bei freien Trägern, Jugendpolizei, KKW, Heimsituation etc. Bezug: HEZ, Urbanstr. 126, 1 Berlin 61.

STELLENANGEBOTE/SUCHE

- Sozialarbeiter(in)/Pädagoge(in) zum 1.1.1977 (1.2.1977) für Jugendarbeit in einem Frankfurter Obdachlosengebiet gesucht. Praxis in der Jugendarbeit erwünscht. Teamarbeit. Bewerbungen an: Kurt Degenhard, Nibelungenstr. 8, 6 Frankfurt.
- Wir suchen einen Zivildienstleistenden und einen Sozialarbeiter für ein neu eingerichtetes Jugendhaus in Bietigheim/Nähe Stuttgart, Bewerbungen an: Dieter Petri, Comeniusstr. 14, 712 Bietigheitm-Metterzimmern, Telefon 07142/44151.
- Sozialarbeiter zum 1.7.1977/1.10.1977 von einer Dachorganisation Behinderter in Düsseldorf gesucht. Selbständige Arbeit im Freizeitbereich (regional und überregional) erforderlich. Zuschriften unter Chiffre 1/15 an Sozialistisches Büro.
- Wohnheim für Behinderte sucht Ersatzdienstleistenden. Tel.: 0611/504898.
- Wir suchen einen Zivildienstleistungen für Kommunikationszentrum und Jugendclub Teestube 165 e.V., Leipziger Str. 165, 64 Fulda.
- Berufspraktikantin (Sozialarbeit) sucht Stelle im Bereich therapeutischer Wohngemeinschaften (Drogen), Jugendarbeit im Raum Heidelberg. Beginn zwischen April und Oktober 1977, Uschi Kropp, Karpfengasse 2, 69 Heidelberg.
- Suche Zivildienststelle im RAum Marburg ab Anfang 1978. Habe dann Examen in Germanistik und Politik. Zuschriften über Chiffre 1/20 an Sozialistisches Büro.
- Suche Stelle als Sozialarbeiter ab April 1977; bis 25 J., verh. wohnortunabhängig und bringe Erfahrungen aus der Praktischen Arbeit in der Familienfürsorge, der Jugendarbeit und Wohnkollektivarbeit mit, ebenso abgeschlossene Mechanikerlehre. Günter Hamburger, Hugenottenstr. 16, 68 Mannheim 71.
- Sozialpädagoge, 29 J. verh., 1 Kind sucht Tätigkeit in der Vorschul- oder außerschulischen Kinderarbeit im Raum Köln/Düsseldorf/Krefeld. Bisherige Erfahrungen: Abenteuerspielplatz, OT, Schülerladen. Informationen über offene Stellen an Sozialistisches Büro - Chiffre 1/1.
- Sozialarbeiter sucht zum nächstmöglichen Termin eine Stelle für das Berufspraktikum, vorzugsweise in den Bereichen Ausländerarbeit/Jugendarbeit/GWA im Raum Ostwestfalen-Lippe. Bei unterstützungswürdigen Initiativen Vergütung entsprechend finanzielle Möglichkeiten. Helmut Meier, Oststr. 9, 48 Bielefeld 1.